

Degussa Bank AG
Frankfurt am Main, Deutschland

Basisprospekt
für die Begebung von
Schuldverschreibungen und Pfandbriefen

vom 8. September 2021

Der Basisprospekt ist ab dem 9. September 2022 nicht mehr gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Fall wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig ist.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	7
II.	Risikofaktoren.....	9
1.	Risikofaktoren hinsichtlich der Wertpapiere.....	9
1.1	Besondere Risiken, die sich aus Art der nicht-nachrangige und nachrangigen Schuldverschreibungen (ohne Pfandbriefe) ergeben.....	9
1.2	Besondere Risiken, die sich aus Art der Pfandbriefe ergeben	12
1.3	Wesentliche Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen ergeben	14
1.4	Wesentliche Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben.....	15
1.5	Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einem Referenzzinssatz.....	19
2.	Risikofaktoren hinsichtlich der Emittentin	22
2.1	Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation und der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	22
2.2	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin	25
2.3	Rechtliche und behördliche Risiken	27
III.	Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte, Billigung durch die zuständige Behörde	28
1.	Verantwortliche Personen	28
2.	Angaben und Berichte eines Sachverständigen	28
3.	Angaben von Seiten Dritter	28
4.	Billigung des Basisprospekts	28
5.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	28
6.	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse	29
7.	Weitere Angaben	29
IV.	Emittentenbeschreibung.....	30
1.	Angaben über die Emittentin	30

2.	Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur seit dem Ende der letzten Geschäftsperiode	30
3.	Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin	30
4.	Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	31
5.	Organisationsstruktur und Gesellschafter	31
6.	Trendinformationen	32
7.	Gewinnprognosen oder –schätzungen.....	33
8.	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	33
8.1	Der Vorstand	33
8.2	Der Aufsichtsrat.....	34
8.3	Die Hauptversammlung.....	35
8.4	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und oberstes Management - Interessenkonflikte.....	35
9.	Hauptaktionäre	35
V.	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ...	37
1.	Historische Finanzinformationen	37
2.	Sonstige Informationen, die von Abschlussprüfern geprüft wurden	37
3.	Abschlussprüfer.....	37
4.	Staatliche Interventionen, Gerichts- und Schiedsverfahren.....	37
5.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	38
6.	Aktienkapital	38
7.	Satzung und Statuten der Gesellschaft	38
8.	Verfügbare Dokumente.....	38
VI.	Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere	39
1.	Art und Gattung der Wertpapiere und Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)	39
2.	Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit und Verwahrstelle.....	39
3.	Anwendbares Recht.....	39
4.	Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere.....	39
4.1	Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen	39

4.2	Nachrangige Schuldverschreibungen	40
4.3	Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen	40
5.	Rechte aus dem Wertpapier	41
5.1	Besondere Rechte bei nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1) und bei nicht-nachrangigen Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 4).....	41
5.2	Besondere Rechte bei nicht-nachrangige und nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag ohne periodische Verzinsung (Produkt Nr. 2) und bei nicht-nachrangigen Pfandbriefen mit festem Nennbetrag ohne periodische Verzinsung (Produkt Nr. 5).....	41
5.3	Besondere Rechte bei nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 3) und bei nicht-nachrangigen Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 6).....	42
6.	Verzinsung	42
6.1	Verzinsung bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1 und Produkt Nr. 4).....	42
6.2	Verzinsung bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und ohne Verzinsung (Produkt Nr. 2 und Produkt Nr. 5).....	43
6.3	Verzinsung bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 3 und Produkt Nr. 6)	43
7.	Fälligkeit und Tilgungsmodalitäten	44
8.	Rendite	45
8.1	Angaben zur Rendite bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1 und Produkt Nr. 4)	45
8.2	Angaben zur Rendite bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und ohne Verzinsung (Produkt Nr. 2 und Produkt Nr. 5)	45
8.3	Angaben zur Rendite bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 3 und Produkt Nr. 6)	45
9.	Vertretung von Gläubigern.....	45
10.	Ermächtigungsgrundlage.....	46
11.	Emissionstermin	46
12.	Verkaufsbeschränkungen	46
12.1	Europäischer Wirtschaftsraum	46

12.2	Vereinigte Staaten von Amerika	47
13.	Abhängigkeit etwaiger Erträge aus den Schuldverschreibungen von der steuerlichen Behandlung.....	48
14.	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	48
15.	Allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie dem Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen	48
15.1	Auswirkungen von Transaktionskosten.....	48
15.2	Finanzierung des Erwerbs von Schuldverschreibungen durch einen Kredit.....	49
16.	Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen.....	49
16.1	Pfandbriefe und ihre Funktionsweise	49
16.2	Pfandbriefgesetz.....	49
16.3	Pfandbriefgeschäft der Emittentin	51
VII.	Einzelheiten zum Wertpapierangebot	53
1.	Bedingungen und Konditionen des Angebots.....	53
1.1	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung.....	53
1.2	Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	54
1.3	Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Preisbildung.....	54
1.4	Platzierung und Übernahme.....	55
2.	Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsmodalitäten	56
2.1	Zulassung der Wertpapiere zum Handel.....	56
2.2	Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel	56
3.	Veröffentlichungen nach erfolgter Emission der Wertpapiere.....	56
VIII.	Anleihebedingungen	58
1.	Bedingungen im Fall von nicht-nachrangigen bzw. nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1).....	58
2.	Bedingungen im Fall von nicht-nachrangigen bzw. nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag ohne periodische Verzinsung (Null-Kupon-Schuldverschreibung; Produkt Nr. 2).....	64
3.	Bedingungen im Fall von nicht-nachrangigen bzw. nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 3)	69

4.	Bedingungen im Fall von Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 4)	77
5.	Bedingungen im Fall von Pfandbriefen mit festem Nennbetrag ohne periodische Verzinsung (Null-Kupon-Pfandbriefe; Produkt Nr. 5)	81
6.	Bedingungen im Fall von Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 6)	85
IX.	Formular für die Endgültigen Bedingungen	92
	Angaben zu den Anleihebedingungen	93
	Bedingungen	93
	Weitere Informationen	94
	Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots	94
	Emissionstag, Valutatag, Verkaufspreis, Rendite	94
	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	95
	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse	95
	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts.....	95
	Platzierung, Emissionsübernahme und Datum des Emissionsübernahmevertrags	96
	Einzelheiten der Zulassung zum Handel	97
	Angaben über den Referenzzinssatz	98
	Anhang – Spezifische Zusammenfassung	99
X.	Historische Finanzinformationen	100

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Bei diesem Basisprospekt vom 8. September 2021 (der "**Prospekt**" oder der "**Basisprospekt**") handelt es sich um einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "**Prospekt-Verordnung**").

Unter diesem Basisprospekt vom 8. September 2021 kann die Degussa Bank AG (die "**Emittentin**") Wertpapiere erstmalig begeben bzw. die Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen.

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Inhaberschuldverschreibungen können auch als gedeckte Schuldverschreibungen, in Form von Hypothekenpfandbriefen nach dem Pfandbriefgesetz ausgestaltet sein. Sofern sich Angaben speziell auf Schuldverschreibungen in Form von Hypothekenpfandbriefen beziehen, wird in diesem Zusammenhang der Begriff "**Pfandbriefe**" oder der Begriff "**Hypothekenpfandbriefe**" verwendet. Sofern die Angaben auf alle Typen von Inhaberschuldverschreibungen zutreffen, werden diese Inhaberschuldverschreibungen als "**Schuldverschreibungen**", "**Anleihen**" oder "**Wertpapiere**" bezeichnet.

Inhaberschuldverschreibungen sind handelbare Schuldverschreibungen, die dem jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibung ("**Gläubiger**" oder "**Anleihegläubiger**" oder "**Pfandbriefgläubiger**") das Recht verbrieft, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen bestimmten Rückzahlungsbetrag zu erhalten. Rechtlich betrachtet erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer Global-Inhaberschuldverschreibung (auch "Globalurkunde" genannt), durch die die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger verbrieft sind. Die Schuldverschreibungen (ohne Pfandbriefe) begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Pfandbriefe begründen unmittelbare nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind durch Grundpfandrechte gedeckt.

Die Emittentin beabsichtigt, unter diesem Basisprospekt Emissionen folgender Typen von Schuldverschreibungen zu begeben:

- (i) Produkt Nr. 1: Nicht-nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung. Auf festverzinsliche Schuldverschreibungen wird an festgelegten Zinstermine ein fester Zinsbetrag gezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu 100% des Nennbetrages am Fälligkeitstag.
- (ii) Produkt Nr. 2: Nicht-nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag ohne periodische Verzinsung (Null-Kupon-Schuldverschreibung). Null-Kupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag auf den Nennwert begeben und zum Nennbetrag von 100% an einem festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt.
- (iii) Produkt Nr. 3: Nicht-nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung. Auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen wird an festgelegten Zinstermine ein variabler Zinsbetrag gezahlt. Die Verzinsung der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erfolgt in Abhängigkeit zu einem vorher festgelegten Referenzzinssatz. Die Schuldverschreibungen werden zu 100% des Nennbetrages am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
- (iv) Produkt Nr. 4: Nicht-nachrangige Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung. Auf festverzinsliche Pfandbriefe wird an festgelegten Zinstermine ein fester Zinsbetrag gezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu 100% des Nennbetrages am Fälligkeitstag.
- (v) Produkt Nr. 5: Nicht-nachrangige Pfandbriefe mit festem Nennbetrag ohne periodische Verzinsung (Null-Kupon-Pfandbriefe). Null-Kupon-Pfandbriefe werden mit einem Abschlag auf den Nennwert begeben und zum Nennbetrag von 100% an einem festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt.
- (vi) Produkt Nr. 6: Nicht-nachrangige Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung. Auf variabel

verzinsliche Pfandbriefe wird an festgelegten Zinsterminen ein variabler Zinsbetrag gezahlt. Die Verzinsung der unter diesem Basisprospekt begebenen Pfandbriefe erfolgt in Abhängigkeit zu einem vorher festgelegten Referenzzinssatz. Die Pfandbriefe werden zu 100% des Nennbetrages am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Für die Schuldverschreibungen, welche unter diesem Basisprospekt begeben werden, werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können. Die Endgültigen Bedingungen bezüglich einzelner Serien von Schuldverschreibungen werden spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hinterlegt.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt und den jeweiligen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erstellten Endgültigen Bedingungen gelesen werden. Jegliche Anlageentscheidung betreffend die Schuldverschreibungen sollte auf Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auf der Internetseite der Emittentin unter www.degussa-bank.de/anleihen abgerufen werden.

Die gedruckten Fassungen des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob eine Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen mit den finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnissen des Anlegers in Einklang steht und seinen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität entspricht.

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Darüber hinaus ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Die im Basisprospekt enthaltenen Angaben und Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise der jeweiligen Transaktion in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine fehlerhafte Entscheidung für die Anlage in die Schuldverschreibung kann erhebliche Auswirkungen für den Anleger haben. Sollte sich die Entscheidung eines Anlegers zur Investition in die Schuldverschreibung als falsch herausstellen, könnte dies zu einem Verlust und insbesondere im Fall einer Insolvenz der Emittentin auch zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

II. Risikofaktoren

Der Erwerb von Schuldverschreibungen ist mit Risiken verbunden. Im Folgenden werden (i) die für die Bewertung der Kapitalverlust- und Marktwerttrisiken der Schuldverschreibungen wesentlichen Risiken (Darstellung der Risiken unter "1. Risikofaktoren hinsichtlich der Wertpapiere") bzw. (ii) die wesentlichen Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "2. Risikofaktoren hinsichtlich der Emittentin"), dargestellt.

Die beschriebenen Risiken können zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken.

1. Risikofaktoren hinsichtlich der Wertpapiere

Im Folgenden sind die nach Auffassung der Degussa Bank AG (die "**Emittentin**") wesentlichen Risikofaktoren hinsichtlich der Schuldverschreibungen beschrieben.

Alle nach Auffassung der Emittentin zum Datum des Basisprospekts wesentlichen Risikofaktoren hinsichtlich der Wertpapiere sind in der nachfolgenden Beschreibung jeweils entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien eingestuft. Innerhalb der einzelnen Kategorien werden die nach Ansicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt.

Die Wesentlichkeit bestimmt sich auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen auch von den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab. Beispiele für solche Umstände sind die Höhe des aktuellen Marktzinsniveaus im Vergleich zur Verzinsung aus den Schuldverschreibungen, die aktuellen Erwartungen hinsichtlich der Marktzinsentwicklung oder auch – bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 3 und Produkt Nr. 6) – des Referenzzinssatzes. Auch das aktuelle Umfeld an den Kapitalmärkten kann einen Einfluss auf die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken haben.

Sollten ein oder mehrere der folgenden Risiken eintreten, könnte es zu wesentlichen und nachhaltigen Kursrückgängen der Schuldverschreibungen oder **im Extremfall zu einem Totalverlust der Zinsen und – im Falle eines Zahlungsausfalles der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen – zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.**

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen wesentlichen Risikofaktoren werden in den folgenden Kategorien dargestellt:

- Besondere Risiken, die sich aus Art der nicht-nachrangige und nachrangigen Schuldverschreibungen (ohne Pfandbriefe) ergeben (unter 1.1)
- Besondere Risiken, die sich aus Art der Pfandbriefe ergeben (unter 1.2)
- Wesentliche Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen ergeben (unter 1.3)
- Wesentliche Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben (unter 1.4)
- Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einem Referenzzinssatz (unter 1.5)

1.1 Besondere Risiken, die sich aus Art der nicht-nachrangige und nachrangigen Schuldverschreibungen (ohne Pfandbriefe) ergeben

In dieser Risikokategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Art der nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (ohne Pfandbriefe) ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Diese sind das "Risiko von Abwicklungsmaßnahmen" (dargestellt unter 1.1.1) und das "Risiko nachrangiger Befriedigung im Insolvenzfall" (dargestellt unter 1.1.2). Die Reihenfolge in der Darstellung der übrigen

Risikofaktoren in dieser Risikokategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

1.1.1 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen

Gläubiger können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein.

Am 01. Januar 2016 wurde der einheitliche Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, "**SRM**") wirksam, der einen Teil des EU-Plans zur Errichtung einer europäischen Bankenunion darstellt. Der SRM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM-Verordnung**") eingeführt. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren für alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die in EU-Mitgliedstaaten, welche am SSM teilnehmen, ihren Sitz haben.

Die Bestimmungen der SRM-Verordnung und der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive*, "BRRD") können zur Folge haben, dass unter von der Emittentin emittierten Schuldverschreibungen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Die betroffenen Gläubiger haben in einem solchen Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der betreffenden Anleihebedingungen.

Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des Kernkapitals, sodann solche des Ergänzungskapitals und danach auch sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten – zu denen die Verpflichtungen der Emittentin aus Schuldverschreibungen zählen, die kein Ergänzungskapital der Emittenten darstellen und die nicht der Ausnahmenvorschrift des Artikel 27 Absatz 3 SRM-Verordnung unterliegen – dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden ("**Bail-In Instrumente**").

Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen Gläubiger führen, **bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals**.

1.1.2 Risiko nachrangiger Befriedigung im Insolvenzfall

Gläubiger tragen das Risiko, dass ihre Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Falle der Insolvenz der Emittentin im Vergleich zu anderen von der Emittentin begebenen Schuldtiteln nachrangig befriedigt werden.

Inhaber von Schuldverschreibungen der Emittentin sind dem Risiko ausgesetzt, dass über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Hierzu kann es kommen, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder überschuldet ist und Sanierungs- oder Abwicklungsmaßnahmen unter dem Single Resolution Mechanism ("SRM") oder dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz nicht ergriffen werden. Dies kann der Fall sein, wenn die Abwicklungsziele des SRM oder des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz nicht berührt sind, nicht erreichbar sind oder gleich gut durch eine Liquidation der Emittentin im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erreicht werden können. Ein Insolvenzverfahren ist ferner insbesondere dann ein mögliches Szenario, wenn ein Abwicklungsverfahren in Bezug auf die Emittentin eingeleitet worden ist und die Abwicklungsziele – z.B. die Aufrechterhaltung kritischer Funktionen oder der Finanzstabilität oder der Schutz öffentlicher Mittel – durch die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen nicht erreicht worden sind. In einem solchen Fall kann es zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder eine Zweckgesellschaft, auf die problembehaftete Vermögenswerte mittels des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten

übertragen worden sind, kommen.

Verwirklicht sich dieses Insolvenzrisiko bei der Emittentin und über ihr Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, werden Ansprüche aus den Schuldverschreibungen der Emittentin nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung befriedigt.

1.1.3 Risiko fehlender Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Schuldverschreibungen sind nicht durch eine Einlagensicherung oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Die Schuldverschreibungen unterliegen nicht dem Schutz eines gesetzlichen Entschädigungs- oder Sicherungssystems. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind Inhaber von Schuldverschreibungen daher nicht vor dem teilweisen oder vollständigen Verlust des Kapitals geschützt, das sie für den Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben.

1.1.4 Risiko nachteiliger Mehrheitsbeschlüsse durch Anleihegläubiger

Durch Mehrheitsentscheidung der Anleihegläubiger können die Anleihebedingungen nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) nachträglich geändert werden, ohne dass die Zustimmung aller Anleihegläubiger vorliegen muss.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- (a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- (b) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- (c) der Verringerung der Hauptforderung;
- (d) dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren des Schuldners;
- (e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- (f) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- (g) der Schuldnerersetzung;
- (h) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 10 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Die Beschlussfähigkeit ist dabei gemäß § 15 Absatz 3 SchVG gegeben, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Jede der genannten Maßnahmen kann erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf den Inhalt und den Wert der Schuldverschreibungen haben und ist für alle Anleihegläubiger bindend, auch wenn sie gegen die Änderung gestimmt haben sollten.

1.1.5 Besonderes Risiko aufgrund eines außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin bei Eintritt eines regulatorischen Ereignisses bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Anleihebedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, wenn die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln. Übt die Emittentin nach Eintritt eines regulatorischen Ereignisses das vorzeitige Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

Im Fall einer niedrigen Verzinsung besteht für den Anleger das Risiko, dass sich für ihn im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und ggf. sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn er die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis erworben hat, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe (nach Steuern) aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, allen erhaltenen Teilrückzahlungsbeträgen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder dieser Summe entspricht.

Bei einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen besteht daher das Risiko, dass sich für den Anleger bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und ggf. er sogar ein Kapitalverlust erleidet.

Bei einer Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Insbesondere kann die Wiederanlage von Zinsen nur zu jeweils aktuellen Marktzinsen erfolgen. Dies kann bei gefallenem Marktzinsniveau dazu führen, dass die Wiederanlage im Vergleich zur laufenden Verzinsung der Schuldverschreibung zu einem niedrigeren Zinssatz erfolgt (Wiederanlagerisiko).

1.2 Besondere Risiken, die sich aus Art der Pfandbriefe ergeben

In dieser Risikokategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Art der Pfandbriefe ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Diese sind das "Risiko unzureichender Deckung der Pfandbriefe" (dargestellt unter 1.2.1) und das "Risiko von Abwicklungsmaßnahmen" (dargestellt unter 1.2.2). Die Reihenfolge in der Darstellung der übrigen Risikofaktoren in dieser Risikokategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

1.2.1 Risiko unzureichender Deckung der Pfandbriefe

Pfandbriefgläubiger tragen das Risiko unzureichender Deckung der Hypothekendarlehenpfandbriefe.

Die Emittentin der Hypothekendarlehenpfandbriefe hat die Verpflichtung sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag der ausgegebenen Pfandbriefe in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Grundpfandrechte gedeckt ist ("**Deckungsmasse**"). Dabei dürfen die Grundpfandrechte die Beleihungsgrenze nicht überschreiten. Die Beleihungsgrenze beläuft sich bei Hypotheken auf die ersten 60% des von der Emittentin auf Grund einer Wertermittlung (gemäß § 16 PfandBVG) festgesetzten Wertes des Grundstücks, auf dem die Hypothek lastet. Je stärker sich der Nennwert an die Beleihungsgrenze annähert, desto größer ist das Risiko, dass der zuvor ermittelte Wert nachträglich aufgrund von Wertminderungen, die z.B. zum Zeitpunkt der Wertermittlung nicht bestanden, nicht erzielt werden kann. Das kann zur Folge haben, dass der Pfandbrief des Anlegers durch die Deckungsmasse nicht in vollem Umfang gedeckt ist.

Kommt es in einer solchen Situation zu einer Insolvenz der Emittentin kann die betreffende Deckungsmasse, deren Vermögenswerte ausschließlich zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger einer bestimmten Pfandbriefkategorie und

anderer gleichgestellter Gläubiger zur Verfügung stehen, die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen einer bestimmten Pfandbriefkategorie möglicher Weise nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen. Pfandbriefgläubiger tragen in einem solchen Fall in Höhe des Teils ihrer Forderung aus den Pfandbriefen, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist ("**Deckungsausfall**"), das Insolvenzrisiko der Emittentin. Dies bedeutet, dass die Insolvenzmasse der Emittentin nicht ausreichen könnte, um die Forderung der Pfandbriefgläubiger in Höhe des Deckungsausfalls zu befriedigen, so dass es in Höhe der Deckungsausfalls zu einem **Totalverlust** der Anleger kommen könnte.

1.2.2 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen

Pfandbriefgläubiger können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein.

Am 01. Januar 2016 wurde der einheitliche Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, "**SRM**") wirksam, der einen Teil des EU-Plans zur Errichtung einer europäischen Bankenunion darstellt. Der SRM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM-Verordnung**") eingeführt. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren für alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die in EU-Mitgliedstaaten, welche am SSM teilnehmen, ihren Sitz haben.

Die Bestimmungen der SRM-Verordnung und der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive*, "BRRD") können zur Folge haben, dass unter von der Emittentin emittierten Pfandbriefen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Zwar gehören Pfandbriefe gemäß der Ausnahmenvorschrift des Artikel 27 Absatz 3 SRM-Verordnung nicht zu den Verbindlichkeiten, die Gegenstand einer Herabschreibung oder Umwandlung sein können, allerdings gilt dies gemäß Artikel 27 Absatz 4 SRM-Verordnung nicht für Deckungsausfall. Die betroffenen Pfandbriefgläubiger haben in einem solchen Fall hinsichtlich des Teils ihrer Forderung, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist, keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der betreffenden Anleihebedingungen. Vielmehr kann bezüglich dieses Teils der Forderung der Pfandbriefgläubiger, die nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist, die Anwendung der Instrumente der Gläubigerbeteiligung – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen Pfandbriefgläubiger führen, **bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals in Höhe des jeweiligen Deckungsausfalls.**

1.2.3 Risiko einer Fälligkeitsverschiebung gemäß dem Pfandbriefgesetz

Pfandbriefgläubiger können von einer Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe gemäß den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes betroffen sein.

Mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen ("**CBD-Umsetzungsgesetz**") hat der deutsche Gesetzgeber das in der Richtlinie vorgesehene Konzept der Fälligkeitsverschiebung in deutsches Recht umgesetzt. Dieses Gesetz sieht die Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung einheitlich für alle Pfandbriefe vor, wobei sich die Voraussetzungen und Grenzen der Fälligkeitsverschiebung direkt aus dem Pfandbriefgesetz ergeben. Unter dem CBD-Umsetzungsgesetz kann ein Sachwalter, wenn dies zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit erforderlich ist und unter Ausnutzung der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung, die Verbindlichkeiten unter den Pfandbriefen voraussichtlich bedient werden können, für alle (also auch für bereits vor dem Juli 2021 ausgegebene) Pfandbriefe der von ihm verwalteten Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit die Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate verschieben, wobei er alle Pfandbriefe gleich zu behandeln hat. In engen Ausnahmefällen ist auch eine Verschiebung von Zinszahlungen möglich. Tilgungs- und Zinszahlungen, die von einer Fälligkeitsverschiebung betroffen sind, werden während des Zeitraums der Zahlungsverzögerung ihrerseits verzinst. Die Verzinsung entspricht grundsätzlich der Verzinsung der Pfandbriefe vor der Fälligkeitsverschiebung. Eine solche Fälligkeitsverschiebung kann auch Pfandbriefe betreffen, die unter diesem

Basisprospekt begeben werden.

Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung der Pfandbriefe ergibt sich das Risiko, dass Anleger erst später Zins- und/oder Rückzahlungsbeträge auf die Pfandbriefe erhalten werden als in den Anleihebedingungen festgelegt.

1.3 Wesentliche Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikokategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten sind in dieser Kategorie die "Risiken, betreffend die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen" (dargestellt unter 1.3.1). Weitere wesentliche Risiken innerhalb dieser Kategorie gibt es nach Auffassung der Emittentin nicht.

1.3.1 Risiken, betreffend die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen

Anleger in nicht-nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1) sowie Anleger in Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 4) erhalten - neben dem Recht auf Rückzahlung zum Nennbetrag am Fälligkeitstag - einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zins. Der Zinssatz bleibt über die Laufzeit der Schuldverschreibungen unverändert.

Anleger in nicht-nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und ohne Verzinsung (Produkt Nr. 2) sowie Anleger in Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und ohne Verzinsung (Produkt Nr. 5) erhalten keinen Zins. Die Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag ohne periodische Verzinsung (auch Null-Kupon-Schuldverschreibungen bzw. Null-Kupon-Pfandbriefe genannt) werden mit einem Abschlag auf den Nennwert begeben und zum Nennbetrag von 100% an einem festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der Abschlag auf den Nennwert dieser Schuldverschreibungen entspricht grundsätzlich dem abgezinsten Nennwert. Der (Zins-)Ertrag von Null-Kupon-Schuldverschreibungen bzw. Null-Kupon-Pfandbriefen ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Emissionspreis oder Erwerbspreis und dem Nennbetrag, den der Anleger bei Fälligkeit erhält.

Anleger in nicht-nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 3) sowie Anleger Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 6) erhalten - neben dem Recht auf Rückzahlung zum Nennbetrag am Fälligkeitstag - eine Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. Der Zinssatz kann sich über die Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern. Der Zinssatz beträgt mindestens null (0). Es kann auch ein anderer (positiver) Mindestzinssatz (Floor) festgelegt werden. Außerdem ist es möglich, dass ein Höchstzinssatz (Cap) bestimmt wird.

Der Wert aller genannten Arten von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können, wird wesentlich durch das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt beeinflusst. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus ergibt sich ein Zinsänderungsrisiko.

Veränderungen des Marktzinsniveaus haben unmittelbar Auswirkungen auf den Kurs einer Schuldverschreibung. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt.

Dieser Effekt wirkt sich bei Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung (Produkt Nr. 2 und Produkt Nr. 5) stärker aus als bei Schuldverschreibungen mit einer festen positiven Verzinsung (Produkt Nr. 1 und Produkt Nr. 4). Bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 3 und Produkt Nr. 6) reduziert sich der Wert der Schuldverschreibung während der Laufzeit insbesondere, wenn die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem allgemeinen Marktzinsniveau liegt.

Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.

Für Gläubiger besteht daher ein Verlustrisiko, wenn sie ihre Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkaufen und dabei aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus der Weiterveräußerungserlös geringer ist als der Nennbetrag bzw. Erwerbspreis (jeweils einschließlich eines etwaigen gezahlten Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten).

1.4 Wesentliche Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikokategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle genannt. Diese sind die "Marktpreisrisiken" (dargestellt unter 1.4.1) und das "Liquiditätsrisiko" (dargestellt unter 1.4.2). Die Reihenfolge in der Darstellung der übrigen Risikofaktoren in dieser Risikokategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

1.4.1 Marktpreisrisiken

Der Wert aller Arten von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können, wird wesentlich durch das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt beeinflusst, siehe hierzu auch im Risikoabschnitt "1.1 Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur und den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben" im Unterabschnitt "1.1.1 Risiken, betreffend die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen" in dieser Risikobeschreibung.

Neben dem Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt gibt es weitere Faktoren, die die Kurse der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen beeinflussen können. Wesentliche Faktoren sind unter anderem

- volkswirtschaftlichen Faktoren,
- das Marktumfeld in Deutschland sowie
- in unterschiedlichem Umfang das Marktumfeld, Devisenkurse und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern

Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitverlauf.

Alle genannten Faktoren können negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibung und deren Kurse haben. Insbesondere kann durch Inflation der künftige Geldwert und somit die reale Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen verringert werden.

Der Kurs einer Schuldverschreibung kann auch unter den Nennbetrag fallen. Für Gläubiger besteht daher ein Verlustrisiko, wenn sie ihre Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkaufen und dabei aufgrund von Veränderungen der marktpreisbeeinflussenden Faktoren der Weiterveräußerungserlös geringer ist als der Nennbetrag bzw. der Erwerbspreis (jeweils einschließlich eines etwaigen gezahlten Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten).

1.4.2 Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang die Gefahr, die Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis am Markt verkaufen zu können. Für Anleger ist die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag möglichst jederzeit veräußern zu können, von maßgeblicher Bedeutung. Hierbei ist die freiwillige

Absicht der Emittentin, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen von überragender Bedeutung.

Die Emittentin beabsichtigt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen zu stellen. Die Emittentin übernimmt gegenüber den Gläubigern keine Rechtspflicht, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen, für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Es ist eines der größten Risiken für den Anleger, dass die Emittentin ihre freiwillige Absicht, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen zu stellen, einschränkt oder ganz einstellt. Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können. In einer solchen Situation bleibt Gläubigern im schlechtesten Fall, sofern niemand sonst Kurse für die Schuldverschreibungen stellt, nur das Warten bis zum Fälligkeitstag unter Verlust eines etwaigen Zeitwerts in Verbindung mit den entsprechenden Kursrisiken bzw. -chancen bis zu diesem Termin.

Anleger sollten auch nicht davon ausgehen, dass andere Marktteilnehmer Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen werden. Auch wenn eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, erhöht sich durch die Börsennotierung der Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise die Liquidität in den Schuldverschreibungen. Zwar wird die Emittentin gegebenenfalls gegenüber bestimmten Börsen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernehmen. Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Gläubiger, können daraus keine Verpflichtung der Emittentin ableiten. Weiterhin gilt eine Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen im Bereich der Emittentin (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Schuldverschreibungen. Darüber hinaus sollten Anleger davon ausgehen, dass eine Preisfindung an der Börse nur innerhalb der Spanne von Ankaufs- und Verkaufskursen der Emittentin realisiert werden kann.

Sofern eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beabsichtigt ist, kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Schuldverschreibungen ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird. Sollten die Schuldverschreibungen nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Schuldverschreibungen erheblich erschwert. Sofern kein oder nur ein eingeschränkter Handel mit den Schuldverschreibungen stattfindet, ist für den Anleger zudem der Zugang zu einer aktuellen Bewertung der Schuldverschreibungen erschwert. Dies kann sich weiter negativ auf die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken. Geschäfte mit Schuldverschreibungen, die nicht an einer Börse notiert sind, können mit höheren Risiken verbunden sein als der Handel in börsennotierten Schuldverschreibungen. Eine geringere Liquidität des Marktes wiederum kann die Volatilität der Kurse der Schuldverschreibungen erhöhen.

Stellen weder die Emittentin noch andere Marktteilnehmer Ankaufs- und Verkaufskurse können Gläubiger ihre Schuldverschreibung nicht im Markt veräußern. Sofern ein eingeschränkter Handel mit den Schuldverschreibungen stattfindet, besteht das Risiko, dass der Anleger lediglich einen – im Vergleich zu Schuldverschreibungen mit einer höheren Liquidität, die im Übrigen aber die gleichen Ausstattungsmerkmale und die gleiche Restlaufzeit haben - geringen Veräußerungserlös erzielen kann.

1.4.3 Risiken bei der Preisbildung / Risiko im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt

Die Emittentin beabsichtigt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen zu stellen. Der Preis kommt jedoch anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Vielmehr basieren die von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise der Schuldverschreibungen auf internen Preisbildungsmodellen.

Zu den Einflussfaktoren auf die Preisstellung im Sekundärmarkt gehören unter anderem volkswirtschaftliche Faktoren, das Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang das Marktumfeld, Zinssätze, Devisenkurse und

Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern.

Einen besonderen Einfluss auf den Kurs der Schuldverschreibungen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht regelmäßig das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Eine detaillierte Darstellung der Risiken im Zusammenhang mit Veränderungen des Marktzinsniveaus findet sich unter "1.3.1 Marktpreisrisiken".

Da die von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise der Schuldverschreibungen auf internen Preisbildungsmodellen basieren, die die unter anderem die oben genannten Einflussfaktoren berücksichtigen, können die von der Emittentin gestellten Preise auch von dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen. Anleger sollten insbesondere beachten, dass der Kurs der Schuldverschreibungen unter den Nennbetrag, den Emissionskurs bzw. den Kaufpreis fallen kann.

1.4.4 Risiken aufgrund von potentiellen Interessenkonflikten

Die Emittentin kann Handlungen oder Maßnahmen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachtet, ohne dabei etwaige negative Konsequenzen für den Wert der Schuldverschreibungen in Betracht zu ziehen. Hieraus können die folgenden Interessenkonflikte der Emittentin entstehen, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.

Außer als Schuldnerin aus den Wertpapieren kann die Emittentin in Bezug auf diese weitere Funktionen, insbesondere die der Berechnungsstelle, des Market Makers (siehe den vorstehenden Risikofaktor "1.3.3 Risiken bei der Preisbildung / Risiko im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt") sowie der Zahlstelle, einnehmen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Verzinsung der Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, wie – bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 3 und Produkt Nr. 6) – den Referenzzinssatz oder den Kurs oder Stand des Referenzzinses bei Marktstörungen festzustellen. Diese Maßnahmen der Emittentin können sich unter Umständen negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

In Bezug auf den Referenzzinssatz für die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann die Degussa Bank ferner als Festlegungsstelle oder in ähnlicher Funktion agieren. Dabei kann sie nicht-öffentliche Informationen erhalten, zu deren Offenlegung sie nicht verpflichtet ist, so dass sie unter Umständen gegenüber den Gläubigern über einen Wissensvorsprung verfügt. Von der Emittentin erhobene Margen in Form von Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten bzw. Provisionen können zu Kostenbelastungen für Schuldverschreibungen führen.

Im Fall nachrangiger Schuldverschreibungen hat die Emittentin ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin darstellen.

1.4.5 Risiken im Zusammenhang mit einer etwaigen Besteuerung der Anlage

Jegliche im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder der Ausübung von Schuldverschreibungen bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Gläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Gläubiger zu zahlen sind. Die Emittentin ist nicht für die Zahlung von Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben verantwortlich, die mit dem Halten, der Übertragung, der Ausübung der Abwicklung oder der Durchsetzung der mit einer Schuldverschreibung verbundenen Ansprüche in Zusammenhang stehen, noch ist sie dazu in irgendeiner Form verpflichtet.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Europäische Kommission am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien (die "teilnehmenden Mitgliedstaaten") und Estland veröffentlicht hat. Allerdings hat Estland später entschieden, nicht teilzunehmen.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf bestimmte Transaktionen mit Schuldverschreibungen (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden.

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission könnte die Finanztransaktionssteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit Schuldverschreibungen gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer wird derzeit aber noch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden. Daher ist ungewiss, ob und wann die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer in den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten in Kraft treten wird und Geschäfte mit Schuldverschreibungen in deren Anwendungsbereich fallen werden.

Steuerlichen Folgen der Anlage in Schuldverschreibungen können negative Auswirkungen auf die Rendite der Anlage haben. Erwirbt der Anleger die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabebaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen nach Steuern oder dieser Summe entspricht, ergibt sich für den Anleger bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit und er muss ggf. mit einem Kapitalverlust rechnen.

1.4.6 Risiko durch Angebote neuer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen können dadurch an Wert verlieren, was dazu führen kann, dass die Anleger keine oder eine geringere Rückzahlung erhalten, wenn sie die Schuldverschreibung während der Laufzeit verkaufen möchten.

1.4.7 Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von Informationen Dritter bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 3 und Produkt Nr. 6)

Soweit sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Anleihebedingungen vorzunehmenden Berechnungen auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

Beispiel: Bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 3) wird der 3-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz für die Bestimmung des für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatzes herangezogen, wie er am Zinsfeststellungstag zur Zinsfeststellungszeit auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz veröffentlicht wird. Wird hier vom European Money Market Institute (EMMI) ein falscher, beispielsweise zu niedriger Zinssatz veröffentlicht, erhält auch der Gläubiger einen zu geringen Zins.

Fehlerhafte oder unvollständige Angaben Dritter könnten, wie das Beispiel zeigt, erhebliche nachteilige Auswirkungen für den Anleger haben, wenn hierdurch beispielsweise die Verzinsung niedriger ausfällt, als dies bei einer fehlerfreien Veröffentlichung auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz der Fall gewesen wäre.

1.5 Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einem Referenzzinssatz

In dieser Risikokategorie werden die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem Referenzzinssatz dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Diese sind das "Risiko durch Änderung des Referenzzinssatzes" (dargestellt unter 1.5.1) und die "Risiken in Folge von Marktstörungen und Anpassungsereignissen" (dargestellt unter 1.5.2). Die Reihenfolge in der Darstellung der übrigen Risikofaktoren in dieser Risikokategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

1.5.1 Risiko durch Änderung des Referenzzinssatzes

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist die mögliche Rendite von der Entwicklung des in den Anleihebedingungen bestimmten Referenzzinssatzes abhängig. Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung umfasst immer das Risiko eines schwankenden Zinssatzes und somit von schwankenden Zinsbeträgen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der bzw. die Referenzzinssätze eine positive Wertentwicklung aufweisen werden. Sinkt dieser Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Daher besteht für den Anleger in Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall bei null (0) Prozent liegen. Dies gilt auch, wenn der der Bestimmung des maßgeblichen Zinssatzes für die Zinszahlung(en) zugrundeliegende Referenzzinssatz negativ wird. Bei einem sinkenden Referenzzinssatz kann auch der Kurs der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes hängt von einer Reihe zusammenhängender Faktoren ab, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Eine historische Wertentwicklung des Referenzzinssatzes kann nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit angesehen werden. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Referenzzinssatzes seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird (siehe hierzu auch den nachfolgenden Risikofaktor "Wesentliche Risiken im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung"). Soweit der Referenzzinssatz von einzelnen Marktteilnehmern ermittelt wird, ist zu beachten, dass diese Marktteilnehmer einem Interessenkonflikt unterliegen können.

Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

1.5.2 Risiken in Folge von Marktstörungen und Anpassungsereignissen

Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen in Bezug auf den Referenzzinssatz feststellen kann und die Emittentin Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den Referenzzinssatz vornehmen kann.

Marktstörungen können dabei festgestellt werden, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite für den Referenzzinssatz nicht zur Verfügung steht oder der Referenzzinssatz nicht zur Zinsfeststellungszeit auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz angezeigt wird. Anpassungsmaßnahmen können bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses vorgenommen werden. Anpassungsereignisse liegen vor, wenn

- (a) die Verwendung des Referenzzinssatzes für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig ist,
- (b) der Administrator des Referenzzinssatzes dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft einstellt, oder
- (c) der Administrator des Referenzzinssatzes zahlungsunfähig oder insolvent ist oder ein Insolvenzverfahren durch ihn oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet wird oder
- (d) die eine Erklärung oder Information durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes veröffentlicht wird, dass der Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ ist.

Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsereignissen bezüglich des Referenzzinssatzes steht der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen.

Jede derartige Feststellung kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

1.5.3 Besonderes Risiko einer vorzeitigen Kündigung im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Anpassungsereignisses.

Die Anleihebedingungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, wenn ein Anpassungsereignis eintritt. Übt die Emittentin nach Eintritt eines Anpassungsereignisses das vorzeitige Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

Im Fall einer niedrigen Verzinsung besteht für den Anleger das Risiko, dass sich für ihn im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und ggf. sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn er die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis erworben hat, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe (nach Steuern) aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, allen erhaltenen Teilrückzahlungsbeträgen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder dieser Summe entspricht.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen besteht daher das Risiko, dass sich für den Anleger bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und ggf. er sogar ein Kapitalverlust erleidet.

Bei einer Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Insbesondere kann die Wiederanlage von Zinsen nur zu jeweils aktuellen Marktzinsen erfolgen. Dies kann bei gefallenem Marktzinsniveau dazu führen, dass die Wiederanlage im Vergleich zur laufenden Verzinsung der Schuldverschreibung zu einem niedrigeren Zinssatz erfolgt (Wiederanlagerisiko).

1.5.4 Risiken im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung

Referenzzinssätze können als sogenannte "**Referenzwerte**" (auch "**Benchmarks**" genannt) Gegenstand der Regulierung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ("**Benchmark-Verordnung**") sein. Die Benchmark-

Verordnung verlangt die Zulassung und Registrierung oder Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt ("**Administrator**").

Voraussetzung für die Einordnung als Benchmark ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen spätestens ab dem Ende der Übergangsfrist einen Referenzwert im Rahmen von Schuldverschreibungen nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Anleger sollten beachten, dass insbesondere für bestimmte Administratoren von sogenannten kritischen Benchmarks und für Benchmarks aus Nicht-EU Drittstaaten noch Übergangsfristen für die Zulassung und Registrierung (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, für die Feststellung der Gleichwertigkeit der für sie anwendbaren Regelungen oder die anderweitige Anerkennung oder Bestätigung) unter der Benchmark-Verordnung bestehen, die (Stand zum Datum des Basisprospekts) abhängig vom konkreten Sachverhalt spätestens zum 31.12.2023 enden, sofern die Europäische Kommission nicht von der Befugnis Gebrauch macht, diese Übergangsfrist zu verlängern. Das Benchmark-Register (einschließlich der Liste der kritischen Referenzwerte) weist zum Datum dieses Prospekts bereits einige Eintragungen auf. Insbesondere ist das European Money Market Institute (EMMI) als Administrator für den EURIBOR (*Euro Interbank Offered Rate*) zugelassen und registriert. Anleger sollten beachten, dass der Prospekt während der Übergangsfrist Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerte nicht oder nur teilweise enthalten kann. Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, ob ein Administrator in das Benchmark-Register eingetragen ist. Nach dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union unterliegen Administratoren aus Großbritannien den Erfordernissen einer Registrierung von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Zuvor bereits bestehende EU-Zulassungen unter der Benchmark-Verordnung gelten (Stand zum Datum des Basisprospekts) für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021 fort. Die Verwendung von Benchmarks eines Administrators kann nach dem Ende der Übergangsfrist unzulässig werden, wenn bis dahin keine Registrierung als Nicht-EU-Administrator erfolgt.

Im Zusammenhang mit diesen Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkennniserfordernissen kann es zu einer Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Benchmark-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

Des Weiteren ist der Ausgang der Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von bedeutenden Referenzwerten wie dem LIBOR oder deren potentiellen Nachfolgern weiterhin ungewiss und deren Verfügbarkeit ist während der Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen nicht garantiert. Es ist nicht möglich vorherzusehen, ob und inwieweit Administratoren ausreichend viele Quotierungen seitens Referenzbanken erhalten, um den betreffenden Referenzwert bestimmen zu können und ob der betreffende Referenzwert auf dieselbe Art und Weise administriert und erstellt wird wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Dies könnte dazu führen, dass der Referenzwert eine andere Entwicklung zeigt als in der Vergangenheit und könnte zudem weitere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind.

Es besteht daher das Risiko, dass ein Referenzwert im Rahmen der Schuldverschreibungen nicht mehr, nur noch inhaltlich geändert oder für einen zeitlich beschränkten Übergangszeitraum verwendet werden darf, insbesondere, wenn eine Zulassung, Anerkennung oder (rechtzeitige) Registrierung des Administrators oder eine Registrierung des Referenzwerts nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt.

Anleger sollten beachten, dass für den Fall, dass ein Referenzwert eingestellt wird oder er anderweitig nicht zur Verfügung steht, die Anleihebedingungen bestimmte Anpassungsbestimmungen beinhalten. Solche Anpassungsbestimmungen bestehen unter anderem darin, dass der betreffende Zinssatz durch Bezugnahme auf einen Nachfolgesatz festgelegt oder bestimmt wird. Alternativ hat die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht.

Jedes dieser Ereignisse kann wesentliche negative Auswirkungen für den Marktwert der Schuldverschreibungen und die zahlbaren Beträge unter den Schuldverschreibungen haben.

2. Risikofaktoren hinsichtlich der Emittentin

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken im Hinblick auf die Emittentin beschrieben, welche die Fähigkeit der Degussa Bank AG zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der Schuldverschreibungen betreffen.

Alle nach Auffassung der Emittentin zum Datum des Basisprospekts wesentlichen Risikofaktoren hinsichtlich der Emittentin sind in der nachfolgenden Beschreibung jeweils entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien eingestuft. Innerhalb der einzelnen Kategorien werden die nach Ansicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt. Die Wesentlichkeit bestimmt sich auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Die Beurteilung der Wesentlichkeit wird von der Emittentin vorgenommen, indem für jedes Risiko eine Einschätzung getroffen wird, ob

- es in **negativen** oder **nachteiligen Auswirkungen** auf den die Finanz-, Vermögens- oder die Ertragslage der Emittentin resultiert. In diesem Zusammenhang bedeuten Ausdrücke wie "wesentlich" und "erheblich" einen größeren zu erwartenden Umfang der Wesentlichkeit der negativen Auswirkungen. Daraus folgt, dass bei Eintritt eines solchen Risikos der Wert der von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen erheblich sinken kann und Anleger, die in diese Schuldverschreibungen investiert haben, ihr investiertes Kapital zumindest teilweise verlieren können; oder
- es eine **wesentliche negative Auswirkung** auf die die Finanz-, Vermögens- oder die Ertragslage hat oder es zur Insolvenz der Emittentin führen kann, was einen noch größeren zu erwartenden Umfang der Wesentlichkeit des jeweiligen Risikos bezeichnet. Falls sich eines dieser so bezeichneten Risiken verwirklicht, kann der Wert der von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen erheblich sinken oder sogar null (0) betragen. Überdies kann die Emittentin gegebenenfalls nicht mehr in der Lage sein, ihre Verpflichtungen unter den von ihr begebenen Schuldverschreibungen zu erfüllen. Mithin können Anleger, die in die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen investiert haben, ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen auch von den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab. Beispiele für solche Umstände, die eine wesentliche Rolle im Hinblick auf die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen haben, sind die Finanz- Vermögens- und Ertragslage der Emittentin zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen und die Aussichten der Emittentin für die Zukunft und insbesondere während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Sollten ein oder mehrere der folgenden Risiken eintreten, könnte es **im Extremfall Zahlungsausfall der Emittentin kommen und damit zu einem Totalverlust der Zinsen sowie zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen**.

Die mit der Emittentin verbundenen wesentlichen Risikofaktoren werden in den folgenden Kategorien dargestellt:

- Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation und der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin (unter 2.1)
- Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin (unter 2.2)
- Rechtliche und behördliche Risiken (unter 2.3)

2.1 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation und der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin

In dieser Risikokategorie werden die spezifischen Risiken die sich aus der finanziellen Situation und der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Diese sind das "Bonitätsrisiko / Insolvenzrisiko der Emittentin" (dargestellt unter 2.1.1) und das "Adressenrisiko / Bonitätsrisiko im Zusammenhang mit Geschäftspartnern" (dargestellt unter 2.1.2). Die Reihenfolge in der Darstellung der übrigen Risikofaktoren in dieser Risikokategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

2.1.1 Bonitätsrisiko / Insolvenzrisiko der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann. Dieses Risiko kann sich beispielsweise dann verwirklichen, wenn potentielle Zahlungsausfälle von Geschäftspartnern eine so erhebliche Größenordnung erreichen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann. Zu weiteren Risiken mit vergleichbaren Konsequenzen, siehe insbesondere die unter "2.1.2 Adressenrisiko / Bonitätsrisiko im Zusammenhang mit Geschäftspartnern", "2.1.3 Marktpreisrisiken" und "2.1.4 Liquiditätsrisiken" ausführlicher dargestellten Risiken (Primär Risiken). Aber auch der Eintritt anderer in diesem Abschnitt "2. Risikofaktoren hinsichtlich der Emittentin" bergen ein entsprechendes Risiko. Sollten einzelne Primär Risiken eintreten, die beispielsweise Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben, müssen diese für sich gesehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin haben. Je mehr einzelne Risiken sich jedoch kumulativ verwirklichen, desto größer wird das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann.

Anleger sollten bei ihren Anlageentscheidungen regelmäßig die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität beschreibt die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Sie ist ausschlaggebend für die Sicherheit einer Schuldverschreibung der Emittentin. Die Schuldnerbonität ist daher ein zentrales Kriterium für die Anlageentscheidung.

Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Illiquidität (Zahlungsunfähigkeit) der Emittentin, d.h. eine mögliche vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Wird gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Gläubiger ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. Gläubiger erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des von dem Gläubiger für den Kauf der Wertpapiere bezahlten Kapitalbetrags erreichen. **Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Gläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.**

Im Fall von **Pfandbriefen** gilt dies nur insoweit, als die Deckungswerte der Emittentin für Pfandbriefe nicht ausreichend sind, um die Ansprüche der Pfandbriefgläubiger der jeweiligen Pfandbriefe sowie die sonstigen durch die jeweiligen Deckungswerte geschützten Ansprüche zu befriedigen.

2.1.2 Adressenrisiko / Bonitätsrisiko im Zusammenhang mit Geschäftspartnern

Adressenrisiken werden unterschieden in Adressenausfall- und Bonitätsrisiken. Dabei beinhaltet das Adressenausfallrisiko das Risiko eines Verlustes aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners. Das Bonitätsrisiko spiegelt das Risiko von Verlusten aufgrund von Ratingverschlechterungen eines Geschäftspartners wider. Als Kreditinstitut ist die Degussa Bank AG dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner, beispielsweise infolge von einzelwirtschaftlichen Entwicklungen, Entwicklungen in einer Branche oder der gesamten nationalen und internationalen Wirtschaft ihren Verpflichtungen gegenüber der Degussa Bank AG nicht nachkommen können.

Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht in den sonstigen genannten Risikokategorien eingebunden ist. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.

Die Bonitätsstruktur oder die derzeitige Besicherungsquote des Kreditportfolios kann sich aufgrund schwer oder nicht vorhersehbarer Umstände und Ereignisse verschlechtern. Die Degussa Bank AG wäre dann höheren Bonitäts- und Ausfallrisiken ausgesetzt. Daher ist es möglich, dass die Degussa Bank AG in Zukunft weitere Risikovorsorge in erheblichem Umfang für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss.

Verwirklicht sich dieses Risiko, kann dies einen Kursabschlag zur Folge haben oder die Handelbarkeit der Anleihe erschweren, wenn es aufgrund der hohen Unsicherheit keine Käufer gibt. Darüber hinaus kann es zu einem teilweisen oder vollständigen Kuponausfall oder zu einer Reduzierung des Rückzahlungsbetrages kommen. Im schlechtesten Fall kann es zu einem Totalausfall der Emittentin kommen, was für den Anleger einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals zur Folge haben könnte. Des Weiteren kann es zu einer vorzeitigen oder verspäteten Rückzahlung kommen.

2.1.3 Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken sind definiert als potenzielle Verluste, die sich aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussender Parameter an den Finanzmärkten ergeben können. Marktpreisrisiken umfassen damit neben den bei Banken dominierenden Zinsänderungsrisiken auch Spread-, Aktienkurs-, und Währungsrisiken sowie aus Volatilitätsveränderungen verursachte Änderungen von Optionspreisen.

Rückläufige Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und weltweit, veränderte Zinssätze aufgrund unbeeinflussbarer Faktoren (z.B. Geldpolitik) können zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtigste Ertragsquelle der Degussa Bank AG und daraus resultierend zu einer Verschlechterung der Ertragslage mit einer Aushöhlung der Profitabilität führen.

Steigende Zinssätze könnten einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten von Krediten der Degussa Bank AG zur Folge haben. Sinkende Leitzinsen könnten sich u. a. durch vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten und einem stärkeren Wettbewerb um Kundeneinlagen auf die Degussa Bank AG auswirken. In diesem Zusammenhang könnte es sein, dass die Emittentin nicht die nötigen Margen mit dem Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen erwirtschaftet, um auf Dauer ertragsstark und damit wettbewerbsfähig zu sein (Absatzrisiko).

In einigen Geschäftsbereichen der Degussa Bank AG können starke Schwankungen der Märkte (sog. Volatilität) oder ein Gleichbleiben der Kurse (sog. Seitwärtsbewegungen der Märkte) zur Folge haben, dass die Markttätigkeit zurückgeht und die Liquidität in den Märkten sinkt. Eine solche Entwicklung kann zu erheblichen Verlusten führen, wenn es der Degussa Bank AG nicht rechtzeitig gelingt, die sich verschlechternden Positionen zu liquidieren.

Der Eintritt einzelner oder mehrerer dieser Risiken können zu einer Verschlechterung der Ertragslage oder gar Verlusten führen, was wiederum die Vermögenssituation der Emittentin und ihre Liquidität beeinträchtigen kann.

2.1.4 Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten. Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

- i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können.
- ii) Generell ergeben sich strukturelle Liquiditätsrisiken aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur und einer ungünstigen Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve. Strukturelle Liquiditätsrisiken entstehen unter anderem, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage ein unausgewogenes Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht.
- iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Das unter ii) genannte Kostenrisiko besteht unter anderem darin, dass die Degussa Bank AG zu hohe Kosten für den Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen aufwenden muss und damit die nötigen Deckungsbeiträge fehlen, um auf Dauer ertragsstark und wettbewerbsfähig zu sein.

Die mit außerbilanziellen Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken führen je nach Ausprägung zu kurzfristigen und/oder strukturellen Liquiditätsrisiken. Treten diese Liquiditätsrisiken ein, ist dies mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzlage der Bank verbunden.

Sollte die Degussa Bank AG nicht zu jeder Zeit über genügend Mittel zur Erfüllung ihrer fälligen Zahlungsverpflichtungen verfügen oder sollte eine solche Situation drohen, so hätte dies typischerweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen. Ferner kann dies aufsichtsbehördliche Maßnahmen, die unter Umständen auch mit Eingriffen in die Rechte aus den Schuldverschreibungen verbunden sein können, oder in letzter Konsequenz die Auflösung, Liquidation oder Abwicklung der Bank nach sich ziehen. In allen diesen Fällen kann dies bedeuten, dass der Anleger sein Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verliert. Zu den Risiken im Zusammenhang mit behördlichen Maßnahmen siehe auch unten unter "2.3. Rechtliche und behördliche Risiken" im Unterabsatz "2.3.3 Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts".

2.1.5 Risiken im Zusammenhang mit der Wettbewerbssituation in der Branche, in der die Emittentin tätig ist

In allen Geschäftsbereichen der Degussa Bank AG herrscht starker Wettbewerb. Wenn es der Degussa Bank AG nicht gelingen sollte, dem starken Wettbewerb mit sorgfältiger Schuldnerauswahl sowie attraktiven und profitablen Produkten zu begegnen, könnte ihre Profitabilität gefährdet sein.

2.1.6 Strategisches Risiko

Die Degussa Bank AG unterliegt als Marktteilnehmer zahlreichen externen Einflüssen, die sie nicht beeinflussen kann, wie z.B. Wettbewerbssituation, volkswirtschaftliches, insbesondere konjunkturelles Umfeld, rechtliche Rahmenbedingungen, politisches System, usw. Sie ist daher einem ständigen Wandel ihres Marktumfeldes ausgesetzt, auf welches sie reagieren muss, innerhalb dessen sie aber vor allem aktiv ihre geschäftspolitische Ausrichtung definieren muss. Unternehmerische Fehlentscheidungen des Managements können dazu führen, dass die Degussa Bank AG Marktanteile verliert, Markttrends verpasst oder sonstige Nachteile im Wettbewerb erleidet.

Dies kann erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Geschäfts- und Ertragslage haben.

2.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin

In dieser Risikokategorie werden die allgemeinen Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Diese sind das "Operationelle Risiko" (dargestellt unter 2.2.1) und das "Modellrisiko" (dargestellt unter 2.2.2). Darüber hinaus gibt es innerhalb dieser Kategorie nach Auffassung der Emittentin lediglich ein weiteres wesentliches Risiko.

2.2.1 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken werden als die Gefahr von Schäden definiert, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten. Hierzu zählen auch rechtliche Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen. Neben den Rechtsrisiken gehört das Reputationsrisiko zu den Folge- oder Sekundärrisiken, das einen Vertrauensschwund bei Geschäftspartnern und Kunden beschreibt.

Die Geschäftstätigkeit der Degussa Bank AG hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Schon bei einem kurzfristigen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme könnte die Degussa

Bank AG offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnten trotz vorhandener Datensicherung, im Notfall verfügbarer EDV-Systeme (sog. Backup-Systeme) und Einsatz von Notfallplänen beträchtlichen finanziellen Aufwand und Kundenverluste verursachen.

Das Informationssicherheits-Risiko als Bestandteil des operationellen Risikos umfasst die Gefahr von Verlusten aus der Beeinträchtigung der Sicherheit von Informationen, die sich durch Ausnutzung technischer, prozessualer oder organisatorischer Schwachstellen ergeben können. Hierbei besteht die Gefahr von Verlusten, die sich aus der Verletzung der Verfügbarkeit, der Vertraulichkeit oder der Integrität von Informationen oder einem unvorhergesehenem Mehraufwand in der Informationsverarbeitung sowie durch Angriffe von außen (sog. Cybercrimes) ergeben können.

Die internen Geschäftsprozesse beinhalten Kontrollverfahren und Qualitätsstandards, die das Risiko durch technisches Versagen, Fehlverhalten oder Beratungsfehler von Mitarbeitern aber auch bewusste Betrugshandlungen minimieren sollen. Ein Versagen oder Umgehen dieser Kontrollen kann insbesondere die Reputation der Emittentin schädigen.

Darüber hinaus können unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen (hierunter fallen beispielsweise auch Pandemien), Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Degussa Bank AG mit erheblichen Kosten und Verlusten zur Folge haben. Auch eine Auswirkung auf die Versicherbarkeit eines solchen Ereignisses mit möglichen erhöhten zukünftigen Risiken kann die Folge sein.

Die Verwirklichung operationeller Risiken birgt jeweils die Gefahr von Verlusten oder Schäden seitens der Emittentin mit der Folge erheblicher negativer Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Finanzlage der Emittentin. Wird im Zusammenhang mit der Verwirklichung operationeller Risiken das Vertrauensverhältnis zu den Kunden beeinträchtigt und erleidet einen Schaden, kann dies auch eine wesentliche Verschlechterung der Finanzlage und des Betriebsergebnisses der Degussa Bank AG nach sich ziehen.

2.2.2 Modellrisiko

Die Degussa Bank AG investiert laufend Mittel in die Entwicklung ihrer Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung. Sie bedient sich insbesondere bei der Abbildung der Risiken geeigneter Modelle. Diese Modelle stellen generell ein vereinfachtes Abbild der Realität dar und unterliegen damit dem Risiko, dass reale Ereignisse gar nicht, nicht in vollem Umfang, zu spät oder falsch dargestellt werden. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund fehlerhafter Modelle und hierin enthaltener Parameter Risiken unerwartet negativ auf die Degussa Bank AG auswirken und somit insgesamt zu einem Umsatz- und Gewinnrückgang, einem Verlust oder zu einem Reputationsschaden führen.

2.2.3 Risiko aus Outsourcing

Das Outsourcing-Risiko ist definiert als die Gefahr von Verlusten, resultierend aus Vertrags-, Lieferanten- und Leistungsrisiken sowie Risiken aus der Nichteinhaltung regulatorischer Vorgaben, die bei externem Leistungsbezug auftreten können.

Hierunter sind alle Risiken zu verstehen, die aus der Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen an ein anderes Unternehmen, welche ansonsten von der Degussa Bank AG selbst erbracht würden, entstehen können. Insbesondere besteht hier das Risiko, dass die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse nicht zeit- und / oder qualitätsgerecht bzw. überhaupt nicht erbracht werden und somit negativen Einfluss auf die Reputation und auf den Geschäftsbetrieb der Degussa Bank AG haben.

2.3 Rechtliche und behördliche Risiken

In dieser Risikokategorie werden die rechtlichen und behördlichen Risiken dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Diese sind die "Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken" (dargestellt unter 2.3.1) und die "steuerlichen Risiken" (dargestellt unter 2.3.2). Weitere wesentliche Risiken innerhalb dieser Kategorie gibt es nach Auffassung der Emittentin nicht.

2.3.1 Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken

Unter Rechtsrisiken versteht die Emittentin alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Hierzu gehört auch das Risiko, aufgrund einer Änderung der Rechtslage (geänderte Rechtsprechung oder Gesetzesänderung) für in der Vergangenheit abgeschlossene Geschäfte Verluste zu erleiden.

Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für die Emittentin bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, z.B. im Zusammenhang mit Eigenkapitalanforderungen durch Aufsichtsbehörden oder Änderungen im Zusammenhang mit Daten- und Verbraucherschutzbestimmungen.

Die Änderung rechtlicher Vorgaben und die Implementierung regulatorischer Anforderungen bergen das Risiko erhöhten Aufwands und Kosten. Dies erschwert und verteuert unter Umständen die spezifische Geschäftstätigkeit der Emittentin und könnte negative Auswirkungen auf die Vermögenslage der Emittentin haben.

2.3.2 Steuerliche Risiken

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung. Die der Emittentin erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann.

Steuernachforderungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage der Emittentin haben.

III. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte, Billigung durch die zuständige Behörde

1. Verantwortliche Personen

Die Degussa Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main, übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung und § 8 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) als Emittentin für die im Basisprospekt gemachten Angaben die Verantwortung. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Basisprospekts verzerren können.

2. Angaben und Berichte eines Sachverständigen

In diesem Prospekt wurden keine Angaben oder Berichte von Sachverständigen übernommen.

3. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Prospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Es wird bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dritten Parteien veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen irreführend gestalten würden.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zu einem Referenzzinssatz), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Angaben entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu einem Referenzzinssatz gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Referenzzinssatzes gegebenenfalls auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Referenzzinssatzes sowie als Informationen über die Entwicklung des Referenzzinssatzes herangezogen werden können. Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu einem Referenzzinssatz genannten Internetseiten und deren Inhalte sind nicht Teil des Prospekts. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

4. Billigung des Basisprospekts

- (a) Der Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- (b) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.
- (c) Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, oder als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.
- (d) Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung der Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

5. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

Sofern es wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten, von Seiten natürlicher und juristischer Personen gibt, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind, wird dies in den Endgültigen Bedingungen

angegeben.

6. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse grundsätzlich frei. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus den Schuldverschreibungen zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden. Sollten andere Gründe und Verwendungen der Nettoemissionserlöse vorgesehen sein, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

7. Weitere Angaben

Der Degussa Bank AG und auch deren Schuldverschreibungen wurde bislang kein Rating zugewiesen.

Es wird beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen der Degussa Bank AG während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes ein Rating erstellen zu lassen. Sofern für die Schuldverschreibungen Ratings erstellt werden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben. In diesem Fall enthalten die Endgültigen Bedingungen auch jeweils eine kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings.

Die Ratings, die gegebenenfalls für die Schuldverschreibungen erstellt werden, unterliegen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 ("**Ratingverordnung**"). Die Endgültigen Bedingungen enthalten gegebenenfalls auch Angaben darüber, ob die Ratingagentur(en) in der Europäischen Union niedergelassen sind und ob sie gemäß der Ratingverordnung registriert sind.

IV. Emittentenbeschreibung

1. Angaben über die Emittentin

Die Emittentin führt die handelsrechtliche Bezeichnung "Degussa Bank AG". Degussa Bank ist der für kommerzielle Zwecke genutzte Name.

Die Degussa Bank AG ist im Handelsregister unter Amtsgericht Frankfurt am Main Register-Nr. HRB 100840 eingetragen. Die Existenzdauer der Gesellschaft ist unbefristet. Der Legal Entity Identifier ("LEI") der Emittentin lautet MRFNHBHO7AUDKS46SC62.

Die Degussa Bank AG ist durch Wechsel der Rechtsform aus der Degussa Bank GmbH hervorgegangen. Diese wiederum wurde am 01.02.1980 aus der Degussa AG, Frankfurt am Main, ausgegründet. Aus der Abteilung im Konzern wurde eine Bank. Von 2002 bis Ende 2006 gehörte das Institut als Tochtergesellschaft der ING-DiBa AG zum niederländischen ING-Konzern. Die Geschäftsanteile der Degussa Bank GmbH wurden zum 01.01.2007 von einer von M.M.Warburg & CO KGaA angeführten Investorengruppe über die Degussa Bank Beteiligungsgesellschaft mbH erworben.

Die Gesellschafterversammlung der Degussa Bank GmbH mit Beschluss des Rechtsformwechsels fand am 27.11.2014 statt. Die Eintragung der Degussa Bank AG in das Handelsregister erfolgte am 28. November 2014. Bevor die Umfirmierung zur Degussa Bank AG erfolgte, ist die Degussa Bank GmbH als übernehmender Rechtsträger mit der Degussa Bank Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg, Ende des dritten Quartals 2014 verschmolzen.

Die Degussa Bank AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Die Geschäftsadresse lautet: Theodor-Heuss-Allee 74
60486 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 3600-5555
Fax +49 69 3600-2770
E-Mail: investor-relations@degussa-bank.de und
internetbanking@degussa-bank.de
Internet: www.degussa-bank.de

Angaben auf der Internetseite der Emittentin sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind.

Es gibt keine Ereignisse in jüngster Vergangenheit, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Der Degussa Bank AG wurde kein Rating zugewiesen.

2. Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur seit dem Ende der letzten Geschäftsperiode

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben.

3. Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin finanziert ihre Tätigkeit im Wesentlichen aus den Erträgen aus dem Betrieb von Bank- und Börsengeschäften aller Art, insbesondere von Einlagen-, Kredit- und Wertpapiergeschäften sowie innerhalb des Degussa Bank-Konzerns.

4. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Gesellschaftsvertrag der Betrieb von Bank- und Börsengeschäften aller Art, insbesondere von Einlagen-, Kredit- und Wertpapiergeschäften nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz ("**KWG**"), einschließlich des Pfandbriefgeschäfts i. S. des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 a KWG. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt im Privatkundengeschäft (Retailbanking).

Die Degussa Bank AG gewährt Kredite im Schwerpunkt als Immobilienfinanzierungen privater Kreditnehmer. In geringerem Umfang werden auch Privatkredite, Kontokorrentkredite und Überziehungskredite auf Lohn- und Gehaltskonten an Privatkunden sowie Kredite an gewerbliche Kreditnehmer eingeräumt. Es wird zusätzlich in Schuldtitel der öffentlichen Hand und Pfandbriefe investiert.

Im Einlagengeschäft werden kurz- und langfristige Einlagenprodukte als Sicht- und Spar- und Termineinlagen sowie Sparbriefe an Privat- und Firmenkunden angeboten. Die Degussa Bank AG bietet darüber hinaus Wertpapierdienstleistungen, Depot- und Depotbankgeschäfte für private und institutionelle Kunden sowie weitere Dienstleistungen z.B. im Kreditkartengeschäft an.

Die Refinanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Kundeneinlagen. Langfristige Refinanzierungen erfolgen bisher auch durch ungedeckte Schuldscheine und Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie durch Pfandbriefe. Die kurzfristige Refinanzierung wird ergänzt durch die Aufnahme von Tages- und Termingeldeinlagen im Interbankenmarkt. Für Zwecke der Zinssicherung und des Aktiv-Passivmanagements werden Derivate in Form von Zinsswaps und Swaptions kontrahiert.

Die Geschäftsausrichtung der Degussa Bank AG ist auf das Inland beschränkt. Dazu unterhält die Bank zum Datum des Basisprospekts sogenannte "Worksite-Bankshops" bei Niederlassungen großer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Sie bietet den dort Beschäftigten und Pensionären, deren Familien sowie den Unternehmen selbst Bankprodukte und Dienstleistungen an.

Die vorgenannten Tätigkeiten werden jeweils von der Degussa Bank AG ausgeführt. Konzerngesellschaften sind in die Durchführung dieser Geschäftstätigkeit grundsätzlich nicht eingebunden.

5. Organisationsstruktur und Gesellschafter

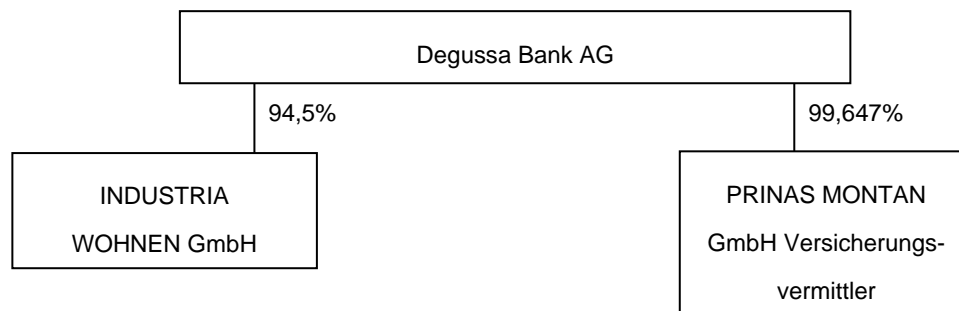
Die Degussa Bank AG ist eine eigenständige Muttergesellschaft des Degussa Bank-Konzerns und ihrerseits nicht mehrheitlich beherrscht. An der Degussa Bank AG ist die ERSTE NEUE Christian Olearius Beteiligungsgesellschaft mbH, geschäftsansässig in Hamburg, mit mehr als 25% wesentlich beteiligt. Außerdem ist die 2. Max Warburg Beteiligungsgesellschaft mbH, ebenfalls geschäftsansässig in Hamburg, mit mehr als 25% wesentlich beteiligt.

Die 2. Max Warburg Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg firmierte vorher unter MW DEGUSSA Beteiligung GmbH, Hamburg. Diese hielt mittelbar mehr als 25% der Aktien an der Degussa Bank AG, Frankfurt, da ihr die Anteile an der DEGUSSA Poolgesellschaft mbH & Co. KG in Hamburg als alleinige Kommanditistin zu 100% zugerechnet wurden. Nachdem die DEGUSSA Poolgesellschaft mbH & Co. KG in Hamburg auf die MW DEGUSSA Beteiligung GmbH, Hamburg, verschmolzen wurde, hält die 2. Max Warburg Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg vormals firmierend unter MW DEGUSSA Beteiligung GmbH, Hamburg, nunmehr unmittelbar mehr als den vierten Teil der Aktien an der Degussa Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main.

Die Degussa Bank AG ist unmittelbar an der INDUSTRIA WOHNEN GmbH Frankfurt am Main (94,5%) beteiligt. Die Degussa Bank AG hält ferner 99,647% der Anteile an der PRINAS MONTAN GmbH Versicherungsvermittler, die aus der Verschmelzung der PRINAS Assekuranz Service GmbH, Essen mit ihrer Tochtergesellschaft MONTAN GmbH Assekuranz-Makler im Geschäftsjahr 2017 entstanden ist.

Die PRINAS MONTAN GmbH konzentriert sich auf firmenverbundenes Versicherungsvermittlungsgeschäft.

Der aktuelle Konzern der Degussa Bank AG stellt sich wie folgt dar:



Mit den Unternehmen der Gruppe bestehen Geschäftsbeziehungen insbesondere im Kreditgeschäft und im Zahlungsverkehr. Alle Geschäfte werden in banküblichem Umfang betrieben und zu marktüblichen Konditionen abgewickelt. Die Degussa Bank AG ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.

6. Trendinformationen

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses per 31. Dezember 2020 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses per 31. Dezember 2020 hat es keine wesentliche negative Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe gegeben.

Branchenbezogene Rahmenbedingungen¹

Der Bankensektor erweist sich während der Pandemie bisher als stabil. Viel Liquidität zu günstigen Konditionen vonseiten der Zentralbanken sowie die temporäre Erleichterung von regulatorischen Vorgaben stabilisierten Bankensystem und Kreditvergabe. Kapitalerhaltungspuffer und Säule-2-Empfehlung dürfen unterschritten werden. Der antizyklische Kapitalpuffer wurde wieder auf 0 % gesenkt. Auch die quantitativ und qualitativ verbesserte Risikokapitalausstattung sowie verbesserte interne Kontrollsysteme – als Ergebnisse der Finanzkrise – leisteten einen wichtigen Beitrag dazu, dass systemische, aber auch idiosynkratische Krisen bislang ausblieben.

Die Kreditvergabe an Nicht-Finanzunternehmen stieg 2020 in Deutschland weiter, auch da staatliche Hilfskredite zum Teil durch das Bankensystem geleitet wurden. Zuletzt waren die Steigerungsraten jedoch etwas geringer. Auch die Bestände an privaten Wohnimmobilienkrediten wuchsen. Die Preise für Wohnimmobilien erhöhten sich weiter. Lediglich die Kreditvergabe von Konsumentenkrediten entwickelte sich zuletzt negativ.

Über alle Kreditarten und Gläubigersektoren hinweg verschärfen deutsche Banken die Kreditvergabestandards ab Frühjahr 2020, zum Ende des Jahres hin aber abnehmend.

Daten für leistungsgestörte Darlehen werden erst mit erheblicher Verzögerung veröffentlicht. Für das zweite Quartal 2020 war noch eine leichte, aber verkräftbare Erhöhung der Leistungsstörungen erkennbar. Mit einer Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit von Unternehmen der besonders von den behördlichen Maßnahmen betroffenen Branchen sowie deren Angestellten ist im Verlauf von 2021 zu rechnen.

Ohnehin war die Profitabilität des Bankensektors – insbesondere in Deutschland – zuletzt gering. Viele Institute

¹ Quelle: Geschäftsbericht 2020 der Degussa Bank AG.

erwirtschafteten keine angemessene Eigenkapitalrendite. Unverändert wirken das niedrige Zinsniveau, aber auch die Kosten der Regulierung negativ.

Schon vor der Pandemie befand sich die Branche in einem tiefgreifenden Strukturwandel, getrieben durch Digitalisierung, verändertes Kundenverhalten, aber auch den demografischen Wandel und zunehmend ökologische Aspekte. Technologieunternehmen treten vermehrt als Wettbewerber auf. Um dem Verlust von Teilen der Wertschöpfungskette zu begegnen, tätigen Banken in diesem Bereich selbst Investitionen. Überkapazitäten im Bankensektor werden durch Übernahmen und Fusionen abgebaut. Viele Banken schließen Filialen.

Weder der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zum Jahreswechsel von 2019 auf 2020 noch das Ende der Übergangsperiode ein Jahr später und das nun veränderte Verhältnis zwischen Europäischer Union und Vereinigtem Königreich führte zu Problemen im europäischen Finanzsektor. Der regulatorische Reformprozess im Nachgang der Finanzkrise ist immer noch im Gange. Die resultierenden weitreichenden Vorgaben verursachen hohe Kosten. Die Europäische Union strebt die Vollendung der Bankenunion und eine gemeinsame Einlagensicherung an.

7. Gewinnprognosen oder –schätzungen

Dieser Prospekt enthält keine Gewinnprognose oder Gewinnschätzung.

8. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die Organe der Emittentin sind:

- (a) der Vorstand
- (b) der Aufsichtsrat
- (c) die Hauptversammlung

8.1 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Degussa Bank AG. Die Degussa Bank AG wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Vorstand ist über die Geschäftsadresse der Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main zu erreichen. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Jürgen Eckert, Frankfurt am Main (Vorstandsvorsitzender)
- Michael Horf, Schlangenbad
- Michael Krupp, Hofheim am Taunus
- Matthias Weiß, Frankfurt am Main

Der Vorstand entscheidet grundsätzlich gemeinsam. Innerhalb des Vorstands bestehen folgende wesentliche Ressortzuständigkeiten:

- Jürgen Eckert, Vorstandsvorsitzender: Personal, Konzernrevision, Recht, Compliance, Skill- und Servicelevel Management;
- Michael Horf: Institutionelles Wertpapiergeschäft und Anlageprodukte Partnerunternehmen, Treasury, Wertpapiergeschäft Privatkunden, Marketing, Customer Experience Management, Kontaktcenter Management, Vertriebssteuerung, Bank-Shops, Digitales Transformationsmanagement Markt, Gewerbliche Immobilienfinanzierung & Firmenkunden, Kompetenzzentrum Immobilienkredite Markt, Privatdarlehen Markt;

- Michael Krupp: Kunden, Konten und Transaktionen, Unternehmensentwicklung / Unternehmensplanung, Immobilienbewertung, Firmenkreditgeschäft, Wertpapier Management und Treasury Settlement, Immobilienkreditgeschäft Privatkunden, Privatdarlehen Bestand und Produktion, Kreditgeschäft Intensivbetreuung / Pfandbriefgeschäft und Forderungsmanagement;
- Matthias Weiß: Finance & Risk, IT Platform und Cloud Services, IT Integration Development, IT-Strategie und IT-Security, Sourcing und Organisation, Projekt- Anforderungs- und Testmanagement

Mitglieder des Vorstands üben neben ihren unmittelbaren Tätigkeiten für die Degussa Bank AG Aufsichtsratsfunktionen bei folgenden Unternehmen aus:

Jürgen Eckert:

- Treuhandverwaltung IGEMET GmbH, Frankfurt am Main, INDUSTRIA WOHNEN GmbH, Frankfurt am Main, PRINAS MONTAN GmbH Versicherungsvertreter

Michael Horf:

- INDUSTRIA WOHNEN GmbH, Frankfurt am Main, PRINAS MONTAN GmbH Versicherungsvertreter

Michael Krupp:

- INDUSTRIA WOHNEN GmbH, Frankfurt am Main, PRINAS MONTAN GmbH Versicherungsvertreter

Weitere wichtige Tätigkeiten üben die Mitglieder des Vorstands außerhalb der Degussa Bank AG nicht aus.

8.2 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand der Degussa Bank AG, bestellt die Mitglieder des Vorstands, stimmt in den von Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen der Gewährung von Krediten zu und wirkt bei allen wichtigen Geschäftsentscheidungen mit. Die Aufsichtsratsmitglieder sind über die Geschäftsadresse der Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main zu erreichen. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Christian Olearius, Hamburg
- Vorsitzender (bis 30.06.2020) -
Bankier
- Dr. Peter Rentrop-Schmid, Hamburg
- Vorsitzender -
Geschäftsleiter
Mitglied seit 09.05.2019 und Vorsitzender ab 01.07.2020
- Christian Schmid, Korntal-Münchingen
- stellvertretender Vorsitzender (bis 31.03.2021) -
Bankkaufmann
- Hans Eckhard Fiene, Bremen,
Mitglied seit 06.05.2021
Bankkaufmann
- Andreas de Maizière, Bad Homburg v.d.H.
Mitglied seit 06.05.2021

- Diplom-Kaufmann Heinz-Joachim Wagner, Bad Nauheim
Diplom-Kaufmann
- Volkmar Csilik, Kamp-Lintfort
kaufmännischer Angestellter
(Arbeitnehmersvertreter)
- Nick Jenner, Karben
Bankangestellter (Arbeitnehmersvertreter)

Bis zum 30. Juni 2020 war der Vorsitzende des Aufsichtsrates Dr. Christian Olearius. Dieser hat am 30. Juni 2020 den Vorsitz des Aufsichtsrats der Degussa Bank AG niedergelegt und ist aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Dr. Christian Olearius ist persönlich haftender Gesellschafter der M.M. Warburg & CO. KGaA, Hamburg. Zwischen der Emittentin und der M.M. Warburg & CO. KGaA bestehen Geschäftsbeziehungen in banküblichem Umfang und zu banküblichen Bedingungen.

8.3 Die Hauptversammlung

Das höchste Organ der Degussa Bank AG ist die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung beschließt in den nach Gesetz bzw. Satzung vorgesehenen Fällen.

8.4 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und oberstes Management - Interessenkonflikte

Wesentliche Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin der Schuldverschreibung, der Degussa Bank AG, insofern, als dass diese als Muttergesellschaft als beherrschendes Unternehmen an der INDUSTRIA Wohnen GmbH und der PRINAS MONTAN GmbH Versicherungsvermittler beteiligt ist. Ferner nehmen die Vorstandsmitglieder der Degussa Bank AG Jürgen Eckert, Michael Horf und Michael Krupp Aufsichtsratsmandate bei der INDUSTRIA Wohnen GmbH sowie bei der PRINAS MONTAN GmbH Versicherungsvermittler wahr. Aufgrund dieser Verflechtungen können potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Degussa Bank AG sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen. Die Interessen der Degussa Bank AG können von den Interessen ihrer Töchter INDUSTRIA Wohnen GmbH und der PRINAS MONTAN GmbH Versicherungsvermittler abweichen, wodurch die genannten Vorstandsmitglieder potentiell Interessenkonflikten ausgesetzt sein können.

Ebenso bestehen wesentliche Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht bei der Emittentin der Schuldverschreibung, der Degussa Bank AG, insofern, als dass bis zum 30. Juni 2020 der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Dr. Christian Olearius, gleichzeitig persönlich haftender Gesellschafter der M.M. Warburg & CO. KGaA, Hamburg ist, mit der die Degussa Bank AG in Geschäftsbeziehung steht. Die Interessen der persönlich haftenden Gesellschafter der M.M. Warburg & CO. KGaA, Hamburg können von den Interessen der Degussa Bank AG abweichen, wodurch das vorgenannte Aufsichtsratsmitglied potentiell Interessenkonflikten ausgesetzt sein kann.

9. Hauptaktionäre

An der Degussa Bank AG ist die ERSTE NEUE Christian Olearius Beteiligungsgesellschaft mbH, geschäftsansässig in Hamburg, mit mehr als 25% wesentlich beteiligt. Außerdem ist die 2. Max Warburg Beteiligungsgesellschaft mbH, ebenfalls geschäftsansässig in Hamburg, mit mehr als 25% wesentlich beteiligt. Siehe hierzu auch in diesem Abschnitt unter "5. Organisationsstruktur und Gesellschafter".

Die Kontrolle der Emittentin erfolgt durch ihre Aktionäre. Weitere mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen nicht und der Emittentin ist auch nicht bekannt, ob Vereinbarungen bestehen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle führen können.

V. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die in diesem Abschnitt dargestellten bzw. enthaltenen Finanzinformationen bezüglich der Emittentin beruhen auf den Konzernjahresabschlüssen der Degussa Bank AG, für ihre zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahre sowie dem Einzel-Jahresabschluss der Degussa Bank AG für das zum 31.12.2020 abgelaufene Geschäftsjahr mit den entsprechenden Erläuterungen.

1. Historische Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen finden sich in Abschnitt "X. Historische Finanzinformationen". Sie zeigen die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Konzernjahresabschlüsse der Degussa Bank AG einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Konzern-Kapitalflussrechnung sowie Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019 auf den Seiten F-1 bis F-32 sowie für das Geschäftsjahr 2020 auf den Seiten G-1 bis G-32. Auf den Seiten H-1 bis H-24 findet sich zusätzlich der Einzeljahresabschluss der Degussa Bank AG einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020.

2. Sonstige Informationen, die von Abschlussprüfern geprüft wurden

Lediglich die vorstehend unter 1. genannten Angaben in diesem Basisprospekt, die den Konzernjahresabschlüssen der Degussa Bank AG, für ihre zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahre sowie dem Einzel-Jahresabschluss der Degussa Bank AG für das zum 31. Dezember 2020 entnommen wurden sowie die Angaben unter der Überschrift "Branchenbezogene Rahmenbedingungen" in Abschnitt IV.6. genannten Angaben, die dem Konzern-Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 entnommen wurden, wurden durch die Abschlussprüfer geprüft.

3. Abschlussprüfer

Der Einzel-Jahresabschluss der Degussa Bank AG, Frankfurt am Main des Geschäftsjahres und die Konzern-Jahresabschlüsse der Degussa Bank AG der Geschäftsjahre 2020 und 2019 wurden von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main geprüft und mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin.

4. Staatliche Interventionen, Gerichts- und Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder auf den Degussa Bank-Konzern auswirken könnten bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind solche Verfahren nach Kenntnis der Emittentin gegen die Emittentin und/oder auf den Degussa Bank-Konzern anhängig oder angedroht.

5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Seit dem 31. Dezember 2020 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des Degussa Bank-Konzerns eingetreten.

6. Aktienkapital

Das Konzerneigenkapital beläuft sich auf T€ 199.369. Das Stammkapital beträgt T€ 50.000 und ist in 50.000.000 Inhaber-Stückaktien eingeteilt. Das Stammkapital in Höhe von T€ 50.000 ist voll eingezahlt.

7. Satzung und Statuten der Gesellschaft

Die Degussa Bank AG hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 100840 eingetragen.

Gemäß § 3 der Satzung der Degussa Bank AG ist Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von Bankgeschäften aller Art sowie das Erbringen von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit zusammenhängen. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie durch den Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Geschäftszweck zu fördern. Insbesondere kann die Gesellschaft die zu ihrem Geschäftsbetrieb erforderlichen Liegenschaften und Einrichtungen erwerben oder veräußern, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, solche Unternehmen erwerben, veräußern und neu gründen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

8. Verfügbare Dokumente

Historische Finanzinformationen und die Satzung können während der Gültigkeit des Basisprospektes am Sitz der Gesellschaft während der üblichen Öffnungszeiten in Papierform eingesehen werden.

Die genannten Dokumente werden zudem auf der Internetseite der Emittentin unter www.degussa-bank.de/anleihen veröffentlicht und können dort während der Gültigkeit des Basisprospekts in elektronischer Form eingesehen werden.

VI. Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere

1. Art und Gattung der Wertpapiere und Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne des § 793 BGB.

Sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen werden zu 100% des Nennbetrages am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Die Bezeichnung der Serie/Reihe sowie die Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN-Code und WKN) werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

2. Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit und Verwahrstelle

Jede Serie der von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen ist jeweils in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (nachfolgend "**Globalurkunde**" genannt) verbrieft, die bei Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**") hinterlegt ist. Effektive Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die Übertragung der Schuldverschreibungen erfolgt als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde gemäß den Regeln der Verwahrstelle. Bei Erwerb und der Übertragung der Schuldverschreibungen sind die unten unter "12. Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

3. Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht ergibt sich aus § 13 der Anleihebedingungen. Danach bestimmen sich Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin nach deutschem Recht.

4. Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen werden als nicht-nachrangige oder als nachrangige Schuldverschreibungen oder in Form von nicht-nachrangigen Pfandbriefen ausgegeben.

4.1 Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Werden die Schuldverschreibungen als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (ohne Pfandbriefe) ausgegeben, begründen sie unmittelbare, unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital und ggf. von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umwandeln (und solche Instrumente an die Anleihegläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung)
 - (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger,
 - (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder
 - (iii) deren Annullierung

(jeweils eine Abwicklungsmaßnahme).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Anleihegläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

4.2 Nachrangige Schuldverschreibungen

Werden die Schuldverschreibungen als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben, begründen sie unmittelbare, unbesicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Anleihegläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

Werden die Schuldverschreibungen als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben, so sind sie Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarung zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen Tilgungs- oder Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Emittentin die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Emittentin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten.

4.3 Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen

Werden die Schuldverschreibungen als Pfandbriefe ausgegeben, begründen sie unmittelbare nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bedeutet dies, dass die Pfandbriefgläubiger Zahlungen vorrangig aus der nicht in die Insolvenzmasse fallenden Deckungsmasse erhalten.

Für weitere Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen siehe unter "16. Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen" in diesem Abschnitt "VI. Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere".

5. Rechte aus dem Wertpapier

Bei sämtlichen unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen erhält der Gläubiger am Fälligkeitstag das Recht auf Rückzahlung zum Nennbetrag.

5.1 Besondere Rechte bei nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1) und bei nicht-nachrangigen Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 4)

Bei nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung sowie bei nicht-nachrangigen Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung erhält der Gläubiger neben dem Recht auf Rückzahlung zum Nennbetrag am Fälligkeitstag das Recht auf Zinszahlungen an den Zinstermen.

Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Nachrangige Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung sehen ein Kündigungsrecht der Emittentin vor, dass diese bei Eintritt eines regulatorischen Ereignisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

5.2 Besondere Rechte bei nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag ohne periodische Verzinsung (Produkt Nr. 2) und bei nicht-nachrangigen Pfandbriefen mit festem Nennbetrag ohne periodische Verzinsung (Produkt Nr. 5)

Die nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Nachrangige Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag ohne periodische Verzinsung sehen ein Kündigungsrecht der Emittentin vor, dass diese bei Eintritt eines regulatorischen Ereignisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

5.3 Besondere Rechte bei nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 3) und bei nicht-nachrangigen Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 6)

Bei nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung sowie bei nicht-nachrangigen Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung erhält der Gläubiger neben dem Recht auf Rückzahlung zum Nennbetrag am Fälligkeitstag das Recht auf Zinszahlungen an den Zinsterminen.

Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar.

Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass die Emittentin bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den Referenzzinssatz Anpassungsmaßnahmen vornehmen kann. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Referenzzinssatzes steht der Emittentin ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Solche Anpassungsbestimmungen bestehen unter anderem darin, dass der betreffende Zinssatz durch Bezugnahme auf einen Nachfolgesatz festgelegt oder bestimmt wird. Alternativ hat die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht.

Nachrangige Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung sehen ein Kündigungsrecht der Emittentin vor, dass diese bei Eintritt eines regulatorischen Ereignisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

6. Verzinsung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1 und Produkt Nr. 4), Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung (Produkt Nr. 2 und Produkt Nr. 5) oder Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 3 und Produkt Nr. 6) begeben werden.

6.1 Verzinsung bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1 und Produkt Nr. 4)

Anleger in Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung erhalten einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zins. Der Zinssatz bleibt über die Laufzeit der Schuldverschreibungen unverändert. Die Zinszahlungen erfolgen an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsterminen.

Die Endgültigen Bedingungen legen bei periodischer Verzinsung die Zinsperioden fest. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Dabei kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden.

Für etwaige Zinszahlungen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 30 Jahren (§§ 195, 199 BGB).

6.2 Verzinsung bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und ohne Verzinsung (Produkt Nr. 2 und Produkt Nr. 5)

Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag ohne periodische Verzinsung (Null-Kupon-Schuldverschreibungen bzw. Null-Kupon-Pfandbriefen) werden mit einem Abschlag auf den Nennwert begeben und zum Nennbetrag von 100% an einem festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der Ertrag von Null-Kupon-Schuldverschreibungen bzw. Null-Kupon-Pfandbriefen ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Emissionspreis oder Kaufpreis und dem Nennbetrag, den der Anleger bei Fälligkeit erhält.

6.3 Verzinsung bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 3 und Produkt Nr. 6)

Anleger in Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung erhalten eine Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. Der Zinssatz kann sich über die Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern. Der Zinssatz beträgt mindestens null (0). Es kann auch ein anderer (positiver) Mindestzinssatz (Floor) festgelegt werden. Außerdem ist es möglich, dass ein Höchstzinssatz (Cap) bestimmt wird. Die Zinszahlungen erfolgen an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsterminen.

Die Endgültigen Bedingungen legen bei periodischer Verzinsung die Zinsperioden fest. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Dabei kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz wird der Referenzzinssatz in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der maßgebliche variable Zinssatz berechnet sich dabei aus dem Referenzzinssatz, z.B. dem EURIBOR, und einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Auf- oder Abschlag. Die Zinsfeststellungstermine des variablen Zinssatzes sind in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

Die Endgültigen Bedingungen enthalten weitere Informationen hinsichtlich der Berechnungsstelle sowie über den Referenzzinssatz, insbesondere darüber, auf welcher Internetseite kostenfrei Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Referenzzinssatzes und seine Volatilität eingeholt werden können.

Unter gewissen Umständen kann der Referenzzinssatz Marktstörungen unterworfen sein. Marktstörung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Feststellung des Referenzzinssatzes außerplanmäßig ausgesetzt oder eingeschränkt wird. Eine solche Situation ist denkbar bei gravierenden Störungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage, beispielsweise bei Börsencrashes, Krieg, Naturkatastrophen, Terroranschlägen oder Aufständen. Ebenfalls denkbar sind technische Probleme, die die Feststellung des Referenzzinssatzes verhindern, z.B. Ausfall der Datenübertragung.

Referenzzinssätze können als sogenannte "**Referenzwerte**" (auch "**Benchmarks**" genannt) Gegenstand der Regulierung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ("**Benchmark-Verordnung**") sein. Die Benchmark-Verordnung verlangt die Zulassung und Registrierung oder Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt ("**Administrator**").

Voraussetzung für die Einordnung als Benchmark ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen spätestens ab dem Ende der Übergangsfrist einen Referenzwert im Rahmen von Schuldverschreibungen nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Insbesondere für bestimmte Administratoren von sogenannten kritischen Benchmarks und für Benchmarks aus Nicht-EU Drittstaaten bestehen noch Übergangsfristen für die Zulassung und Registrierung (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, für die Feststellung der Gleichwertigkeit der für sie anwendbaren Regelungen oder die anderweitige Anerkennung oder Bestätigung) unter der Benchmark-Verordnung, die (Stand zum Datum des Basisprospekts) abhängig vom

konkreten Sachverhalt spätestens zum 31.12.2023 enden, sofern die Europäische Kommission nicht von der Befugnis Gebrauch macht, diese Übergangsfrist zu verlängern. Das Benchmark-Register (einschließlich der Liste der kritischen Referenzwerte weisen zum Datum dieses Prospekts bereits einige Eintragungen auf. Insbesondere ist das European Money Market Institute (EMMI) als Administrator für den EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zugelassen und registriert. Anleger sollten beachten, dass der Prospekt während der Übergangsfrist Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerte nicht oder nur teilweise enthalten kann. Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, ob ein Administrator in das Benchmark-Register eingetragen ist.

Im Zusammenhang mit diesen Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkennniserfordernissen kann es zu einer Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Benchmark-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass die Emittentin bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den Referenzzinssatz Anpassungsmaßnahmen vornehmen kann. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Referenzzinssatzes steht der Emittentin ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Solche Anpassungsbestimmungen bestehen unter anderem darin, dass der betreffende Zinssatz durch Bezugnahme auf einen Nachfolgesatz festgelegt oder bestimmt wird. Alternativ hat die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht.

Für etwaige Zinszahlungen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 30 Jahren (§§ 195, 199 BGB).

7. Fälligkeit und Tilgungsmodalitäten

Die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Nachrangige Schuldverschreibungen werden spätestens am in den Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, vorbehaltlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung aufgrund eines regulatorischen Ereignisses. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu nachrangigen Schuldverschreibungen unter "5. Rechte aus dem Wertpapier" in diesem Abschnitt "VI. Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere". Übt die Emittentin nach Eintritt eines regulatorischen Ereignisses sein vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen an einem vorher durch die Kündigungserklärung zu bestimmenden maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zusätzlich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

Die Pfandbriefe werden zum Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstag zurückgezahlt. Im Zusammenhang mit dem CBD-Umsetzungsgesetz besteht die Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung, wobei sich die Voraussetzungen und Grenzen der Fälligkeitsverschiebung direkt aus dem Pfandbriefgesetz ergeben. Unter bestimmten Voraussetzungen können Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate verschoben werden. In engen Ausnahmefällen ist auch eine Verschiebung von Zinszahlungen möglich. Tilgungs- und Zinszahlungen die von einer Fälligkeitsverschiebung betroffen sind, werden während des Zeitraums der Zahlungsverzögerung ihrerseits verzinst. Die Verzinsung entspricht grundsätzlich der Verzinsung der Pfandbriefe vor der Fälligkeitsverschiebung. Zu weiteren Einzelheiten siehe unter "16. **Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen**" in diesem Abschnitt "VI. Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere".

Sollte der Fälligkeitstag oder der Vorzeitige Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht. Bankgeschäftstag ist in diesem Zusammenhang jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET2") abgewickelt werden können.

Die zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG, zwecks Gutschrift auf die Konten

des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen. Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG, befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Schuldverschreibungen.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für die in einer Schuldverschreibung verbriefte Hauptforderung (Rückzahlung) wird auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus der verbrieften Hauptforderung der Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

8. Rendite

Bei der Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle etwaigen Zinszahlungen, die Kapitalrückzahlung und etwaige Transaktionskosten).

Die Renditeberechnung erfolgt nach der Methode des internen Zinsfußes (*Internal rate of return (IRR)*). Bei dieser Renditeberechnung wird ein Abzinsungssatz ermittelt, bei dem die Summe der Barwerte aller Kapitaleinzahlungen, Ausschüttungen und Kapitalauszahlungen zu Laufzeitbeginn gleich groß ist und damit zu einem Kapitalwert von null (0) führt. Der interne Zinsfuß gibt damit ökonomisch gesehen die Verzinsung des jeweils in der Anlage gebundenen Kapitals bzw. des durchschnittlich gebundenen Kapitals über den Betrachtungszeitraum an. Bei der internen Zinsfußmethode handelt es sich um eine der am häufigsten verwendeten Renditeberechnungsmethoden. Der interne Zinsfuß sollte jedoch nicht als alleiniges Kriterium für die Vorteilhaftigkeit einer Investition herangezogen werden, sondern immer im Gesamtzusammenhang betrachtet werden.

8.1 Angaben zur Rendite bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1 und Produkt Nr. 4)

Bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung wird in den Endgültigen Bedingungen die Mindestrendite, die mit den Schuldverschreibungen erzielt werden kann (ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten und etwaigen Ausgabeaufschlägen), angegeben.

8.2 Angaben zur Rendite bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und ohne Verzinsung (Produkt Nr. 2 und Produkt Nr. 5)

Bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und ohne Verzinsung (Null-Kupon-Schuldverschreibungen bzw. Null-Kupon-Pfandbriefen) wird in den Endgültigen Bedingungen die Mindestrendite, die mit den Schuldverschreibungen erzielt werden kann (ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten und etwaigen Ausgabeaufschlägen), angegeben.

8.3 Angaben zur Rendite bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 3 und Produkt Nr. 6)

Dadurch, dass die Schuldverschreibungen mit Zinssätzen verzinst werden können, deren Höhe bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht feststeht, kann die Rendite der Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung erst nach der letzten Zinszahlung bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.

9. Vertretung von Gläubigern

Es besteht keine Vertretung von Gläubigern.

Allerdings ist bei nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (ohne Pfandbriefe) zu beachten, dass durch Mehrheitsentscheidung der Anleihegläubiger die Anleihebedingungen nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) nachträglich geändert werden können. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus § 9 der Anleihebedingungen.

10. Ermächtigungsgrundlage

Die Geschäftsführung der Degussa Bank AG hat die Emission von Schuldverschreibungen mit Beschluss vom 27. Juli 2017 genehmigt.

11. Emissionstermin

Die Schuldverschreibungen werden an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Emissionstag erstmalig emittiert.

12. Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Schuldverschreibungen sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Prospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Schuldverschreibungen und/oder dem Prospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Schuldverschreibungen und der Prospekt dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Prospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Schuldverschreibungen dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Schuldverschreibungen zu kaufen.

12.1 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- (a) nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass

- i. der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - ii. das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - iii. die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- (c) jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die Emittentin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden. Der Begriff "**Prospekt-Verordnung**" bezeichnet die Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung.

12.2 Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser Prospekt ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz Securities Act von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**Securities Act**") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der Regulation S des Securities Act, in der jeweils geltenden Fassung, ("**Regulation S**") zugewiesen wird.

Die Schuldverschreibungen unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Eine gegen diese Beschränkung verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Die Emittentin ist hierfür nicht verantwortlich.

13. Abhängigkeit etwaiger Erträge aus den Schuldverschreibungen von der steuerlichen Behandlung

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, d.h. dem Gründungsstaat der Emittentin, auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken können.

Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

14. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin kann die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung), einem oder mehreren festgelegten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder keinem Finanzintermediär (keine Zustimmung) erteilen. Dies wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Im Fall einer Zustimmung gilt:

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen durch Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland während der Dauer seiner Gültigkeit zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere.

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde und
- (iii) jeder Finanzintermediär die sonstigen Bedingungen einhält, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin unter www.degussa-bank.de/anleihen veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

15. Allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie dem Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen

15.1 Auswirkungen von Transaktionskosten

Kosten, die die depotführende Bank Anlegern beim Kauf, Verkauf oder bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Rechnung stellt, reduzieren etwaige Gewinne. Das Gleiche gilt für Kosten, die Anlegern beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen über eine Börse entstehen. Transaktions- und Erwerbsfolgekosten (insbesondere Provisionen, Depotentgelte) können die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.

Transaktions- und Erwerbsfolgekosten wirken sich insbesondere bei einem geringen Auftragswert wertmindernd auf den Ertrag der Investition in die Schuldverschreibungen aus.

15.2 Finanzierung des Erwerbs von Schuldverschreibungen durch einen Kredit

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Gläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen, das heißt, die laufenden Zinsen tragen und den aufgenommenen Betrag zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, aus Gewinnen eines Geschäftes den Kredit zurückzahlen und die Zinslast bestreiten zu können.

16. Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen

Die folgenden Ausführungen enthalten als allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms zunächst grundsätzliche Ausführungen zu den zu begebenden Pfandbriefen sowie zu wesentlichen Grundzügen des Pfandbriefrechts und deren konkrete Umsetzung durch die Emittentin.

16.1 Pfandbriefe und ihre Funktionsweise

Hypothekendarlehen sind gedeckte Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Grundpfandrechte. Die emittierten Pfandbriefe sind zu jeder Zeit in gleicher Höhe durch Grundpfandrechte gedeckt. Es handelt sich um handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen (Gläubiger) verbriefen, von der Emittentin am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennwerts der Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) verlangen zu können. Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Pfandbriefe sind – je nach Ausgestaltung der Anleihebedingungen - ferner mit dem Recht des Gläubigers ausgestattet, an den Zinszahltagen einen in den Anleihebedingungen bestimmten Zinsbetrag zu erhalten. Die Ausstattungsmerkmale der Pfandbriefe sind in den Anleihebedingungen (Abschnitt "VIII. Anleihebedingungen", Produkt Nr. 4, Produkt Nr. 5 und Produkt Nr. 6) im Detail aufgeführt.

16.2 Pfandbriefgesetz

Auf Basis des am 19. Juli 2005 in Kraft getretenen Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**"), mit dem eine grundlegende Neuregelung des Pfandbriefrechts in Deutschland erfolgte, ist es der Emittentin generell erlaubt, Pfandbriefe zu begeben. Das Pfandbriefgesetz ermöglicht die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen für alle Banken, die bereit und in der Lage sind, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, und die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Aufsichtsbehörde die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts erhalten haben.

16.2.1 Allgemeine Regelungen

Im PfandBG wurden die Vorschriften zur Pfandbriefemission aus dem Hypothekendarlehenbank- und dem Schiffspfandbriefbankengesetz sowie dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zusammengefasst, modernisiert und optimiert. Bis zum Inkrafttreten des PfandBG durften nur privatrechtlich organisierte Spezialbanken (Hypothekendarlehenbanken, Schiffspfandbriefbanken) sowie öffentlich-rechtliche Kreditinstitute Pfandbriefe begeben. Mit diesem Gesetz war die Abkehr vom "Spezialbankprinzip" des Hypothekendarlehenbankgesetzes ("**HBG**") verbunden. Insbesondere der Wegfall der Gewährträgerhaftung und der Anstaltslast für öffentlich-rechtliche

Kreditinstitute im Jahr 2005 war Anlass für eine grundlegende Neuregelung der rechtlichen Grundlagen für die Ausgabe von Pfandbriefen. Seither können alle Kreditinstitute Pfandbriefe emittieren, soweit sie die Voraussetzungen und die strengen Qualitätsanforderungen des PfandBG erfüllen. Damit soll den hohen Anforderungen der Investoren an die Qualität des Produktes "Pfandbrief" sowie seiner Emittenten Rechnung getragen und der weitere Erfolg des Pfandbriefs an den Finanzmärkten gesichert werden.

Unter dem Pfandbriefgeschäft versteht das PfandBG die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen (i) auf Grund erworbener Hypotheken unter der Bezeichnung Pfandbriefe oder Hypothekendarlehen, (ii) auf Grund erworbener Forderungen gegen staatliche Stellen unter der Bezeichnung Kommunalschuldverschreibungen, Kommunalobligationen oder Öffentliche Pfandbriefe, (iii) auf Grund erworbener Schiffshypotheken (Schiffspfandbriefe) oder (iv) als Flugzeugpfandbriefe. Jedes Kreditinstitut, welches das Pfandbriefgeschäft betreiben will, bedarf gemäß § 2 PfandBG der schriftlichen Erlaubnis der BaFin. Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betrieb des Pfandbriefgeschäftes ist demnach u.a. für ein Kreditinstitut, dass es über ein Kernkapital von mindestens 25 Millionen Euro verfügt, eine Erlaubnis für das Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Absatz (1) Satz 2 Nr. 2 Kreditwesengesetz ("**KWG**") besitzt, es über geeignete Regelungen und Instrumente im Sinne des § 27 PfandBG zur Steuerung und Überwachung und Kontrolle der Risiken verfügt und das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betrieben wird sowie dass ein dafür erforderlicher organisatorischer Aufbau vorhanden ist. Das Risikomanagement-System nach § 27 PfandBG soll sicherstellen, dass das emittierende Kreditinstitut die spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäftes identifizieren, beurteilen, steuern und überwachen kann. Zudem hat das Kreditinstitut die Transparenzvorschriften gemäß § 28 PfandBG zu beachten und somit quartalsweise in öffentlicher Form sowie im Anhang des Jahresabschlusses Informationen über die qualitative und quantitative Zusammensetzung der Deckungswerte im Deckungsregister offen zu legen.

Zum Schutz der Pfandbriefgläubiger muss der jeweilige Gesamtbetrag der sich im Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung jederzeit durch erstrangig gesicherte Hypothekendarlehen mit mindestens gleichem Volumen und gleichem Zinsertrag gedeckt sein (§ 4 Absatz (2) PfandBG). Zusätzlich muss die jederzeitige Deckung nach dem Barwert sichergestellt sein sowie der Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (§ 4 Absatz (1) PfandBG); diese Deckung ist durch das Kreditinstitut fortlaufend sicherzustellen (§ 4 Absatz (4) PfandBG).

Treuhänder

Bei jedem Kreditinstitut ist ein Treuhänder nebst Stellvertreter zu bestellen, wobei die Bestellung durch die BaFin nach Anhörung des Kreditinstituts erfolgt. Der so von der BaFin bestellte Treuhänder stellt sicher, dass diese Anforderungen seitens der Emittentin jederzeit erfüllt werden, insbesondere, dass die vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe vorhanden ist (§ 8 PfandBG).

Deckungsregister

Die einzelnen Deckungswerte und Ansprüche aus Derivaten müssen in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eingetragen werden. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

Insolvenzverfahren

Für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kreditinstituts eröffnet wird, nehmen die Pfandbriefgläubiger an diesem Insolvenzverfahren nicht teil, denn die im Deckungsregister eingetragenen Werte bilden vom allgemeinen Vermögen des Kreditinstituts getrennte Vermögensmassen und zählen somit nicht zur Insolvenzmasse. Die Ansprüche der Pfandbriefgläubiger werden gemäß den Bedingungen der jeweiligen Emission planmäßig aus dem Deckungsstock befriedigt. Zins- und Tilgungsansprüche werden also weiterhin uneingeschränkt aus der Deckungsmasse – soweit werthaltig – bedient (§§ 29 und 30 PfandBG). Die Insolvenz des Emittenten führt daher nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin in Bezug auf die betreffende Deckungsmasse ein gesondertes Insolvenzverfahren für die betreffenden Pfandbriefgläubiger statt. Sollten die Pfandbriefgläubiger in diesem Insolvenzverfahren einen Ausfall erleiden, können sie ihre Forderungen gegen das übrige Vermögen des Kreditinstituts,

das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern des Kreditinstituts.

16.2.2 Besondere Regelungen für Hypothekendarfbriefe

Das Darfbriefgesetz sieht in den §§ 12 bis 19 spezielle Regelungen in Bezug auf Hypothekendarfbriefe vor. Danach dürfen zur Deckung für Hypothekendarfbriefe nur Hypotheken benutzt werden, die den speziellen Erfordernissen der §§ 13 bis 16 DarfBG entsprechen. Grundschulden und vergleichbare Sicherheit bietende ausländische Sicherheiten stehen Hypotheken gleich (§ 18 DarfBG).

Es ist erforderlich, dass die Hypothek auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lastet, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke bzw. die Grundstücke, an denen belastete Rechte bestehen, müssen im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, den U.S.A., Kanada oder Japan belegen sein. Hypotheken dürfen nur bis zur Höhe der ersten 60 % des von der Darfbriefbank auf Grund einer Wertermittlung (§ 16 DarfBG) festgesetzten Wertes des belasteten Grundstücks ("Beleihungswert") zur Deckung benutzt werden (§ 14 DarfBG). Zudem besteht während der gesamten Dauer der Beleihung eine Versicherungspflicht in Höhe des Bauwertes gegen die nach Lage und Art des Objektes erheblichen Risiken (§ 15 Absatz (1) DarfBG). Die Wertermittlung für den jeweiligen Beleihungswert ist von einem unabhängigen Gutachter vorzunehmen, der über die notwendige Berufserfahrung und Fachkenntnisse verfügen muss. Bei der Ermittlung des Beleihungswerts ist die Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken (Beleihungswertermittlungsverordnung, "BelWertV") zu beachten. Der Beleihungswert darf den Wert nicht übersteigen, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Veräußerlichkeit ergibt (§ 16 Absatz (2) DarfBG). Der Beleihungswert darf außerdem den Marktwert nicht überschreiten. Für Bauplätze und noch nicht fertig gestellte Neubauten gelten Einschränkungen (§ 16 Absatz (3) DarfBG).

16.2.3 Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung

Mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen ("**CBD-Umsetzungsgesetz**") hat der deutsche Gesetzgeber, das in der Richtlinie vorgesehene Konzept der Fälligkeitsverschiebung in deutsches Recht umgesetzt. Dieses Gesetz sieht die Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung einheitlich für alle Darfbriefe vor, wobei sich die Voraussetzungen und Grenzen der Fälligkeitsverschiebung direkt aus dem Darfbriefgesetz ergeben. Unter dem CBD-Umsetzungsgesetz kann ein Sachwalter, wenn dies zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit erforderlich ist und unter Ausnutzung der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung die Verbindlichkeiten unter den Darfbriefen voraussichtlich bedient werden können, für alle (also auch für bereits vor dem Juli 2021 ausgegebene) Darfbriefe der von ihm verwalteten Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit die Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate verschieben, wobei er alle Darfbriefe gleich zu behandeln hat. In engen Ausnahmefällen ist auch eine Verschiebung von Zinszahlungen möglich. Tilgungs- und Zinszahlungen die von einer Fälligkeitsverschiebung betroffen sind, werden während des Zeitraums der Zahlungsverzögerung ihrerseits verzinst. Die Verzinsung entspricht grundsätzlich der Verzinsung der Darfbriefe vor der Fälligkeitsverschiebung.

16.3 Darfbriefgeschäft der Emittentin

Der Emittentin wurde von der BaFin die uneingeschränkte Erlaubnis zum Betreiben des Hypothekendarfbriefgeschäftes gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 DarfBG erteilt.

16.3.1 Risikomanagement

Die Emittentin verfügt über geeignete Risikomanagementsysteme, um die für sie relevanten Risiken, insbesondere die Zins-, Liquiditäts- und Adressausfallrisiken, nach den gesetzlichen Vorgaben steuern, überwachen und kontrollieren zu können.

Festverzinsliche Deckungsaktiva und -passiva sind Zinsrisiken ausgesetzt. Das Management der Zinsrisiken findet bei der Emittentin auf Gesamtbankebene statt. Hierin sind auch die Darlehen des Deckungsstocks und die emittierten Pfandbriefe integriert. Zusätzlich werden die pfandbriefspezifischen Zinsrisiken von Deckungsstock und Pfandbriefumlauf separat betrachtet. Die im PfandBG geforderte Einhaltung der nominellen und barwertigen Deckung sowie der sichernden Überdeckung, auch unter Stressszenarien, wird EDV-gestützt überwacht.

Der Deckungsstock weist dann ein Liquiditätsrisiko auf, wenn die Kapitalbindungsfristen von Deckungsaktiva und -passiva deutlich voneinander abweichen. Eventuelle Inkongruenzen werden EDV-gestützt überwacht.

Das Adressenausfallrisiko beschreibt die Möglichkeit, dass der Kreditnehmer seinen vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Emittentin verfügt über eine langjährige Expertise im Baufinanzierungsgeschäft und ausgezeichnete Marktkenntnisse. Entsprechend § 27 PfandBG werden nur Darlehen in den Deckungsstock aufgenommen, für deren Vergabe die Emittentin über eine nachweisliche Expertise verfügt.

16.3.2 Deckungsstock

Bei der Berechnung der Risikobarwerte legt die Emittentin das in der Pfandbrief-Barwertverordnung geregelte dynamische Verfahren zu Grunde. Dabei werden die Barwerte des Deckungsstocks und der Pfandbriefe bei einer Verschiebung der Zinsstrukturkurve nach oben und nach unten auf Basis historischer Zinssätze gemessen.

16.3.3 Treuhänder

Der Deckungsstock und die vorschriftsmäßige Deckung der emittierten Pfandbriefe werden von einem Treuhänder und seinen Stellvertretern überwacht. Diese verfügen über die entsprechenden Qualifikationen, sind unabhängig und von der BaFin bestellt.

Zum Treuhänder wurde Herr Johannes Böhnelt bestellt.

Zu Stellvertretenden Treuhändern wurde Herr Rolf-Martin Bosch bestellt.

Der Treuhänder und sein Stellvertreter sind unter der Adresse der Emittentin, Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main, erreichbar.

VII. Einzelheiten zum Wertpapierangebot

1. Bedingungen und Konditionen des Angebots

1.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die Schuldverschreibungen können potenziellen Anlegern entweder mit einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden.

1.1.1 Angebote von Schuldverschreibungen ohne Zeichnungsfrist

Wenn Schuldverschreibungen ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der jeweilige Emissionstag der Wertpapiere als Verkaufsbeginn in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

1.1.2 Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Wenn Schuldverschreibungen im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Um Schuldverschreibungen zu kaufen, müssen Anleger innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Schuldverschreibungen danach freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin das Recht vor, die Zeichnungsfrist bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die Emittentin vor, Zeichnungen potenzieller Anleger zu kürzen bzw. Schuldverschreibungen nur teilweise zuzuteilen.

Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Kauf der Schuldverschreibungen, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.degussa-bank.de/anleihen im Zusammenhang mit der betreffenden Schuldverschreibung veröffentlicht.

Darüber hinaus kann sich die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist zu verlängern. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht. Dort werden auch die Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse angegeben und veröffentlicht.

1.1.3 Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht. Beispiele: Emissionsvolumen der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, etwaige Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner oder Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten somit alle wirtschaftlichen Daten der jeweiligen Emission.

1.2 Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

1.2.1 Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die Schuldverschreibungen können Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt "VI. Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere" unter "12. Verkaufsbeschränkungen" dieses Basisprospekts dargestellten Beschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die Schuldverschreibungen angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und veröffentlicht.

1.2.2 Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Werden die Schuldverschreibungen ohne Zeichnungsfrist angeboten, entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Werden die Schuldverschreibungen im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, werden die dem Anleger zugeteilten Schuldverschreibungen auf sein Wertpapier-Depot bei der jeweiligen Depotbank eingebucht. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung, d.h. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet.

Sollte für die jeweilige Emission eine Einbeziehung in den Freiverkehr vorgesehen sein, ist die Aufnahme des Handels vor der Einbeziehung in den Freiverkehr grundsätzlich nicht möglich.

1.2.3 Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei der Verwahrstelle. Beim Kauf der Schuldverschreibungen nach dem Emissionstag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Schuldverschreibungen werden nicht als effektive Stücke geliefert.

1.3 Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Preisbildung

1.3.1 Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Werden die Schuldverschreibungen ohne Zeichnungsfrist angeboten, wird der anfängliche Ausgabepreis je Schuldverschreibung in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Der anfängliche Ausgabepreis ist dabei der Preis, zu dem die Schuldverschreibungen erstmalig öffentlich angeboten werden. Danach wird der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen von der Emittentin oder einem von ihr beauftragten Dritten fortlaufend festgelegt.

Werden die Schuldverschreibungen in einer Zeichnungsfrist angeboten, gilt für alle Schuldverschreibungen innerhalb der Zeichnungsfrist der von der Emittentin festgelegte anfängliche Ausgabepreis. Der anfängliche Ausgabepreis je Schuldverschreibung wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht. Es kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann von der Emittentin oder einem von ihr beauftragten Dritten fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Anleger nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der Emittentin eingenommen. In dieser Marge können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die der Emittentin entstanden sind oder noch entstehen. Beispiel: Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Schuldverschreibungen, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb. Die

Endgültigen Bedingungen geben, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen enthaltenen Kosten der Emittentin an.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Schuldverschreibungen erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser Schuldverschreibungen. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Schuldverschreibungen Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

1.3.2 Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Wenn die Endgültigen Bedingungen, die für die Schuldverschreibungen veröffentlicht werden müssen, den Ausgabepreis nicht enthalten, gilt Folgendes: Die Endgültigen Bedingungen beschreiben die Methode, mit der der Ausgabepreis festgelegt wird. Außerdem informieren die Endgültigen Bedingungen darüber, wo der Ausgabepreis veröffentlicht wird.

1.3.3 Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden

Im Rahmen der Emission werden die Inhaberschuldverschreibungen dem Anleger im Rahmen eines Festpreisgeschäfts überlassen. Bei dieser Vereinbarung eines festen oder bestimmbareren Preises (Festpreisgeschäft) werden für den Erwerb und die Veräußerung keine zusätzlichen Entgelte und fremden Kosten berechnet. Diese sind mit dem Festpreis abgegolten.

Werden die Schuldverschreibungen im Depot der Degussa Bank AG oder eines anderen Kreditinstituts verwahrt, so entstehen laufende Kosten. Informationen über die Höhe der laufenden Kosten (zum Beispiel Verwahrtgelte) können Anleger dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Degussa Bank AG oder des entsprechenden Kreditinstituts entnehmen. Das Preis- und Leistungsverzeichnisse der Degussa Bank AG oder des entsprechenden Kreditinstituts sind nicht Bestandteil des Prospekts.

1.4 Platzierung und Übernahme

1.4.1. Platzierung

Die Schuldverschreibungen können über die Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main bezogen werden. Sofern eine Platzierung zusätzlich durch ein oder mehrere andere Finanzintermediäre erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

1.4.2 Zahl- und Verwahrstelle

Die Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main, sofern nichts Gegenteiliges in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 der Anleihebedingungen bekannt gemacht.

Die Hinterlegungsstelle (Verwahrstelle) für die Schuldverschreibungen ist die Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

1.4.3 Emissionsübernahme, Platzierung durch andere Kreditinstitute

Sofern ein Vertrieb der Schuldverschreibungen durch ein oder mehrere Institute vorgesehen ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen ausgewiesen.

Soweit anwendbar, ist das Datum des Emissionsübernahmevertrages in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

2. Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsmodalitäten

Für Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt kann die Einbeziehung in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main beantragt werden.

Die Schuldverschreibungen können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer Börse und/oder in einem Handelssystem zum Handel zugelassen werden.

2.1 Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Wenn die Emittentin beabsichtigt, einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen den ersten Termin angeben, zu denen die Schuldverschreibungen zum Handel einbezogen sind bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Selbst wenn die die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Schuldverschreibungen stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel während der Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten.

Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen alle geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder multilateralen Handelssysteme ("MTF") angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

2.2 Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Wenn die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen als sogenannter Market Maker auftritt, wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Schuldverschreibungen in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in der jeweiligen Schuldverschreibung zur Verfügung zu stellen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

3. Veröffentlichungen nach erfolgter Emission der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der Schuldverschreibungen Informationen über die Wertpapiere zu veröffentlichen. Ausnahme: Die Anleihebedingungen sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Die ist z.B. bei Anpassungsmaßnahmen durch die Emittentin oder Berechnungsstelle der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgesite. Die entsprechenden Regelungen finden Anleger in § 11 der Anleihebedingungen.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt nach Artikel 23 der Prospekt-Verordnung.

VIII. Anleihebedingungen

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden (i) die anwendbaren optionalen Bedingungen wiederholen und (ii) im Rahmen dieser anwendbaren Bedingungen neue emissionspezifische Informationen enthalten. Soweit in den Endgültigen Bedingungen neue Informationen aufgenommen werden, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der Vorgaben für Kategorie B- und Kategorie C-Informationsbestandteile der Anhänge 14 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission. In Bezug auf jede einzelne Serie von Schuldverschreibungen beinhalten die Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**").

Jeder die Schuldverschreibungen der jeweiligen Serie verbriefenden Globalurkunde werden die Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, beigelegt.

1. Bedingungen im Fall von nicht-nachrangigen bzw. nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1)

§ 1 Nennbetrag, Stückelung, Emissionsvolumen, Währung

(1) Die von der Degussa Bank AG (nachstehend die "**Emittentin**" genannt) begebenen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in [Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen einfügen: •] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je [•] Euro.

(2) Die Schuldverschreibungen werden unter Verwendung einer [Rahmenurkunde][Festbetragsurkunde] emittiert.

[Bei Verwendung einer Rahmenurkunde: Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (das "**Emissionsvolumen**") entspricht dem Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag wie er sich aus dem valuierten Betrag der Globalurkunde, der aus dem letzten Depottagauszug ersichtlich ist, und aus der aktuellen EDV-Dokumentation von der Verwahrstelle (§ 5) ergibt.]

[Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde: Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (das "**Emissionsvolumen**") beträgt • (in Worten •).]

(3) Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

§ 2 Wertpapiergattung, Wertpapier-Identifikationsnummer

(1) Bei der Emission der Degussa Bank AG handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie / Reihe •.

(2) Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code • [und die WKN •].

§ 3 Rückzahlung, Fälligkeit und Verjährung, Bankgeschäftstag

(1) Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennwertes am • (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Sollte der Fälligkeitstag oder gegebenenfalls der vorzeitige Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.

- (2) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET2") oder einem Nachfolgesystem davon abgewickelt werden können.
- (3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 4 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages (§ 1 Abs. 1) vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) mit jährlich • % [und vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) mit jährlich • %] [ggf. *weitere Zinsperioden einfügen: •*] verzinst. Die Zinsen sind [nachträglich am • für die Zeit vom • bis zum • und anschließend] jeweils nachträglich am • eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinstermin**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am •.
- (2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis [der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode dividiert durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (Actual/Actual gemäß ICMA)] [ggf. *andere Zinskonvention einfügen: •*].
- (3) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Abs. 1) vorausgeht.
- (4) Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag (§ 1 Abs. 1) der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (§ 3 Abs. 1) bis zu dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, Zinsen in Höhe des gemäß Abs. 1 vereinbarten Zinssatzes an. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger der Schuldverschreibungen bleiben unberührt.
- (5) Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der Berechnungsstelle berechnet. "**Berechnungsstelle**" ist die [Degussa Bank AG, Frankfurt am Main][ggf. *andere Berechnungsstelle einfügen: •*]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.

§ 5 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (nachstehend die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (nachstehend die "**Verwahrstelle**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen ("**Gläubiger**" oder "**Anleihegläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Verwahrstelle übertragen werden können.

Effektive Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

§ 6 Kündigungsrechte

[Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger der Schuldverschreibungen unkündbar.]

- (1) *Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:* Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger der Schuldverschreibungen unkündbar.

Die Emittentin ist bei Eintritt eines regulatorischen Ereignisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und am Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Außerordentlichen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 11.

Die Ausübung des Kündigungsrechts liegt im billigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung des Kündigungsrechts hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Der **"Außerordentliche Kündigungsbetrag"** entspricht dem Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen.

- (2) Der **"Vorzeitige Rückzahlungstag"** wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.
- (3) Die **"Kündigungsfrist"** beträgt höchstens [60][●] Bankgeschäftstage nach Eintritt des Regulatorischen Ereignisses.]

§ 7 Status und Rang

- (1) [Die Schuldverschreibungen werden als unbesicherte, nicht-nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Schuldverschreibungen einer Serie / Reihe sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen sind diese mit allen anderen nicht-nachrangigen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die auf Grund Gesetzes Vorrang genießen.]

[Die Schuldverschreibungen werden als unbesicherte, nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Schuldverschreibungen einer Serie / Reihe sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Als nachrangige Schuldverschreibungen sind diese auch mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Anleihegläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Anleihebedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

- (2) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von etwaigen Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umwandeln (und solche Instrumente an die Anleihegläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung)
 - (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger,
 - (ii) einer Änderung der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen oder
 - (iii) deren Annullierung

(jeweils eine Abwicklungsmaßnahme).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Anleihegläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 8 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Schuldverschreibungen.
- (3) "**Zahlstelle**" ist die [Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main][●].

§ 9 Änderungen der Anleihebedingungen, Gemeinsamer Vertreter

- (1) Die Gläubiger können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") durch einen Beschluss mit der in Abs. 2, bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 10 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

- (3) Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (5) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und / oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihr Emissionsvolumen erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen unter diesen Anleihebedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin www.degussabank.de/anleihen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Anleihegläubigern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgt diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sofern und solange die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, können die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen alternativ durch eine Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger bewirkt werden. Bekanntmachungen über die Verwahrstelle gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Verwahrstelle, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 12 Steuern

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

2. Bedingungen im Fall von nicht-nachrangigen bzw. nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag ohne periodische Verzinsung (Null-Kupon-Schuldverschreibung; Produkt Nr. 2)

§ 1 Nennbetrag, Stückelung, Emissionsvolumen, Währung

- (1) Die von der Degussa Bank AG (nachstehend die "**Emittentin**" genannt) begebenen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in [Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen einfügen: •] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je [•] Euro.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden unter Verwendung einer [Rahmenurkunde][Festbetragsurkunde] emittiert.
*[Bei Verwendung einer Rahmenurkunde: Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (das "**Emissionsvolumen**") entspricht dem Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag wie er sich aus dem valuierten Betrag der Globalurkunde, der aus dem letzten Depottagauszug ersichtlich ist, und aus der aktuellen EDV-Dokumentation von der Verwahrstelle (§ 5) ergibt.]*
*[Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde: Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (das "**Emissionsvolumen**") beträgt • (in Worten •).]*
- (3) Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

§ 2 Wertpapiergattung, Wertpapier-Identifikationsnummer

- (1) Bei der Emission der Degussa Bank AG handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie / Reihe •.
- (2) Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code • [und die WKN •].

§ 3 Rückzahlung, Fälligkeit und Verjährung, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennwertes am • (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
Sollte der Fälligkeitstag oder gegebenenfalls der vorzeitige Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.
- (2) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET2") oder einem Nachfolgesystem davon abgewickelt werden können.
- (3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 4 Verzinsung

- (1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.
- (2) Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag (§ 1 Abs. 1) der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (§ 3 Abs. 1) bis zu dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, Zinsen in Höhe von [Emissionsrendite einfügen: •] per annum an. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger der Schuldverschreibungen bleiben unberührt.

§ 5 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (nachstehend die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (nachstehend die "**Verwahrstelle**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen ("**Gläubiger**" oder "**Anleihegläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Verwahrstelle übertragen werden können.

Effektive Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

§ 6 Kündigungsrechte

[Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger der Schuldverschreibungen unkündbar.]

[(1) *Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:* Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger der Schuldverschreibungen unkündbar.

Die Emittentin ist bei Eintritt eines regulatorischen Ereignisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und am Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Außerordentlichen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 11.

Die Ausübung des Kündigungsrechts liegt im billigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung des Kündigungsrechts hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

"**Regulatorisches Ereignis**" bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**" entspricht dem Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen.

(2) Der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**" wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

(3) Die "**Kündigungsfrist**" beträgt höchstens [60][●] Bankgeschäftstage nach Eintritt des Regulatorischen Ereignisses.]

§ 7 Status und Rang

(1) [Die Schuldverschreibungen werden als unbesicherte, nicht-nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Schuldverschreibungen einer Serie / Reihe sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.]

Als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen sind diese mit allen anderen nicht-nachrangigen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die auf Grund Gesetzes Vorrang genießen.]

[Die Schuldverschreibungen werden als unbesicherte, nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Schuldverschreibungen einer Serie / Reihe sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Als nachrangige Schuldverschreibungen sind diese auch mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Anleihegläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Anleihebedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

- (2) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von etwaigen Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umwandeln (und solche Instrumente an die Anleihegläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung)
 - (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger,
 - (ii) einer Änderung der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen oder
 - (iii) deren Annullierung

(jeweils eine Abwicklungsmaßnahme).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Anleihegläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 8 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Schuldverschreibungen.
- (3) "**Zahlstelle**" ist die [Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main][●].

§ 9 Änderungen der Anleihebedingungen, Gemeinsamer Vertreter

- (1) Die Gläubiger können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") durch einen Beschluss mit der in Abs. 2, bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 10 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (5) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und / oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihr Emissionsvolumen erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen unter diesen Anleihebedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin www.degussabank.de/anleihen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den

Anleihegläubigern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgt diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sofern und solange die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, können die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen alternativ durch eine Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger bewirkt werden. Bekanntmachungen über die Verwahrstelle gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Verwahrstelle, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 12 Steuern

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Bedingungen im Fall von nicht-nachrangigen bzw. nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 3)

§ 1 Nennbetrag, Stückelung, Emissionsvolumen, Währung

- (1) Die von der Degussa Bank AG (nachstehend die "**Emittentin**" genannt) begebenen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in [Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen einfügen: •] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je [•] Euro.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden unter Verwendung einer [Rahmenurkunde][Festbetragsurkunde] emittiert.
 [Bei Verwendung einer Rahmenurkunde: Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (das "**Emissionsvolumen**") entspricht dem Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag wie er sich aus dem valuierten Betrag der Globalurkunde, der aus dem letzten Depottagauszug ersichtlich ist, und aus der aktuellen EDV-Dokumentation von der Verwahrstelle (§ 5) ergibt.]
 [Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde: Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (das "**Emissionsvolumen**") beträgt • (in Worten •).]
- (3) Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

§ 2 Wertpapiergattung, Wertpapier-Identifikationsnummer

- (1) Bei der Emission der Degussa Bank AG handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie / Reihe •.
- (2) Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code • [und die WKN •].

§ 3 Rückzahlung, Fälligkeit und Verjährung, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden - vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 6 Abs. 2 [oder einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6 Abs. 1] - zu 100 % des Nennwertes am • (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
 Sollte der Fälligkeitstag oder gegebenenfalls der vorzeitige Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.
- (2) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET2") oder einem Nachfolgesystem davon abgewickelt werden können.
- (3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 4 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages (§ 1 Abs. 1) vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) [und danach von jedem Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich)] [und vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [ggf. weitere Zinsperioden einfügen: •] zum maßgeblichen variablen Zinssatz (der "**Maßgebliche F-Zinssatz**") verzinst.

- (2) Der Maßgebliche F-Zinssatz berechnet sich dabei aus dem Referenzzinssatz [abzüglich][zuzüglich • %] [und beträgt mindestens [•][*ggf. anderen positiven Zinssatz einfügen: • %*] (Floor)] [und beträgt maximal • % (Cap)].
- (3) Der "**Referenzzinssatz**" entspricht dem [[3-Monats-EURIBOR] [6-Monats- EURIBOR] [12-Monats-EURIBOR]][*ggf. anderen Referenzzinssatz einfügen: •*], wie er am Zinsfeststellungstag zur Zinsfeststellungszeit auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz veröffentlicht wird.

[Die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) ist der Zinssatz, zu dem Banken einander Geld leihen, der täglich als der Durchschnitt der Quotierungen für einen bis zwölf Monate um 11:00 Brüsseler Zeit auf einer Stichprobe von dem European Money Market Institute (EMMI) periodisch ausgewählten Handelsbanken, berechnet wird.][*ggf. andere Kurzbeschreibung des maßgeblichen Referenzzinssatzes einfügen: •*]

Der Referenzzinssatz ist ein Referenzwert (auch "**Benchmark**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von [*Im Falle des EURIBOR als Referenzzinssatz einfügen: European Money Markets Institute (EMMI)*][*ggf. anderen Administrator einfügen: •*] ("**Administrator**") bereit gestellt. Der Administrator ist zum Datum der Endgültigen Bedingungen [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

- (4) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis [der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360] [*ggf. andere Zinskonvention einfügen: •*].
- (5) "**Zinsfeststellungstag**" ist jeweils der •. Bankgeschäftstag (§ 3 Abs. 2) [vor Beginn einer jeweiligen Zinsperiode] [vor dem jeweiligen Zinstermin (*in arrears*)].
- (6) "**Zinsfeststellungszeit**" ist [gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel)][*ggf. andere maßgebliche Uhrzeit einfügen: •*]
- (7) "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz**" ist [Bloomberg-Seite [EUR003M <INDEX> <GO>] [EUR006M <INDEX> <GO>] [EUR012M <INDEX> <GO>]][*ggf. andere Bildschirmseite oder Internetseite einfügen: •*]
- (8) Zinstermine sind der • [, der •] [, der •] [und der •] eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jeweils nachträglich [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] an den Zinstermine zahlbar (jeweils ein "**Zinstermin**"), erstmals am •.

Ist der jeweilige Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 3 Abs. 2), ist der Zinstermin der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar vor dem jeweiligen Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention "*modified following adjusted*").

- (9) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag (§ 1 Abs. 1) der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (§ 3 Abs. 1) bis zu dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibung vorangeht, Zinsen in Höhe des sich anschließenden Maßgeblichen F-Zinssatzes an. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger der Schuldverschreibungen bleiben unberührt.
- (10) Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der Berechnungsstelle berechnet. "**Berechnungsstelle**" ist die [Degussa Bank AG, Frankfurt am Main][*ggf. andere Berechnungsstelle einfügen: •*]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.

- (11) Sollte an einem Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite für den Referenzzinssatz nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht zur Zinsfeststellungszeit auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz angezeigt (jedes dieser Ereignisse wird als "**Marktstörung**" bezeichnet), wird die Berechnungsstelle, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Anpassungsereignis nach Abs. 12 vorliegt, so wird zur Bestimmung des relevanten Referenzzinssatzes die [Reuters-Seite "EURIBOR01" oder einer Nachfolgeseite][*ggf. alternative Bildschirmseite einfügen: •*] ("**Ersatzbildschirmseite**") herangezogen.

Sollte auch die Ersatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht zur Zinsfeststellungszeit auf der Ersatzbildschirmseite angezeigt, wird die Berechnungsstelle, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Anpassungsereignis nach Abs. 12 vorliegt, von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Sätze für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode (im Folgenden "**Angebotssätze**", jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für den relevanten Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um die Zinsfeststellungszeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzzinssatz für den relevanten Zeitraum der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um die Zinsfeststellungszeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag entsprechende Angebotssätze für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzzinssatz für den relevanten Zeitraum der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze für den relevanten Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Falls die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz in Bezug auf eine Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermitteln kann, ist der Referenzzinssatz für diese Zinsperiode der Referenzzinssatz, der in Bezug auf die Schuldverschreibungen, für eine vorangehende Zinsperiode zuletzt festgestellt wurde.

"**Referenzbanken**" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von fünf derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

- (12) Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, den Referenzzinssatz anzupassen. Ein "**Anpassungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag und die nachfolgenden Zinsperioden jedes der folgenden Ereignisse:
- (a) die Verwendung des Referenzzinssatzes ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig,
 - (b) der Administrator des Referenzzinssatzes stellt dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft ein, oder
 - (c) der Administrator des Referenzzinssatzes ist zahlungsunfähig oder insolvent oder ein Insolvenzverfahren wird durch ihn oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet oder
 - (d) die Veröffentlichung einer Erklärung oder Information durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ ist.

Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, den Referenzzinssatz wie folgt anzupassen.

- (i) Der Referenzzinssatz wird durch denjenigen Satz ersetzt, der von dem Administrator des Referenzzinssatzes, der zuständigen Zentralbank oder einer Aufsichtsbehörde als Nachfolgesatz für die Laufzeit des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden kann;

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:

- (ii) der Referenzzinssatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz für vergleichbare variabel verzinsliche Schuldverschreibungen in Euro und für die Laufzeit des Referenzzinssatzes verwendet wird,

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:

- (iii) der Referenzzinssatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz (i) von Zinsswaps (fest-zu-variabel) in Euro oder (ii) von börsengehandelten Zinstermingeschäften bezogen auf Euro einer anerkannten Terminbörse für börsengehandelte Zinstermingeschäfte bezogen auf den Referenzzinssatz für die Laufzeit des Referenzzinssatzes verwendet wird,

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) und (iii) nicht festgestellt werden kann:

- (iv) der Referenzzinssatz wird von der Emittentin nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des Referenzzinssatzes in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Die Emittentin ist in diesem Fall auch zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 6 Abs. 2 berechtigt.

Jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzzinssatz gilt im Falle seiner Ersetzung durch einen Nachfolgesatz nach Absatz (i), (ii) oder (iii) (der "**Nachfolgesatz**") dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesatz.

- (13) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle infolge des Eintritts einer Marktstörung (Abs. 11) oder eines Anpassungsereignisses (Abs. 12) werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 5 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (nachstehend die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (nachstehend die "**Verwahrstelle**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen ("**Gläubiger**" oder "**Anleihegläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Verwahrstelle übertragen werden können.

Effektive Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

§ 6 Kündigungsrechte

- (1) [Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger der Schuldverschreibungen unkündbar.]

[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger der Schuldverschreibungen unkündbar.

Die Emittentin ist bei Eintritt eines regulatorischen Ereignisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und am Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Außerordentlichen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 11.

Die Ausübung des Kündigungsrechts liegt im billigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung des Kündigungsrechts hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

"**Regulatorisches Ereignis**" bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**" entspricht dem Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen.]

- (2) Falls während der Laufzeit der Schuldverschreibung ein Anpassungsereignis gemäß § 4 Abs. 12 eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, ggf. unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Kündigungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückzahlen. Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 11.
- (3) Der "**Vorzeitige Kündigungsbetrag**" entspricht dem Betrag in Euro, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert der Schuldverschreibung am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird. Der Vorzeitige Kündigungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag (§ 1 Abs. 1).
- (4) Der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**" wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.
- (5) Die "**Kündigungsfrist**" beträgt höchstens [60][●] Bankgeschäftstage nach Eintritt des Anpassungsereignisses (§ 4 Abs. 12) [bzw. des Regulatorischen Ereignisses (Abs. 1)].

§ 7 Status und Rang

- (1) [Die Schuldverschreibungen werden als unbesicherte, nicht-nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Schuldverschreibungen einer Serie / Reihe sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen sind diese mit allen anderen nicht-nachrangigen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die auf Grund Gesetzes Vorrang genießen.]

[Die Schuldverschreibungen werden als unbesicherte, nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Schuldverschreibungen einer Serie / Reihe sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Als nachrangige Schuldverschreibungen sind diese auch mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Anleihegläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Anleihebedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

- (2) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von etwaigen Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umwandeln (und solche Instrumente an die Anleihegläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung)
 - (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger,
 - (ii) einer Änderung der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen oder
 - (iii) deren Annullierung

(jeweils eine Abwicklungsmaßnahme).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Anleihegläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 8 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Schuldverschreibungen.
- (3) "**Zahlstelle**" ist die [Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main][●].

§ 9 Änderungen der Anleihebedingungen, Gemeinsamer Vertreter

- (1) Die Gläubiger können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") durch einen Beschluss mit der in Abs. 2, bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

- (2) Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 10 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (5) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und / oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihr Emissionsvolumen erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen unter diesen Anleihebedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin www.degussabank.de/anleihen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Anleihegläubigern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgt diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sofern und solange die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, können die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen alternativ durch eine Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger bewirkt werden. Bekanntmachungen über die Verwahrstelle gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Verwahrstelle, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 12 Steuern

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

4. Bedingungen im Fall von Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 4)

§ 1 Nennbetrag, Stückelung, Emissionsvolumen, Währung

(1) Die von der Degussa Bank AG (nachstehend die "**Emittentin**" genannt) begebenen Pfandbriefe sind eingeteilt in [Anzahl der ausgegebenen Pfandbriefe einfügen: •] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Pfandbriefe im Nennbetrag von je [•] Euro.

(2) Die Pfandbriefe werden unter Verwendung einer [Rahmenurkunde][Festbetragsurkunde] emittiert.

[Bei Verwendung einer Rahmenurkunde: Der Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe (das "**Emissionsvolumen**") entspricht dem Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Pfandbriefe und dem Nennbetrag wie er sich aus dem valuierten Betrag der Globalurkunde, der aus dem letzten Depottagauszug ersichtlich ist, und aus der aktuellen EDV-Dokumentation von der Verwahrstelle (§ 5) ergibt.]

[Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde: Der Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe (das "**Emissionsvolumen**") beträgt • (in Worten •).]

(3) Die Pfandbriefe werden in Euro begeben.

§ 2 Wertpapiergattung, Wertpapier-Identifikationsnummer

(1) Bei der Emission der Degussa Bank AG handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie / Reihe •.

(2) Die Pfandbriefe haben den ISIN-Code • [und die WKN •].

§ 3 Rückzahlung, Fälligkeit und Verjährung, Bankgeschäftstag

(1) Die Pfandbriefe werden zu 100 % des Nennwertes am • (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Sollte der Fälligkeitstag oder gegebenenfalls der vorzeitige Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.

(2) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET2") oder einem Nachfolgesystem davon abgewickelt werden können.

(3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Pfandbriefe, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 4 Verzinsung

(1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages (§ 1 Abs. 1) vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) mit jährlich • % [und vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) mit jährlich • %] [ggf. weitere Zinsperioden einfügen: •] verzinst. Die Zinsen sind [nachträglich am • für die Zeit vom • bis zum • und anschließend] jeweils nachträglich am • eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinstermin**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am •.

- (2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis [der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode dividiert durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (Actual/Actual gemäß ICMA)] [ggf. andere Zinskonvention einfügen: ●].
- (3) Die Verzinsung der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Abs. 1) vorausgeht.
- (4) Sollte die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag (§ 1 Abs. 1) der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (§ 3 Abs. 1) bis zu dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht, Zinsen in Höhe des gemäß Abs. 1 vereinbarten Zinssatzes an. Weitergehende Ansprüche der Pfandbriefgläubiger bleiben unberührt.
- (5) Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der Berechnungsstelle berechnet. "**Berechnungsstelle**" ist die [Degussa Bank AG, Frankfurt am Main][ggf. andere Berechnungsstelle einfügen: ●]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.

§ 5 Verbriefung

Die Pfandbriefe samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (nachstehend die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (nachstehend die "**Verwahrstelle**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.

Den Inhabern der Pfandbriefe ("**Gläubiger**" oder "**Pfandbriefgläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Verwahrstelle übertragen werden können.

Effektive Pfandbriefe oder Zinsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

§ 6 Kündigungsrechte

Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

§ 7 Status und Rang

- (1) Die Pfandbriefe werden als nicht-nachrangige Pfandbriefe ausgegeben. Die Pfandbriefe einer Serie / Reihe sind untereinander in jedem Fall gleichrangig, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.
- (2) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Pfandbriefen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde, hinsichtlich des Teils der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von etwaigen Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umwandeln (und solche Instrumente an die Pfandbriefgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung)
 - (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Pfandbriefen auf einen anderen Rechtsträger,
 - (ii) einer Änderung der Anleihebedingungen der Pfandbriefe oder
 - (iii) deren Annullierung

(jeweils eine Abwicklungsmaßnahme).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Pfandbriefgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 8 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Pfandbriefen.
- (3) "**Zahlstelle**" ist die [Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main][●].

§ 9 Vertretung von Gläubigern

Es besteht keine Vertretung von Gläubigern.

§ 10 Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf von Pfandbriefe

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und / oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihr Emissionsvolumen erhöhen. Der Begriff "Pfandbriefe" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen unter diesen Anleihebedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin www.degussa-bank.de/anleihen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Pfandbriefgläubigern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt

wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgt diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sofern und solange die Pfandbriefe nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, können die Pfandbriefe betreffende Bekanntmachungen alternativ durch eine Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Pfandbriefgläubiger bewirkt werden. Bekanntmachungen über die Verwahrstelle gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Verwahrstelle, direkte Mitteilungen an die Pfandbriefgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 12 Steuern

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Pfandbriefe werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Frankfurt am Main.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Pfandbriefgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

5. Bedingungen im Fall von Pfandbriefen mit festem Nennbetrag ohne periodische Verzinsung (Null-Kupon-Pfandbriefe; Produkt Nr. 5)

§ 1 Nennbetrag, Stückelung, Emissionsvolumen, Währung

(1) Die von der Degussa Bank AG (nachstehend die "**Emittentin**" genannt) begebenen Pfandbriefe sind eingeteilt in [Anzahl der ausgegebenen Pfandbriefe einfügen: •] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Pfandbriefe im Nennbetrag von je [•] Euro.

(2) Die Pfandbriefe werden unter Verwendung einer [Rahmenurkunde][Festbetragsurkunde] emittiert.

[Bei Verwendung einer Rahmenurkunde: Der Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe (das "**Emissionsvolumen**") entspricht dem Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Pfandbriefe und dem Nennbetrag wie er sich aus dem valuierten Betrag der Globalurkunde, der aus dem letzten Depottagauszug ersichtlich ist, und aus der aktuellen EDV-Dokumentation von der Verwahrstelle (§ 5) ergibt.]

[Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde: Der Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe (das "**Emissionsvolumen**") beträgt • (in Worten •).]

(3) Die Pfandbriefe werden in Euro begeben.

§ 2 Wertpapiergattung, Wertpapier-Identifikationsnummer

(1) Bei der Emission der Degussa Bank AG handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie / Reihe •.

(2) Die Pfandbriefe haben den ISIN-Code • [und die WKN •].

§ 3 Rückzahlung, Fälligkeit und Verjährung, Bankgeschäftstag

(1) Die Pfandbriefe werden zu 100 % des Nennwertes am • (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Sollte der Fälligkeitstag oder gegebenenfalls der vorzeitige Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.

(2) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET2") oder einem Nachfolgesystem davon abgewickelt werden können.

(3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Pfandbriefe, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 4 Verzinsung

(1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Pfandbriefe nicht geleistet.

(2) Sollte die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag (§ 1 Abs. 1) der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (§ 3 Abs. 1) bis zu dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht, Zinsen in Höhe von [Emissionsrendite einfügen: •] per annum an. Weitergehende Ansprüche der Pfandbriefgläubiger bleiben unberührt.

§ 5 Verbriefung

Die Pfandbriefe sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (nachstehend die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (nachstehend die "**Verwahrstelle**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.

Den Inhabern der Pfandbriefe ("**Gläubiger**" oder "**Pfandbriefgläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Verwahrstelle übertragen werden können.

Effektive Pfandbriefe werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

§ 6 Kündigungsrechte

Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

§ 7 Status und Rang

- (1) Die Pfandbriefe werden als nicht-nachrangige Pfandbriefe ausgegeben. Die Pfandbriefe einer Serie / Reihe sind untereinander in jedem Fall gleichrangig, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.
- (2) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Pfandbriefen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde, hinsichtlich des Teils der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von etwaigen Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umwandeln (und solche Instrumente an die Pfandbriefgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung)
 - (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Pfandbriefen auf einen anderen Rechtsträger,
 - (ii) einer Änderung der Anleihebedingungen der Pfandbriefe oder
 - (iii) deren Annullierung

(jeweils eine Abwicklungsmaßnahme).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Pfandbriefgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 8 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Pfandbriefen.
- (3) "**Zahlstelle**" ist die [Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main][●].

§ 9 Vertretung von Gläubigern

Es besteht keine Vertretung von Gläubigern.

§ 10 Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf von Pfandbriefe

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und / oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihr Emissionsvolumen erhöhen. Der Begriff "Pfandbriefe" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen unter diesen Anleihebedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin www.degussabank.de/anleihen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Pfandbriefgläubigern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgt diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sofern und solange die Pfandbriefe nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, können die Pfandbriefe betreffende Bekanntmachungen alternativ durch eine Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Pfandbriefgläubiger bewirkt werden. Bekanntmachungen über die Verwahrstelle gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Verwahrstelle, direkte Mitteilungen an die Pfandbriefgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 12 Steuern

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Pfandbriefe werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an

der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Frankfurt am Main.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Pfandbriefgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

6. Bedingungen im Fall von Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 6)

§ 1 Nennbetrag, Stückelung, Emissionsvolumen, Währung

(1) Die von der Degussa Bank AG (nachstehend die "**Emittentin**" genannt) begebenen Pfandbriefe sind eingeteilt in [Anzahl der ausgegebenen Pfandbriefe einfügen: •] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Pfandbriefe im Nennbetrag von je [•] Euro.

(2) Die Pfandbriefe werden unter Verwendung einer [Rahmenurkunde][Festbetragsurkunde] emittiert.

[Bei Verwendung einer Rahmenurkunde: Der Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe (das "**Emissionsvolumen**") entspricht dem Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Pfandbriefe und dem Nennbetrag wie er sich aus dem valuierten Betrag der Globalurkunde, der aus dem letzten Depottagauszug ersichtlich ist, und aus der aktuellen EDV-Dokumentation von der Verwahrstelle (§ 5) ergibt.]

[Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde: Der Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe (das "**Emissionsvolumen**") beträgt • (in Worten •).]

(3) Die Pfandbriefe werden in Euro begeben.

§ 2 Wertpapiergattung, Wertpapier-Identifikationsnummer

(1) Bei der Emission der Degussa Bank AG handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie / Reihe •.

(2) Die Pfandbriefe haben den ISIN-Code • [und die WKN •].

§ 3 Rückzahlung, Fälligkeit und Verjährung, Bankgeschäftstag

(1) Die Pfandbriefe werden - vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 6 Abs. 2 - zu 100 % des Nennwertes am • (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Sollte der Fälligkeitstag oder gegebenenfalls der vorzeitige Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.

(2) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET2") oder einem Nachfolgesystem davon abgewickelt werden können.

(3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Pfandbriefe, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 4 Verzinsung

(1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages (§ 1 Abs. 1) vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) [und danach von jedem Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich)] [und vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) [ggf. weitere Zinsperioden einfügen: •] zum maßgeblichen variablen Zinssatz (der "**Maßgebliche F-Zinssatz**") verzinst.

- (2) Der Maßgebliche F-Zinssatz berechnet sich dabei aus dem Referenzzinssatz [abzüglich][zuzüglich • %] [und beträgt mindestens [•][ggf. *anderen positiven Zinssatz einfügen: • %*] (Floor)] [und beträgt maximal • % (Cap)].
- (3) Der "**Referenzzinssatz**" entspricht dem [[3-Monats-EURIBOR] [6-Monats- EURIBOR] [12-Monats-EURIBOR]][ggf. *anderen Referenzzinssatz einfügen: •*], wie er am Zinsfeststellungstag zur Zinsfeststellungszeit auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz veröffentlicht wird.

[Die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) ist der Zinssatz, zu dem Banken einander Geld leihen, der täglich als der Durchschnitt der Quotierungen für einen bis zwölf Monate um 11:00 Brüsseler Zeit auf einer Stichprobe von dem European Money Market Institute (EMMI) periodisch ausgewählten Handelsbanken, berechnet wird.][ggf. *andere Kurzbeschreibung des maßgeblichen Referenzzinssatzes einfügen: •*]

Der Referenzzinssatz ist ein Referenzwert (auch "**Benchmark**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von [*Im Falle des EURIBOR als Referenzzinssatz einfügen: European Money Markets Institute (EMMI)*][ggf. *anderen Administrator einfügen: •*] ("**Administrator**") bereit gestellt. Der Administrator ist zum Datum der Endgültigen Bedingungen [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

- (4) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis [der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360] [ggf. *andere Zinskonvention einfügen: •*].
- (5) "**Zinsfeststellungstag**" ist jeweils der •. Bankgeschäftstag (§ 3 Abs. 2) [vor Beginn einer jeweiligen Zinsperiode] [vor dem jeweiligen Zinstermin (*in arrears*)].
- (6) "**Zinsfeststellungszeit**" ist [gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel)][ggf. *andere maßgebliche Uhrzeit einfügen: •*]
- (7) "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz**" ist [Bloomberg-Seite [EUR003M <INDEX> <GO>] [EUR006M <INDEX> <GO>] [EUR012M <INDEX> <GO>]][ggf. *andere Bildschirmseite oder Internetseite einfügen: •*]
- (8) Zinstermine sind der • [, der •] [, der •] [und der •] eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jeweils nachträglich [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] an den Zinstermine zahlbar (jeweils ein "**Zinstermin**"), erstmals am •.

Ist der jeweilige Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 3 Abs. 2), ist der Zinstermin der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar vor dem jeweiligen Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention "*modified following adjusted*").

- (9) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag (§ 1 Abs. 1) der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (§ 3 Abs. 1) bis zu dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibung vorangeht, Zinsen in Höhe des sich anschließenden Maßgeblichen F-Zinssatzes an. Weitergehende Ansprüche der Pfandbriefgläubiger bleiben unberührt.
- (10) Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der Berechnungsstelle berechnet. "**Berechnungsstelle**" ist die [Degussa Bank AG, Frankfurt am Main][ggf. *andere Berechnungsstelle einfügen: •*]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (11) Sollte an einem Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite für den Referenzzinssatz nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht zur Zinsfeststellungszeit auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz

angezeigt (jedes dieser Ereignisse wird als "**Marktstörung**" bezeichnet), wird die Berechnungsstelle, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Anpassungsereignis nach Abs. 12 vorliegt, so wird zur Bestimmung des relevanten Referenzzinssatzes die [Reuters-Seite "EURIBOR01" oder einer Nachfolgersite][*ggf. alternative Bildschirmseite einfügen: ●*] ("**Ersatzbildschirmseite**") herangezogen.

Sollte auch die Ersatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht zur Zinsfeststellungszeit auf der Ersatzbildschirmseite angezeigt, wird die Berechnungsstelle, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Anpassungsereignis nach Abs. 12 vorliegt, von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Sätze für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode (im Folgenden "**Angebotssätze**", jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für den relevanten Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um die Zinsfeststellungszeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzzinssatz für den relevanten Zeitraum der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um die Zinsfeststellungszeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag entsprechende Angebotssätze für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzzinssatz für den relevanten Zeitraum der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze für den relevanten Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Falls die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz in Bezug auf eine Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermitteln kann, ist der Referenzzinssatz für diese Zinsperiode der Referenzzinssatz, der in Bezug auf die Pfandbriefe, für eine vorangehende Zinsperiode zuletzt festgestellt wurde.

"**Referenzbanken**" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von fünf derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

- (12) Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, den Referenzzinssatz anzupassen. Ein "**Anpassungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag und die nachfolgenden Zinsperioden jedes der folgenden Ereignisse:
- (a) die Verwendung des Referenzzinssatzes ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig,
 - (b) der Administrator des Referenzzinssatzes stellt dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft ein, oder
 - (c) der Administrator des Referenzzinssatzes ist zahlungsunfähig oder insolvent oder ein Insolvenzverfahren wird durch ihn oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet oder
 - (d) die Veröffentlichung einer Erklärung oder Information durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ ist.

Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, den Referenzzinssatz wie folgt anzupassen.

- (i) Der Referenzzinssatz wird durch denjenigen Satz ersetzt, der von dem Administrator des Referenzzinssatzes, der zuständigen Zentralbank oder einer Aufsichtsbehörde als Nachfolgesatz für die Laufzeit des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden kann;

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:

- (ii) der Referenzzinssatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz für vergleichbare variabel verzinsliche Pfandbriefe in Euro und für die Laufzeit des Referenzzinssatzes verwendet wird,

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:

- (iii) der Referenzzinssatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz (i) von Zinsswaps (fest-zu-variabel) in Euro oder (ii) von börsengehandelten Zinstermingeschäften bezogen auf Euro einer anerkannten Terminbörse für börsengehandelte Zinstermingeschäfte bezogen auf den Referenzzinssatz für die Laufzeit des Referenzzinssatzes verwendet wird,

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) und (iii) nicht festgestellt werden kann:

- (iv) der Referenzzinssatz wird von der Emittentin nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des Referenzzinssatzes in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Die Emittentin ist in diesem Fall auch zur Kündigung der Pfandbriefe gemäß § 6 Abs. 2 berechtigt.

Jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzzinssatz gilt im Falle seiner Ersetzung durch einen Nachfolgesatz nach Absatz (i), (ii) oder (iii) (der "**Nachfolgesatz**") dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesatz.

- (13) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle infolge des Eintritts einer Marktstörung (Abs. 11) oder eines Anpassungsereignisses (Abs. 12) werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 5 Verbriefung

Die Pfandbriefe samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (nachstehend die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (nachstehend die "**Verwahrstelle**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.

Den Inhabern der Pfandbriefe ("**Gläubiger**" oder "**Pfandbriefgläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Verwahrstelle übertragen werden können.

Effektive Pfandbriefe oder Zinsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

§ 6 Kündigungsrechte

- (1) Die Pfandbriefe sind für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

- (2) Falls während der Laufzeit der Schuldverschreibung ein Anpassungsereignis gemäß § 4 Abs. 12 eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise, ggf. unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Kündigungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückzahlen. Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 11.
- (3) Der "**Vorzeitige Kündigungsbetrag**" entspricht dem Betrag in Euro, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert der Schuldverschreibung am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird. Der Vorzeitige Kündigungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag (§ 1 Abs. 1).
- (4) Der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**" wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.
- (5) Die "**Kündigungsfrist**" beträgt höchstens [60][●] Bankgeschäftstage nach Eintritt des Anpassungsereignisses (§ 4 Abs. 12).

§ 7 Status und Rang

- (1) Die Pfandbriefe werden als nicht-nachrangige Pfandbriefe ausgegeben. Die Pfandbriefe einer Serie / Reihe sind untereinander in jedem Fall gleichrangig, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.
- (2) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Pfandbriefen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde, hinsichtlich des Teils der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von etwaigen Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umwandeln (und solche Instrumente an die Pfandbriefgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung)
 - (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Pfandbriefen auf einen anderen Rechtsträger,
 - (ii) einer Änderung der Anleihebedingungen der Pfandbriefe oder
 - (iii) deren Annullierung

(jeweils eine Abwicklungsmaßnahme).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Pfandbriefgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 8 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Pfandbriefen.
- (3) "**Zahlstelle**" ist die [Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main][●].

§ 9 Vertretung von Gläubigern

Es besteht keine Vertretung von Gläubigern.

§ 10 Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf von Pfandbriefe

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und / oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihr Emissionsvolumen erhöhen. Der Begriff "Pfandbriefe" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen unter diesen Anleihebedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin www.degussa-bank.de/anleihen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Pfandbriefgläubigern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgt diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sofern und solange die Pfandbriefe nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, können die Pfandbriefe betreffende Bekanntmachungen alternativ durch eine Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Pfandbriefgläubiger bewirkt werden. Bekanntmachungen über die Verwahrstelle gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Verwahrstelle, direkte Mitteilungen an die Pfandbriefgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 12 Steuern

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Pfandbriefe werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an

der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Frankfurt am Main.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Pfandbriefgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. • vom • *[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Bedingungen einfügen: (welche die Endgültigen Bedingungen vom • ersetzen)]*
zum Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 8. September 2021 [geändert durch den Nachtrag Nr. • vom •],[,]
[[Nachtrag Nr. • vom •],[,] [und]]
[Nachtrag Nr. • vom •][•]

Endgültige Bedingungen

für

[[nicht-nachrangige][nachrangige] festverzinsliche unbesicherte [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]]

[[nicht-nachrangige][nachrangige] unbesicherte Nullkupon-[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]]

[[nicht-nachrangige][nachrangige] variabel verzinsliche unbesicherte [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]]

der Degussa Bank AG

(die "Emittentin")

Inhaberschuldverschreibungen [•] [von •/•]

[Wenn das öffentliche Angebot der unter dem Basisprospekt vom 8. September 2021 begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit desselben Basisprospekts fortgeführt wird, einfügen: Der Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 8. September 2021, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen begeben werden, verliert am 9. September 2022 seine Gültigkeit. [Am •] [An oder vor diesem Tag] wird ein Nachfolge-Basisprospekt der Degussa Bank AG, als Emittentin, der dem Basisprospekt vom 8. September 2021 nachfolgt, (der "Nachfolge-Basisprospekt") auf der Internetseite der Emittentin unter www.degussa-bank.de/anleihen veröffentlicht. Anschließend wird das Angebot der Schuldverschreibungen im Rahmen des Nachfolge-Basisprospekts aufrechterhalten, d.h. ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen, sofern der Nachfolge-Basisprospekt eine Angebotsfortsetzung der Schuldverschreibungen vorsieht.]

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [[nicht-nachrangige] [nachrangige] Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1)] [[nicht-nachrangige] [nachrangige] Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und ohne Verzinsung (Produkt Nr. 2)] [[nicht-nachrangige] [nachrangige] Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 3)] [Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 4)] [Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und ohne Verzinsung (Produkt Nr. 5)] [Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 6)] (die "**Schuldverschreibungen**", die "**Anleihen**"[die "**Pfandbriefe**"] oder die "**Serie**"), die von der Degussa Bank AG, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"), emittiert wurden.

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 8 (4) der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "Prospekt-Verordnung") erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt ([wie nachgetragen durch [gegebenenfalls Nachträge einfügen: •] und] inklusive [zukünftiger] Nachträge) gelesen werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und dem Angebot der Schuldverschreibungen ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge, sofern vorhanden).

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 8 (4) der Prospekt-Verordnung.

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht, indem sie bei der Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.degussa-bank.de/anleihen veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung für die Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt.

Angaben zu den Anleihebedingungen

*Bezüglich der Serie von Schuldverschreibungen beinhalten die auf [[nicht-nachrangige] [nachrangige] Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1)] [[nicht-nachrangige] [nachrangige] Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und ohne Verzinsung (Produkt Nr. 2)] [[nicht-nachrangige] [nachrangige] Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 3)] [Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 4)] [Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und ohne Verzinsung (Produkt Nr. 5)] [Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 6)] anwendbaren Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**").*

Bedingungen

[anwendbare Bedingungen einfügen: •]

Weitere Informationen

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

[*Werden die Schuldverschreibungen ohne Zeichnungsfrist angeboten, einfügen:* Die Schuldverschreibungen werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot [Privatanlegern][,] [institutionellen Anlegern] [und] [sonstigen] [qualifizierten Anlegern] in der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Das Angebot der Schuldverschreibungen beginnt am [●].

Das Angebot der Schuldverschreibungen endet [am [●].][mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 9. September 2022[, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 8. September 2021 nachfolgt].]

[*Werden die Schuldverschreibungen ohne Zeichnungsfrist angeboten, einfügen:* Die Schuldverschreibungen werden während einer Zeichnungsfrist [Privatanlegern][,] [institutionellen Anlegern] [und] [sonstigen] [qualifizierten Anlegern] in der Bundesrepublik Deutschland zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Schuldverschreibungen freihändig verkauft.

Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●].

[Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [●] für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen[, gleich aus welchem Grund,], sofern sich während einer Zeichnungsfrist das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist,] zu stornieren.] [Insbesondere hängt die Emission der Schuldverschreibungen unter anderem davon ab, ob bei der Emittentin bis zum Ende der Zeichnungsfrist gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen in einem Gesamtvolumen von mindestens ● eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Schuldverschreibungen zum Ende der Zeichnungsfrist stornieren.] [Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.]

[Sofern die Zeichnungsfrist [vorzeitig beendet] [oder] [verlängert] wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird die Emittentin eine entsprechende Mitteilung auf der Internetseite www.degussa-bank.de/anleihen veröffentlichen.]]

[Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen [während der Zeichnungsfrist] zu erhöhen.]

[*Ggf. weitere Angaben im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner oder Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen sowie Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen: ●.*]

Emissionstag, Valutatag, Verkaufspreis, Rendite

Emissionstag ist der ●.

Valutatag ist der ●.

[Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [voraussichtlich]: ●.]

[Die Emittentin bestimmt am [●] [Ende der Zeichnungsfrist] den anfänglichen Ausgabepreis. [*Beschreibung der Methode, mit der der Ausgabepreis festgelegt wird, und Angabe, wo der Ausgabepreis veröffentlicht wird, einfügen: ●.*] Nach

Ablauf der Zeichnungsphase werden die Schuldverschreibungen freibleibend zum Verkauf gestellt. Die Verkaufspreise werden dann fortlaufend festgesetzt.]

[Der zusätzliche Ausgabeaufschlag beträgt •.]

[Die zusätzliche Übernahme provision beträgt •.]

[Die zusätzliche Platzierungsprovision beträgt •.]

[Bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1), bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und ohne Verzinsung (Produkt Nr. 2, Null-Kupon-Schuldverschreibungen) Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 4) und bei Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und ohne Verzinsung (Produkt Nr. 5, Null-Kupon-Pfandbriefen) einfügen: Bei Annahme eines Erwerbspreises für die Schuldverschreibung von 100% des Nennbetrags und vollständigem Erlös dieses Betrags bei der Rückzahlung der Schuldverschreibung sowie unter Außerachtlassung von Stückzinsen und Transaktionskosten ergibt sich eine jährliche Rendite in Höhe von: •. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Methode des internen Zinsfußes (*Internal rate of return (IRR)*).]

[Bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 3) und bei Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 6), einfügen: Eine Rendite kann nicht angegeben werden. Die individuelle Rendite aus Schuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Schuldverschreibung zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Laufzeit der Schuldverschreibung und seiner Transaktionskosten berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Schuldverschreibung lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten wie Depotgebühren abhängig ist.]

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

[Es gibt keine solchen wesentlichen Interessen bzw. (möglichen) Interessenskonflikte.] [Die Degussa Bank AG hat ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebotes, da sich ihre Vergütung nach der Höhe des erzielten Emissionserlöses bemisst. Nach Kenntnis der Emittentin hat keine weitere Person, die an dem Angebot beteiligt ist, ein wesentliches eigenes Interesse an dem Angebot.] [Angaben zu etwaigen anderen Interessen bzw. (möglichen) Interessenskonflikten einfügen: •.]

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

[Der Emissionserlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit sowie Investitionsvorhaben in die Digitalisierung und Automatisierung verwendet.] [ggf. andere Gründe einfügen: •.]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der [Gültigkeitsdauer des Prospekts][der Zeichnungsfrist] zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren

Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der [Gültigkeitsdauer des Prospekts][der Zeichnungsfrist] zu: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●]. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch diese Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der [Gültigkeitsdauer des Prospekts][Zeichnungsfrist] [anderen Zeitraum einfügen: ●] erfolgen.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland und steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde und
- (iii) jeder Finanzintermediär die sonstigen Bedingungen einhält, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.][Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin unter www.degussa-bank.de/anleihen veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.]

[Falls keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erfolgt einfügen: Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder durch endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

Platzierung, Emissionsübernahme und Datum des Emissionsübernahmevertrags

Die Schuldverschreibungen können [ausschließlich] über die [Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main] [sowie [ggf. weitere Kreditinstitute nennen: ●] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren]] bezogen werden.

[Es ist beabsichtigt, dass sich ● verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Emissionstermin in Höhe des Gesamtnennbetrags von ● bzw. dem Produkt ● und dem anfänglichen Ausgabepreis [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der

Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren.] Die Übernahmeprovision beträgt •. [Die Platzierungsprovision beträgt •.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf Basis einer festen Zusage übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: •

Hauptmerkmale der [Übernahmevereinbarung][/][Platzierungsvereinbarung]: •

Datum der [Übernahmevereinbarung][/][Platzierungsvereinbarung]: •

Gesamtbetrag der [Übernahmeprovision][/][Platzierungsprovision]: •]]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Kreditinstitute, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. [Diese Kreditinstitute werden auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.]]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Übernahme/Platzierung sowie zu anderen Vertriebsvereinbarungen bezüglich der Schuldverschreibungen einfügen: •]]

Einzelheiten der Zulassung zum Handel

[Die Emittentin beabsichtigt die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main, [zum •] zu beantragen. Es gibt jedoch keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird.

Der erste Handelstag ist voraussichtlich der •.]

[Es ist nicht beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einzubeziehen oder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zuzulassen.]

Nach Kenntnis der Emittentin sind bzw. werden Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie an [keinem geregelten Markt, Drittlandsmarkt, KMU-Wachstumsmarkt oder multilateralen Handelssysteme ("MTF") zugelassen.][den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmärkten bzw. multilateralen Handelssystemen ("MTF") zugelassen: •. Folgende Institute sind aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig und stellen An- und Verkaufskurse zur Verfügung stellen: •. Die Zusage [des genannten Instituts][der genannten Institute] zur Stellung von An- und Verkaufskursen steht unter folgenden Bedingungen: [Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage einfügen: •.]

Ratings

[Die Schuldverschreibungen wurden nicht einzeln geratet.]

[Die Schuldverschreibungen wurden geratet:

[Name der Ratingagentur und Rating sowie Angaben darüber einfügen, ob die Ratingagentur(en) in der Europäischen Union niedergelassen sind und ob sie gemäß der Ratingverordnung registriert sind: •

[Kurze Beschreibung der Bedeutung der Ratings einfügen, wenn diese vom Ratinganbieter veröffentlicht wurde: •]]

[Bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 3 und Produkt Nr 6) ggf. einfügen:

Angaben über den Referenzzinssatz

[weitere Angaben zum Referenzzinssatz, ggf. unter Angabe der Quelle, der die entsprechenden Informationen entnommen sind, einfügen: ●]

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach erfolgter Emission weitere Informationen über den Referenzzinssatz zur Verfügung zu stellen.]

Anhang – Spezifische Zusammenfassung

[die spezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen durch den Emittenten beizufügen: ●]

X. Historische Finanzinformationen

Auf den folgenden Seiten finden sich die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Konzernjahresabschlüsse der Degussa Bank AG einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Konzern-Kapitalflussrechnung, sowie Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019 auf den Seiten F-1 bis F-32 sowie für das Geschäftsjahr 2020 auf den Seiten G-1 bis G-32. Auf den Seiten H-1 bis H-24 findet sich zusätzlich der Einzeljahresabschluss der Degussa Bank AG einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, sowie Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020.

1. Konzernjahresabschluss der Degussa Bank AG per 31.12.2019 (Seiten F-1 bis F-32)
2. Konzernjahresabschluss der Degussa Bank AG per 31.12.2020 (Seiten G-1 bis G-32)
3. Einzeljahresabschluss der Degussa Bank AG per 31.12.2020 (Seiten H-1 bis H-24)

Konzernbilanz der Degussa Bank AG zum 31. Dezember 2019

Aktiva	€	€	€	€	Vorjahr T€
Barreserve					
Kassenbestand			609.347.771,66		612.424
Guthaben bei Zentralnotenbanken			<u>126.128.076,90</u>		559.391
darunter: bei der Deutschen Bundesbank					
	126.128.076,90	(i.Vj. T€ 559.391)		735.475.848,56	
Forderungen an Kreditinstitute				73.039.603,85	85.746
andere Forderungen					
darunter: täglich fällig	73.039.603,85	(i.Vj. T€ 85.746)			
Forderungen an Kunden					
Hypothekendarlehen			2.372.950.476,54		2.338.997
andere Forderungen			<u>1.525.740.771,01</u>		1.251.242
darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren				3.898.691.247,55	
	542.160,45	(i.Vj. T€ 745)			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
Geldmarktpapiere					
von öffentlichen Emittenten			49.995.505,62		
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank					
	0,00	(i.Vj. T€ 0)			
Anleihen und Schuldverschreibungen					
von öffentlichen Emittenten			486.122.137,98		501.629
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank					
	486.122.137,98	(i.Vj. T€ 501.629)			
von anderen Emittenten			<u>533.412.382,44</u>	1.019.534.520,42	528.451
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank					
	533.412.382,44	(i.Vj. T€ 528.451)			
eigene Schuldverschreibungen			<u>535.945,32</u>		9.671
Nennbetrag	528.000,00	(i.Vj. T€ 9.671)		1.070.065.971,36	
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				82.527.142,45	46.969
Beteiligungen				6.448.980,76	1.256
Anteile an verbundenen Unternehmen				10.563.351,25	550
Immaterielle Anlagewerte					
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			3.637.857,37		2.423
Geschäfts- und Firmenwert			0,00		1.424
geleistete Anzahlungen			<u>0,00</u>		24
				3.637.857,37	
Sachanlagen				16.419.700,56	14.576
Sonstige Vermögensgegenstände				174.712.013,23	240.403
Rechnungsabgrenzungsposten					
aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft			9.736.997,62		6.914
andere			<u>2.028.914,48</u>		2.273
				11.765.912,10	
Aktive latente Steuern				241.586,15	367
Summe der Aktiva				6.083.589.215,19	6.204.730

Passiva	€	€	€	€	Vorjahr T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe			15.060.916,67		15.061
andere Verbindlichkeiten			<u>613.831.076,45</u>		365.703
darunter: täglich fällig	4.051.707,75	(i.Vj. T€ 458)		628.891.993,12	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe			25.321.313,74		25.325
Spareinlagen					
mit vereinbarter Kündigungsfrist					
von drei Monaten		375.385.690,11			358.418
mit vereinbarter Kündigungsfrist von					
mehr als drei Monaten		<u>58.061.775,44</u>	433.447.465,55		52.283
andere Verbindlichkeiten			<u>4.497.521.863,37</u>	4.956.290.642,66	4.875.810
darunter: täglich fällig	4.312.188.212,26	(i.Vj. T€ 4.109.063)			
Verbrieft Verbindlichkeiten					
begebene Schuldverschreibungen					
Hypothekendarlehen			1.173.395,42		22.640
sonstige Schuldverschreibungen			<u>0,00</u>		3.726
				1.173.395,42	
Sonstige Verbindlichkeiten				107.164.701,27	93.917
Rechnungsabgrenzungsposten					
aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft			193.971,94		362
				193.971,94	
Passive latente Steuern				2.574.440,50	2.609
Rückstellungen					
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			42.822.846,67		39.377
Steuerrückstellungen			31.184.325,28		27.219
andere Rückstellungen			<u>28.954.070,70</u>		30.301
				102.961.242,65	
Nachrangige Verbindlichkeiten				18.120.000,00	20.000
Genussrechtskapital				0,00	13.125
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig		0,00	(i.Vj. T€ 13.125)		
Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals				50.000.000,00	50.000
Fonds für allgemeine Bankrisiken				16.850.048,31	16.850
Eigenkapital					
gezeichnetes Kapital			50.000.000,00		50.000
Kapitalrücklage			14.132.345,35		14.132
Gewinnrücklage			109.830.157,20		53.150
Fremdanteile am Kapital			2.256.216,03		1.355
Konzerngewinn			<u>23.150.060,74</u>		73.367
				199.368.779,32	
Summe der Passiva				6.083.589.215,19	6.204.730
Eventualverbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen				7.120.429,50	9.011
Andere Verpflichtungen					
Unwiderrufliche Kreditzusagen				435.790.435,51	348.901

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Degussa Bank AG
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	€	€	€	Vorjahr T€
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	95.239.989,74			100.859
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>13.745.734,05</u>	108.985.723,79		13.620
darunter: abgesetzte negative Zinsen € 351.609,70 (i. Vj. T€ 1.593)				
2. Zinsaufwendungen		<u>37.585.609,17</u>	71.400.114,62	32.161
darunter: abgesetzte negative Zinsen € 2.534.759,16 (i. Vj. T€ 1.098)				
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		7.721.521,32		1.074
b) Beteiligungen		<u>24.874,98</u>	7.746.396,30	38
4. Provisionserträge		52.521.584,47		52.482
5. Provisionsaufwendungen		<u>21.627.050,77</u>	30.894.533,70	16.197
6. Sonstige betriebliche Erträge			89.428.647,66	104.782
7. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	55.436.238,56			55.532
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>13.059.025,17</u>	68.495.263,73		12.121
und für Unterstützung				
darunter:				
für Altersversorgung € 4.259.558,11 (i. Vj. T€ 3.484)				
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>66.380.216,36</u>	134.875.480,09	53.689
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			4.181.562,55	4.760
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen			5.406.199,20	6.889
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00	10.990
11. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			9.967.687,94	0
12. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			0,00	149
13. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			64.974.138,38	80.367
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		24.933.222,74		29.039
15. Sonstige Steuern		<u>524.159,14</u>	25.457.381,88	574
16. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne			147.501,47	147
17. Konzernjahresüberschuss			39.369.255,03	50.607
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			40.461.313,20	22.760
19. Einstellung in die Gewinnrücklage			56.680.507,49	0
20. Konzerngewinn			23.150.060,74	73.367
Gesamtergebnis entfällt auf:				
Beherrschende Gesellschafter			22.407.189,60	73.406
Anteil nicht beherrschende Gesellschafter			742.871,14	-39
Gesamtergebnis			23.150.060,74	73.367

**Konzern-Kapitalflussrechnung der Degussa Bank AG
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

	2019 T€	2018 T€
1. Konzernergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	39.369	50.607
Im Periodenergebnis enthaltene zahlungswirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
2. Abschreibungen/Zuschreibungen	9.629	16.455
3. Veränderung der Rückstellungen	6.064	21.957
4. Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/ Erträge	-285	839
5. Realisierte Gewinne/Verluste aus Finanz- und Sachanlagen	-12.468	-14.513
6. Sonstige Anpassungen (Saldo)	-70.737	-82.741
7. Zwischensumme	-28.428	-7.398
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit		
8. Veränderung der Forderungen an Kreditinstitute	12.706	-6.612
9. Veränderung der Forderungen an Kunden	-308.452	-258.260
10. Veränderung des Wertpapierbestandes (soweit nicht Finanzanlagen)	-65.872	-113.784
11. Veränderung andere Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	63.111	-87.877
12. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	248.128	77.783
13. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-355.544	537.435
14. Veränderung der verbrieften Verbindlichkeiten	-25.193	-4.173
15. Veränderung anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	11.165	16.863
16. Erhaltene Zinsen	108.348	113.638
17. Gezahlte Zinsen	-39.325	-39.761
18. Ertragsteuerzahlung	-3.215	-2.293
19. Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-382.571	225.562
20. Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0	0
21. Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	10.604	18.141
22. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	-149
23. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-4.035	-2.235
24. Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen	0	0
25. Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)	-28.332	76
26. Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Saldo)	-21.763	15.833
27. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
28. Auszahlung an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-32.000	-8.000
29. Auszahlung an andere Gesellschafter	-5	-3
30. Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-32.005	-8.003
31. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-436.339	233.392
32. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.171.815	938.423
33. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	735.476	1.171.815

Konzernanhang der Degussa Bank AG

Grundlagen

Der Konzernabschluss der Degussa Bank AG für das Geschäftsjahr 2019 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches §§ 340 ff. in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbrief- und des Aktiengesetzes aufgestellt. Die Degussa Bank AG hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 100840 eingetragen. Die Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) wurden beachtet.

Die Bilanzwährung des Mutterunternehmens und des Konzerns ist Euro.

Konsolidierungskreis und Anteilsbesitz nach § 313 Abs. 2 HGB

Neben der Degussa Bank AG sind weiterhin nachfolgende Gesellschaften in den Konsolidierungskreis mit einbezogen:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Eigenkapital T€	Ergebnis des Geschäftsjahres 2019 T€
INDUSTRIA WOHNEN GmbH, Frankfurt am Main	94,5%	21.729	46.152
PRINAS MONTAN GmbH Versicherungsvertreter, Essen	99,65%	2.690	653

Folgende Gesellschaften wurden nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Eigenkapital T€	Ergebnis des Geschäftsjahres 2019 T€	Verzicht auf die Einbeziehung gemäß
MIVO mitarbeitervorteile GmbH Frankfurt am Main	100,00%	1.550	-415	§ 296 Abs. 2 HGB
MUNICH GENERAL INSURANCE Services GmbH* München	100,00%	4.629	-1.764	§ 296 Abs. 2 HGB
INDEGO GmbH** Frankfurt am Main	90,00%	100	-1	§ 296 Abs. 2 HGB
NBW Vertriebs GmbH Frankfurt am Main	50,00%	500	0	§ 296 Abs. 2 HGB
PHI Kronsrode GmbH Hamburg	49,00%	10.038	-12	§ 296 Abs. 2 HGB
Bauwert CA Grafenbacher Allee GmbH Bad Kötzing	5,20%	6.412	3	§ 296 Abs. 2 HGB

* vorläufiges Jahresergebnis

** abweichendes Geschäftsjahr 01.10. - 30.09. (Jahresergebnis vom 30.09.)

Die PRINAS MONTAN hat zum 01.01.2019 die MUNICH GENERAL INSURANCE SERVICES GmbH erworben. Darüber hinaus hat die PRINAS MONTAN im Geschäftsjahr die INDEGO GmbH mit einem Stammkapital von insgesamt T€ 100 gegründet.

Tochterunternehmen, die nach § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind nach den jeweils für sie geltenden national gesetzlichen, gesellschaftsvertraglichen oder satzungsmäßigen Vorschriften auf den 31. Dezember 2019 aufgestellt.

Soweit notwendig, wurden die Abschlüsse auf die für Kreditinstitute vorgeschriebenen Formblätter umgegliedert.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt unter fortgeführter Anwendung der Neubewertungsmethode. Dabei wurden die Beteiligungsansätze mit dem Konzernanteil am Eigenkapital der konsolidierten Tochterunternehmen nach § 301 HGB zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung verrechnet. Im Geschäftsjahr wurde der nach Kapitalkonsolidierung der Tochterunternehmen verbleibende aktivische Unterschiedsbetrag vollständig abgeschrieben, dieser resultierte aus der Konsolidierung der PRINAS MONTAN GmbH Versicherungsvermittler.

Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den einbezogenen Unternehmen wurden konsolidiert.

Im Zuge der Aufwands- und Ertragskonsolidierung werden die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Erträge, soweit sie Entgelte für gegenseitige Leistungen darstellen, gegen die entsprechenden Aufwendungen aufgerechnet.

Bilanzierung und Bewertungsmethoden / Erläuterungen zur Bilanz und GuV

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie sie für den Jahresabschluss der Degussa Bank AG zu Grunde gelegt wurden. Sie wurden im Berichtsjahr unverändert fortgeführt.

Der Konzernabschluss und die konsolidierten Jahresabschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute gegliedert.

Bilanz Aktiva

Barreserve

Die Barreserve ist zum Nennwert bilanziert.

Forderungen an Kreditinstitute

Der Bilanzansatz der Forderungen erfolgt zum Nominalbetrag. Forderungen in Fremdwährung sind mit dem Devisenkassamittelkurs der Europäischen Zentralbank vom 30.12.2019 bewertet.

in T€	31.12.2019	31.12.2018
Täglich fällig / unbestimmt	73.040	85.745
Befristet mit Restlaufzeit	0	0
bis 3 Monate	0	0
über 3 Monate bis 1 Jahr	0	0
über 1 Jahr bis 5 Jahre	0	0
über 5 Jahre	0	0

Forderungen an Kunden

Guthaben und Forderungen werden grundsätzlich zum Nominalbetrag angesetzt. Unverzinsliche und niedrig verzinsliche Ausleihungen werden mit dem Barwert bilanziert. Die Bilanzierung der Forderungen an Kunden mit Restlaufzeiten von über einem Jahr erfolgt im Rahmen der Folgekonsolidierung zu fortgeführten Anschaffungskosten.

in T€	31.12.2019	31.12.2018
Täglich fällig / unbestimmt	69.165	123.964
Befristet mit Restlaufzeit	3.829.526	3.466.275
bis 3 Monate	139.554	280.114
über 3 Monate bis 1 Jahr	324.717	371.365
über 1 Jahr bis 5 Jahre	1.392.858	1.240.755
über 5 Jahre	1.972.398	1.574.041

Kreditrisiken sind durch Abzug angemessener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften berücksichtigt. Einzelwertberichtigungen (EWB) werden gebildet, wenn vertragliche Rückzahlungen nicht erfolgen oder damit gerechnet wird, dass die Kreditrückführung ganz oder teilweise gefährdet ist. Grundlage ist der erwartete Verlust, der sich entweder aus Einzelfallbetrachtungen ergibt oder anhand interner Ratingmodelle ermittelt wird. In der Einzelfallbetrachtung erfolgt dies auf Basis der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme unter Berücksichtigung erwarteter Zuflüsse aus der Verwertung von Sicherheiten. Bei erkennbar vollständigem Ausfall wird die Forderung unverzüglich abgeschrieben.

Die Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierbare Adressenausfallrisiken erfolgt durch Bildung von Pauschalwertberichtigungen (PWB), ebenfalls auf Grundlage des erwarteten Verlusts anhand interner Ratingmodelle. Im Vorjahr wurden die modellbasiert ermittelten Wertberichtigungen als EWB ausgewiesen. Dem vorläufigen Standard des Bankenausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW ERS BFA 7) folgend, wird die Risikovorsorge bei nicht bereits konkret eingetretenen Wertminderungen nun als PWB klassifiziert.

Zum Bilanzstichtag bestehen Einzelwertberichtigungen für Kundenforderungen in Höhe von € 25,9 Mio. (i. Vj. € 38,5 Mio.) sowie Pauschalwertberichtigungen in Höhe von € 17,1 Mio. (i. Vj. € 4,7 Mio.).

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Anleihen, Schuldverschreibungen sowie andere festverzinsliche Wertpapiere im Umlaufvermögen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Soweit ihr Börsen- oder Marktwert am Bilanzstichtag niedriger ist, ist der niedrigere Wert angesetzt.

Wertpapiere im Anlagevermögen sind nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet und höchstens zu ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Es handelt sich ausschließlich um börsenfähige Wertpapiere, bei denen die Bank aufgrund detaillierter Analysen keine dauerhaften Wertminderungen erwartet und davon ausgeht, dass den Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen wird.

Zum Bilanzstichtag sind Wertpapiere in Höhe von T€ 434.623 (i. Vj. T€ 434.336) im Anlagevermögen zugeordnet. Die Marktwerte betragen insgesamt T€ 470.568. Es bestehen keine stillen Lasten.

Eigene Schuldverschreibungen sind mit dem Rückkaufwert oder dem niedrigeren Stichtagswert bewertet.

Vom Bestand sind:

in T€	31.12.2019	31.12.2018
börsenfähig	1.070.066	1.039.751
börsennotiert	1.069.530	1.030.080
nicht börsennotiert	536	9.671
nicht börsenfähig	0	0
davon beleihbar	1.019.535	1.030.080

Von den Anleihen und Schuldverschreibungen sind T€ 215.610 (i. Vj. T€ 17.482) in den kommenden zwölf Monaten fällig.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Der Bilanzansatz der Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere erfolgt im Umlaufvermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten. Soweit der Börsen- oder Marktwert am Bilanzstichtag niedriger ist, ist der niedrigere Wert angesetzt.

Vom Bestand sind:

in T€	31.12.2019	31.12.2018
börsenfähig	80.706	36.215
börsennotiert	80.706	35.237
nicht börsennotiert	0	978
nicht börsenfähig	1.821	10.754

Zum 31.12.2019 befinden sich folgende Sondervermögen gem. § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB im Bestand:

in T€	Buchwert / Marktwert	Ausschüt- tung 2019
Degussa Bank Portfolio Privat Aktiv Vermögensverwaltung mit flexiblen Investitionsquoten	8.830 / 8.830	89

Beteiligungen

Beteiligungen sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

in T€	Anteil am		31.12.2019	31.12.2018
	Kapital			
PHI Kronsrode GmbH	49,00%		5.044	0
Bauwert CA Grafenbacher Allee GmbH	5,20%		1.150	1.251
NBW Vertriebs GmbH	50,00%		250	0
S.W.I.F.T.	<1 %		5	5
Visa Inc.	<1 %		0	0
Summe			6.449	1.256

Im Geschäftsjahr sind die PHI Kronsrode GmbH mit einem Beteiligungswert von T€ 5.044 und die NBW Vertriebs GmbH von T€ 250 zugegangen. In 2019 bestand kein Abschreibungsbedarf.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Bilanzansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Eigen- kapital T€	Ergebnis des
			Geschäfts- jahres 2019 T€
MIVO mitarbeitervorteile GmbH Frankfurt am Main	100,00%	1.550	-415
MUNICH GENERAL INSURANCE Services GmbH* München	100,00%	4.629	-1.764
INDEGO GmbH** Frankfurt am Main	90,00%	100	-1

Im Geschäftsjahr sind die MUNICH GENERAL INSURANCE Services GmbH mit einem Beteiligungsbuchwert von T€ 8.923 und die INDEGO GmbH von T€ 90 zugegangen. In 2019 bestand kein Abschreibungsbedarf.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Anlagewerte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden unter Zugrundelegung der steuerlichen Höchstsätze vorgenommen.

Der aus der (Erst-) Kapitalkonsolidierung resultierende Geschäfts- und Firmenwert wurde unter immaterielle Anlagewerte ausgewiesen und linear über 5 Jahre abgeschrieben.

Entwicklung	Anschaf-	Zugänge	Abgänge	Umbuch-	Zu- und Abschreibungen		Stand am
	fungskosten 01.01.2019				kumuliert	des Geschäfts-	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Immaterielle Vermögens- gegenstände							
Entgeltlich erworbene Rechte	20.483	2.261	2.367	24	16.763	1.061	3.638
Geschäfts- und Firmenwert	14.876	0	0	0	14.876	1.424	0
Anzahlungen	24	0	0	-24	0	0	0
	35.383	2.261	2.367	0	31.639	2.485	3.638

Sachanlagen

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden unter Zugrundelegung der steuerlichen Höchstsätze vorgenommen. Geringwertige Anlagegüter (GWG) werden in einem Sammelposten im Sinne des § 6 Abs. 2a EStG erfasst und abgeschrieben.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung dienen ausschließlich der eigenen Tätigkeit. Die Immobilien werden nicht im Rahmen der eigenen Aktivität genutzt.

Entwicklung	Anschaffungskosten	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Zu- und Abschreibungen		Stand am
	01.01.2019				kumuliert	des Geschäfts-	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Sachanlagen							
Immobilien	14.933	215	1.907	3.329	3.997	294	12.574
Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.139	1.559	5.080	-195	18.576	1.696	3.846
	41.072	1.774	6.987	3.134	22.573	1.990	16.420

Sonstige Vermögensgegenstände

In dem Bilanzposten in Höhe von € 175 Mio. (i. Vj. € 240 Mio.) sind im Wesentlichen Immobilien, die dem Umlaufvermögen zu zuordnen sind, in Höhe von € 119 Mio. (i. Vj. € 109 Mio.) sowie Forderungen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von € 20 Mio. (i. Vj. € 6 Mio.) enthalten. Im Vorjahr waren in dieser Bilanzposition Forderungen aus dem Verkauf eines Immobilien-Spezialfonds im Auftrag der Anleger in Höhe von € 73 Mio. ausgewiesen.

Im Rahmen von Versorgungsleistungen verrechnet die Bank Deckungskapitalien in Höhe der Anschaffungskosten bzw. ihres Zeitwerts von T€ 75 mit den ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen von T€ 68. Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen waren nicht erforderlich.

Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten werden laufzeitbezogen im Hinblick auf eine periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen gebildet. Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind T€ 488 (i. Vj. T€ 572) Disagiobeträge enthalten.

Bilanz Passiva

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten sind jeweils mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Rahmen der Folgekonsolidierung mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Bank hat die Teilnahme an der zweiten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte durch eine vorzeitige Rückzahlung der Mittel i.H. v. T€ 125.000 beendet (GLRG-II). Zur kurzfristigen Liquiditätsposition werden Repogeschäfte mit der EUREX abgeschlossen.

in T€	31.12.2019	31.12.2018
Täglich fällig / unbestimmt	4.052	3.428
Befristet mit Restlaufzeit	624.840	377.336
bis 3 Monate	299.107	1.202
über 3 Monate bis 1 Jahr	17.289	7.920
über 1 Jahr bis 5 Jahre	94.771	184.550
über 5 Jahre	213.674	183.664

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Die Bilanzierung der Verbindlichkeiten erfolgt zu ihrem Erfüllungsbetrag. Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind mit dem Devisenkassamittelkurs der Europäischen Zentralbank vom 30.12.2019 bewertet. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind im Rahmen der Folgekonsolidierung mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Spareinlagen:

in T€	31.12.2019	31.12.2018
Restlaufzeit oder Kündigungsfrist	433.447	410.700
bis 3 Monate	375.386	363.934
über 3 Monate bis 1 Jahr	986	935
über 1 Jahr bis 5 Jahre	49.183	37.691
über 5 Jahre	7.893	8.140

Begebende Hypothekendarlehen und andere Verbindlichkeiten:

in T€	31.12.2019	31.12.2018
Täglich fällig	4.312.188	4.109.063
Befristet mit Restlaufzeit	210.655	792.072
bis 3 Monate	38.574	503.037
über 3 Monate bis 1 Jahr	71.884	176.409
über 1 Jahr bis 5 Jahre	84.946	82.163
über 5 Jahre	15.252	30.463

Verbriefte Verbindlichkeiten

In den kommenden zwölf Monaten wird keine Emission zur Rückzahlung fällig. Zum Bilanzstichtag befindet sich noch eine Pfandbriefemission im Umlauf, die zum 15.07.2022 fällig wird.

Sonstige Verbindlichkeiten

Der Bilanzposten enthält:

in T€	31.12.2019	31.12.2018
Inhaber-Teilschuldverschreibungen	79.056	73.505
Lieferungen und Leistungen	7.444	10.690
Steuerverbindlichkeiten	2.659	5.151
Zinsverbindlichkeiten	3.324	3.440
verschiedene Verbindlichkeiten	14.682	1.131
Insgesamt	107.165	93.917

Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten werden laufzeitbezogen im Hinblick auf eine periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen gebildet. Von den passiven Rechnungsabgrenzungen entfallen T€ 152 (i. Vj. T€ 260) auf Disagio- und T€ 42 (i. Vj. T€ 102) auf Agiobeträge.

Rückstellungen

Die Pensionsrückstellungen sind mit ihren handelsrechtlichen Erfüllungsbeträgen unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode bilanziert. Den Bewertungen liegen wie im Vorjahr die aktuellen Richttafeln 2018 G von K. Heubeck zugrunde.

Erwartete Einkommensentwicklungen in Höhe von 3,25 (i. Vj. 3,75 %) und ein Fluktuationsabschlag von durchschnittlich 3,0 % (i. Vj. 3,0 %) wurden zugrunde gelegt. Künftige Rentenanpassungen sind entsprechend den Pensionszusagen in Höhe von 2,0 % (i. Vj. 2,0 %), die erwartete Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung mit 2,5 % (i. Vj. 3,0 %) berücksichtigt.

Sofern keine Individualvereinbarungen entgegenstehen, wird vom frühestmöglichen Pensionierungsalter gemäß RVAGAnpG ausgegangen. Der Bewertung liegt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Rechnungszins von 2,71 % für Restlaufzeiten von 15 Jahren zugrunde (i. Vj. 3,21 %). Dabei wurde der Zinssatz auf Basis einer zehnjährigen Durchschnittsbildung und für die zur Bestimmung des ausschüttungsgesperrten Unterschiedsbetrages nach § 253 Abs. 6 HGB erforderlichen Bewertung auf Basis einer siebenjährigen Durchschnittsbildung bestimmt. Ausschüttungsgesperrt sind zum Bilanzstichtag T€ 5.138. Die Effekte aus Änderungen des Abzinsungssatzes sind im sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst.

Die übrigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Passivierung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Einbezug von Preis- und Kostensteigerungen. Wesentliche Effekte aus der Auf- bzw. Abzinsung der übrigen Rückstellungen bestehen nicht. Die Bemessung der Rückstellung für Rechts- und Prozessrisiken erfolgte auf Einzelbasis und beträgt zum Stichtag T€ 1.762 (i. Vj. T€ 2.657). Vom Wahlrecht auf Abzinsung wurde kein Gebrauch gemacht.

Das Zinsbuch der Bank wird mittels barwertiger Methoden gesteuert. Es bestehen stille Reserven.

Bei Rückstellungen mit Verwertungszeiträumen von über einem Jahr wurde vom Beibehaltungswahlrecht gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Die Überdeckung aus Abzinsungseffekten beträgt zum Bilanzstichtag T€ 15.

Nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechtskapital und Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals

Art	Betrag in T€	Zinssatz in %	Fälligkeit
Nachrang-Inhaberschuldverschreibungen			
von 2010 / WKN A1EL5T	5.000	5,00	12.05.2020
Nachrangige Schuldscheindarlehen			
von 2012	10.000	5,75	01.07.2022
Nachrangiger Vermögensbrief			
Summe lfd. Absatz 2019	3.120		
Insgesamt	18.120		
Zinsaufwendungen T€ 963			
Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals			
von 2014 / WKN A13SJS	50.000	5,05	keine
Insgesamt	50.000		
Zinsaufwendungen T€ 2.560			

Zum 31.12.2019 wurden Genussrechte in Höhe von T€ 13.125 fällig, die im Bilanzposten „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen werden (Zinsaufwand im Geschäftsjahr T€ 722).

Die nachrangigen Verbindlichkeiten, das Genussrechtskapital und die Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals lauten allesamt auf Euro. Die bestehenden nachrangigen Verbindlichkeiten werden unter Berücksichtigung des Amortisationsbetrags gemäß Art. 64 CRR als Ergänzungskapital angerechnet.

Das zusätzliche aufsichtsrechtliche Kernkapital erfüllt als Contingent Convertible Write Down Bond die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Art. 52 CRR.

Noch nicht fällige Zinsen sind abgegrenzt und unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Eigenkapital

Zu Änderungen innerhalb des Eigenkapitals verweisen wir auf die Erläuterungen zum Eigenkapitalpiegel.

Vermerke unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten und Andere Verpflichtungen

In den Eventualverbindlichkeiten sind ausschließlich nicht in Anspruch genommene Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Garantien enthalten. Wesentliche Vorsorgen für Risiken aus der drohenden Inanspruchnahme waren zum Bilanzstichtag nicht erforderlich. Aufgrund unserer Einschätzung der Bonität unserer Kunden gehen wir nicht vom Risiko einer Inanspruchnahme aus.

Unwiderrufliche Kreditzusagen betreffen im Wesentlichen das Privatkundengeschäft.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufwendungen und Erträge sind durch die Fortschreibung der im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven beeinflusst.

Zinsüberschuss

Im Zinsertrag sind Zinsaufwendungen in Höhe von insgesamt T€ 352 (i. Vj. T€ 1.593) abgesetzt, welche im Wesentlichen aus negativen Zinssätzen der Haltung von Liquiditätsüberschüssen resultieren. Die im Zinsaufwand abgesetzten Zinserträge aus negativen Zinssätzen betragen zum Bilanzstichtag T€ 2.535 (i. Vj. T€ 1.098).

Im Zusammenhang mit vorzeitig zurückgezahlten Hypothekendarlehen wurden für die Auflösung von Zinssicherungsgeschäften im Geschäftsjahr T€ 20.279 aufgewendet.

Provisionsüberschuss

Umrechnungsergebnisse aus Geschäften in Fremdwährung werden im Provisionsüberschuss ausgewiesen, da diese überwiegend im Kundeninteresse abgeschlossen werden. Die Bewertung von nicht kursgesicherten Geschäften erfolgte zum Devisenkassamittelkurs der Europäischen Zentralbank vom 30.12.2019. Kursgesicherte Bilanzposten sind mit dem Sicherungskurs bewertet. Das Umrechnungsergebnis von Fremdwährungsgeschäften zum Stichtag 31.12.2019 ist unbedeutend.

Die Position Provisionsüberschuss enthält im Wesentlichen Erträge aus dem Wertpapiergeschäft in Höhe von T€ 16.993 sowie Erträge aus der Versicherungsvermittlung in Höhe von T€ 11.380.

Sonstige betriebliche Erträge

Die Position "Sonstige betriebliche Erträge" enthält im Wesentlichen Erträge aus der Veräußerung von Immobilien in Höhe von T€ 12.468 (i. Vj. T€ 14.663), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit T€ 1.394 (i. Vj. T€ 1.858) sowie Erträge aus der Betreuungstätigkeit. Die Erträge aus der Betreuungstätigkeit in Höhe von T€ 74.500 resultieren im Wesentlichen durch das Sonderergebnis in Höhe von T€ 57.904 (i. Vj. T€ 73.444), welcher im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Auflösung eines Immobilien-Spezialfonds im Auftrag der Anleger steht.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position "Sonstige betriebliche Aufwendungen" setzt sich wie folgt zusammen:

in T€	01.01.2019 - 31.12.2019	01.01.2018 - 31.12.2018
Risikoaufwendungen im operativen Geschäft	1.293	1.100
Zinsaufwand Rückstellungsbewertung	1.125	1.204
Freiwillige soziale Aufwendungen	405	416
Zuführung zur Rückstellung für Rechts- und Prozessrisiken	144	889
Konzern-Aufwendungen mit dem Abgang von Sachanlagen	108	1.247
Übrige Aufwendungen	2.331	2.032
Insgesamt	5.406	6.888

Angaben nach § 28 Pfandbriefgesetz

Nominalbetrag

in T€	31.12.2019	31.12.2018
Hypothekendarlehen	45.200	70.200
Deckungsmasse *	182.656	158.159
- davon Derivate	0	0
Überdeckung	137.456	87.959

* einschließlich T€ 5.000 Deckung gemäß § 19 PfandBG (i. Vj. T€ 5.000)

Der Anteil festverzinslicher Deckungswerte an der gesamten Deckungsmasse sowie der Anteil festverzinslicher Hypothekendarlehen beträgt 100%.

Barwert

in T€	31.12.2019	31.12.2018
Hypothekendarlehen	59.409	84.572
Deckungsmasse	200.562	170.727
Überdeckung	141.153	86.155

Risikobarwert

in T€	31.12.2019	31.12.2018
Hypothekendarlehen	55.562	80.149
Deckungsmasse	189.177	161.611
Überdeckung	133.615	81.462

Stresstest nach dynamischem Ansatz gemäß § 5 PfandBarwertV

Laufzeitstruktur

in T€	31.12.2019		31.12.2018	
	Hypotheken- pfandbriefe	Deckungs- masse	Hypotheken- pfandbriefe	Deckungs- masse
bis 6 Monate	0	4.120	0	2.974
6 bis 12 Monate	0	6.691	25.000	5.149
12 bis 18 Monate	0	6.598	0	6.238
18 Monate bis 2 Jahre	0	5.893	0	10.942
2 bis 3 Jahre	5.000	14.187	0	11.036
3 bis 4 Jahre	0	12.039	5.000	11.926
4 bis 5 Jahre	15.000	24.130	0	13.885
5 bis 10 Jahre	25.200	85.371	15.000	77.305
mehr als 10 Jahre	0	23.627	25.200	18.704
Gesamt	45.200	182.656	70.200	158.159

Der durchschnittlich gewichtete Beleihungsauslauf gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 PfandBG beträgt 52,04 %.

Der volumengewichtete Durchschnitt der seit der Kreditvergabe verstrichenen Laufzeit der zur Deckung verwendeten Forderungen entspricht 4,55 Jahre.

Die Deckungsmasse sowie die zu deckenden Verbindlichkeiten enthalten keine Fremdwährungswerte.

Aufteilung der Deckungsmasse für Hypothekendarlehen:

a) nach Größenklassen

in T€	31.12.2019	31.12.2018
bis zu T€ 300	147.397	126.362
T€ 300 bis T€ 1.000	25.162	14.999
T€ 1.000 bis T€ 10.000	5.097	11.798
mehr als T€ 10.000	0	0
Gesamt	177.656	153.159

b) nach Gebieten und Nutzungsarten

in T€	31.12.2019	31.12.2018
Deutschland	177.656	153.159
Wohnungen	44.590	36.840
Einfamilienhäuser	106.446	85.908
Mehrfamilienhäuser	26.336	30.000
Bürogebäude	0	0
Handelsgebäude	0	0
Industriegebäude	0	0
sonstige gewerblich genutzte Gebäude	284	411
unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	0	0
Bauplätze	0	0
Ausland	0	0
Gesamt	177.656	153.159

c) rückständige Leistungen

in T€	31.12.2019	31.12.2018
Deutschland	0	0
davon Zinsrückstände	0	0
Ausland	0	0
Gesamt	0	0

Im Geschäftsjahr 2019 waren weder Zwangsversteigerungsverfahren noch Zwangsverwaltungen für die in Deckung befindlichen Grundstücke anhängig. Es wurden keine Grundstücke zur Vermeidung von Verlusten übernommen.

Unverändert zum Vorjahr bestehen keine Wertberichtigungen auf Zinsrückstände.

Sonstige Angaben

Derivative Finanzinstrumente

Am Bilanzstichtag bestanden in folgendem Umfang noch nicht abgewickelte Termingeschäfte (nur außerbörsliche Geschäfte):

in Mio. €	Nominalbetrag			Summe	beizulegender Zeitwert	Adressen- risiko *
	Restlaufzeit					
	<= 1 Jahr	1 - 5 Jahre	>5 Jahre			
Zinsbezogene Geschäfte						
Zinsswaps (gleiche Währung)						
	10,0	317,5	1.237,0	1.564,5	-12,0	120,9
Währungsbezogene Geschäfte						
Devisentermingeschäfte						
	94,7	0,0	0,0	94,7	0,0	1,9
Kundengruppen						
in Mio. €						Adressen- risiko*
Zentrale Gegenpartei						120,6
Kreditinstitute						1,2
Sonstige Unternehmen						1,0

*Das Adressenrisiko wurde als kreditäquivalentes Volumen nach der Ursprungsrisikomethode vor Bonitätsgewichtung nach Art. 275 CRR berechnet.

Zur Absicherung von Zinsrisiken werden Zinsswaps abgeschlossen. Währungsbezogene Geschäfte werden überwiegend im Kundenauftrag abgeschlossen.

Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte erfolgt anhand marktüblicher Bewertungsverfahren unter Zugrundelegung der am Bilanzstichtag beobachteten Marktparameter (z.B. Zinssätze, Devisenterminkurse).

Fremdwährungsaktiva und -passiva

Von den auf der Aktivseite ausgewiesenen Forderungen und Vermögensgegenständen lauten T€ 22.536 auf fremde Währungen. Die in fremden Währungen bestehenden Verbindlichkeiten betragen insgesamt T€ 21.900. Unter Berücksichtigung der außerbilanziellen Devisentermingeschäfte ist die Währungsposition der Bank ausgeglichen.

Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände

in T€	31.12.2019	31.12.2018
Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
- aus bilanziellen Geschäften	290.837	125.000
- aus Derivatgeschäften	30.579	61.917
Für Eventualverbindlichkeiten	94.349	177.586

Die für Eventualverbindlichkeiten übertragenen Sicherheiten bestehen ausschließlich aus Wertpapieren, welche an die Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main, übertragen wurden.

Für unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken in Höhe von T€ 3.490, gegenüber dem Einlagensicherungsfonds deutscher Banken T€ 914 und für die Bankenabgabe in Höhe von T€ 600 in Form von Barsicherheiten gestellt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es besteht eine Nachschusspflicht gegenüber dem Clearing-Fonds bei der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main. Sofern dieser Fonds nach einem Verwertungsergebnis bei Ausfall eines anderen Clearing-Mitglieds nicht ausreichen sollte, können die nicht betroffenen Mitglieder bis zu einer Haftungsgrenze von jeweils € 5 Mio. in Anspruch genommen werden.

Die Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen für Geschäftsräume betragen im kommenden Geschäftsjahr T€ 9.337.

Andere Haftungsverhältnisse, die aus der Bilanz nicht ersichtlich sind, bestanden nicht.

Im Berichtsjahr bestehen über die emittierten Hypothekendarlehenbriefe in Höhe von € 42 Mio. hinaus keine durch einbezogene Unternehmen grundpfandrechtlich gesicherte Verbindlichkeiten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Im Geschäftsjahr 2019 wurden durchschnittlich 872 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Konzern beschäftigt. Sie verteilen sich wie folgt:

	männlich	weiblich	gesamt
Mitarbeiter	434	411	845
Auszubildende	9	10	19
Insgesamt	443	421	864

Der weit überwiegende Teil der Mitarbeiter ist bei der Degussa Bank AG beschäftigt.

Steuerlatenzen

Im Konzern werden bedingt durch die Erst- und Folgekonsolidierung aktiv latente Steuern in Höhe T€ 241 ausgewiesen.

Im Rahmen der Bewertung der Vermögensgegenstände (Forderungen an Kunden sowie Immobilien) und Schulden (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden) werden, unter Anwendung eines gewichteten Konzernsteuersatzes von 31,6 % latente Steuern in der Konzernbilanz bilanziert. Hierdurch ergibt sich ein erwarteter Steueraufwand von T€ 20.306 (i. Vj. T€ 25.128). Die Differenz zum ausgewiesenen Steueraufwand in Höhe von T€ 24.933 (i. Vj. T€ 29.039) resultiert aus dem steuerlichen Mehrergebnis der Bank in Höhe von T€ 22.978, den Effekten aus der Folgebewertung in Höhe von T€ 91, nicht abzehbaren Aufwendungen nach dem Steuerrecht in Höhe von T€ 952 sowie sonstigen Steuereffekten in Höhe von - T€ 19.394.

Honorar der Abschlussprüfer

Für das Geschäftsjahr 2019 sind insgesamt T€ 391 an Honoraren für den Abschlussprüfer angefallen. Hiervon betreffen T€ 287 Abschlussprüfungsleistungen, T€ 90 andere Bestätigungsleistungen sowie T€ 4 sonstige Leistungen.

Gewinnverwendungsvorschlag des Mutterunternehmens

Aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 hat die Degussa Bank AG vorab € 12,3 Mio. in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, aus dem Bilanzgewinn € 13 Mio. weitere € 5 Mio. in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen und € 8 Mio. an die Aktionäre auszuschütten.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sind nicht bekannt.

Kapitalflussrechnung

Als Finanzmittelfonds werden der Kassenbestand und die Guthaben bei Zentralnotenbanken definiert, als Zahlungsmitteläquivalente werden Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen, erfasst. Zum 31.12.2019 bestehen demzufolge im Konzern Zahlungsmittel in Höhe von € 735 Mio.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im zusammengefassten Lagebericht und die beigefügte Kapitalflussrechnung.

Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Dr. Christian Olearius, Hamburg

- Vorsitzender -

Bankier

Christian Schmid, Korntal-Münchingen

- stellvertretender Vorsitzender -

Bankkaufmann

Anke Bölinger, Mainz

Bankangestellte (Arbeitnehmervertreterin)

- bis 31.03.2019 -

Volkmar Csilik, Kamp-Lintfort

kaufmännischer Angestellter

(Arbeitnehmervertreter)

- ab 09.05.2019 -

Nick Jenner, Karben

Bankangestellter (Arbeitnehmervertreter)

Dr. Helmut Linssen, Issum

Staatsminister a.D.

Mitglied des Vorstands der RAG-Stiftung

- bis 09.05.2019 -

Dr. Peter Rentrop-Schmid, Hamburg

Geschäftsleiter

- ab 09.05.2019 -

Heinz-Joachim Wagner, Bad Nauheim

Diplom-Kaufmann

Vorstand

Jürgen Eckert, Frankfurt am Main

- Vorsitzender -

Michael Horf, Schlangenbad

Michael Krupp, Hofheim am Taunus

Matthias Weiß, Frankfurt am Main

- ab 01.01.2019 -

An Organmitglieder gewährte Kredite

Zum 31.12.2019 wurden Kredite von Vorstandsmitgliedern über T€ 5 in Anspruch genommen. Kredite an Mitglieder des Aufsichtsrats bestanden in Höhe von T€ 1.617 (i. Vj. T€ 1.670). Alle Organkredite sind banküblich verzinst und besichert.

Organbezüge

Die Bezüge des Vorstands betragen im vorausgegangenen Geschäftsjahr 2019 T€ 2.834 (i. Vj. T€ 2.488). An Mitglieder des Aufsichtsrats wurden im Geschäftsjahr insgesamt T€ 115 gezahlt.

An frühere Mitglieder der Geschäftsführung und ihre Hinterbliebenen wurden T€ 172 (i. Vj. T€ 172) gezahlt. Für Pensionsverpflichtungen wurden für diesen Personenkreis T€ 1.618 (i. Vj. T€ 1.624) zurückgestellt.

Mandate von gesetzlichen Vertretern in großen Kapitalgesellschaften

Die Vorstände Jürgen Eckert, Michael Horf und Michael Krupp sind Mitglieder im Aufsichtsrat der INDUSTRIA WOHNEN GmbH, Frankfurt am Main.

Konzernabschluss

Die Degussa Bank AG ist eigenständige Muttergesellschaft des Degussa Bank-Konzerns und ihrerseits nicht mehrheitlich beherrscht. Der Konzernabschluss wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 26. Februar 2020

Degussa Bank AG, Frankfurt am Main

Der Vorstand

Eckert

Horf

Krupp

Weiß

Konzern-Eigenkapitalspiegel der Degussa Bank AG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar – 31. Dezember 2019

Konzerner Eigenkapitalspiegel in T€	Anteile beherrschender Gesellschafter des Degussa Bank-Konzerns					Minderheiten- anteile	Konzern- eigenkapital
	Gezeichnetes Kapital	Kapital- Rücklagen	Gewinn- Rücklagen	Bilanzgewinn/ -verlust	Summe		
Stand am 01.01.2019	50.000	14.132	53.150	73.367	190.649	1.355	192.005
Einstellung in die Rücklagen/ Entnahmen aus der Rücklage			56.681	-56.681	0	0	0
Dividendenausschüttung				-32.000	-32.000	-5	-32.005
übrige Anpassung					0	163	163
Jahresüberschuss				38.463	38.463	743	39.206
Stand am 31.12.2019	50.000	14.132	109.831	23.150	197.113	2.256	199.369

Das Konzerneigenkapital beläuft sich auf T€ 199.369 (i. Vj. T€ 192.005). Das Stammkapital beträgt unverändert T€ 50.000 und ist in 50.000.000 Inhaber-Stückaktien eingeteilt.

Country-by-Country Reporting des Degussa Bank-Konzerns nach § 26a KWG zum 31.12.2019

Die Degussa Bank AG als Finanzinstitut und alle im handelsrechtlichen Konzernabschluss einbezogenen sonstigen Unternehmen (INDUSTRIA WOHNEN GmbH und PRINAS MONTAN GmbH Versicherungsvermittler) haben ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Auch werden keine Niederlassungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten unterhalten.

Der Umsatz des Degussa Bank-Konzerns nach § 26a KWG (Zinsüberschuss, laufende Erträge, Provisionsüberschuss und sonstige betriebliche Erträge) betrug im Geschäftsjahr 2019 € 199,5 Mio. Der Konzern erwirtschaftete einen Gewinn vor Steuern in Höhe von € 64,8 Mio., der Ertragssteueraufwand beträgt € 24,9 Mio. Der Konzern erhielt keine öffentlichen Beihilfen und beschäftigte in 2019 durchschnittlich 761 Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Degussa Bank AG, Frankfurt am Main

**VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES
KONZERNLAGEBERICHTS***Prüfungsurteile*

Wir haben den Konzernabschluss der Degussa Bank AG, Frankfurt am Main, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzern- Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Degussa Bank AG, der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Die im Abschnitt "Sonstige Informationen" unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Konzernlageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Konzernlageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im

Folgenden „EUAPrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht war folgender Sachverhalt am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

① Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt strukturiert:

- ① Sachverhalt und Problemstellung
- ② Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- ③ Verweis auf weitergehende Informationen

Nachfolgend stellen wir den besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

① Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft

① Im Konzernabschluss der Gesellschaft werden unter dem Bilanzposten „Forderungen an Kunden“ Kreditforderungen in Höhe von T€ 3.898.691 (64,09% der Bilanzsumme) ausgewiesen. Für das Kreditportfolio besteht zum 31. Dezember 2019 eine aktivisch abgesetzte bilanzielle Risikovorsorge bestehend aus Einzel- und Pauschalwertberichtigungen. Die Bemessung der Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft wird insbesondere durch die Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich

zukünftiger Kreditausfälle, die Struktur und Qualität der Kreditportfolien sowie gesamtwirtschaftliche Einflussfaktoren bestimmt. Die Höhe der individuell ermittelten Einzelwertberichtigungen bei den Kundenforderungen entspricht der Differenz zwischen dem noch ausstehenden Kreditbetrag und dem niedrigeren Wert, der ihm am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bestehende Sicherheiten werden berücksichtigt. Die Höhe der modellhaft berechneten Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berechnet sich durch die Annahmen über die Ausfallwahrscheinlichkeit des betroffenen Kredits und die resultierende betragliche Höhe des Ausfalls. Die Wertberichtigungen im Kundenkreditgeschäft sind zum einen betragsmäßig für die Vermögens- und Ertragslage des Konzerns von hoher Bedeutung und zum anderen mit erheblichen Ermessensspielräumen der gesetzlichen Vertreter verbunden. Darüber hinaus haben die angewandten, mit wesentlichen Unsicherheiten behafteten Bewertungsparameter einen bedeutsamen Einfluss auf die Bildung bzw. die Höhe gegebenenfalls erforderlicher Wertberichtigungen. Vor diesem Hintergrund war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

② Im Rahmen unserer Prüfung haben wir zunächst die Angemessenheit der Ausgestaltung der Kontrollen im relevanten internen Kontrollsystem der Gesellschaft beurteilt und die Funktionsfähigkeit der Kontrollen getestet. Dabei haben wir die Geschäftsorganisation, die IT-Systeme und die relevanten Bewertungsmodelle berücksichtigt. Darüber hinaus haben wir die individuelle Bewertung der Kundenforderungen, einschließlich der Angemessenheit geschätzter Werte, auf der Basis von Stichproben von Kreditengagements beurteilt. Dabei haben wir unter anderem die vorliegenden Unterlagen des Konzerns bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Werthaltigkeit der entsprechenden Sicherheiten gewürdigt. Ferner haben wir zur Beurteilung der vorgenommenen modellhaften Einzel- und Pauschalwertberichtigungen die von der Gesellschaft angewandten Berechnungsmethoden sowie die zugrundeliegenden Annahmen und Parameter gewürdigt. Auf Basis der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen konnten wir uns insgesamt von der Angemessenheit der bei der Überprüfung der Werthaltigkeit des Kreditportfolios von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Annahmen sowie der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Prozesse der Gesellschaft überzeugen.

③ Die Angaben der Gesellschaft zur Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft sind im Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/ Forderungen an Kunden des Konzernanhangs enthalten.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Konzernlageberichts:

- die in Abschnitt "Erklärung zur Unternehmensführung" des Konzernlageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote)
- die in Abschnitt "Nichtfinanzielle Erklärung" des Konzernlageberichts enthaltene nichtfinanzielle Erklärung nach § 289b Abs. 1 HGB und § 315b Abs. 1 HGB

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter

verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts

relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der

zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU- APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 9. Mai 2019 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 9. Mai 2019 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2019 als Konzernabschlussprüfer der Degussa Bank AG, Frankfurt am Main, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben folgende Leistung, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Konzernabschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen bzw. für die von diesem beherrschten Unternehmen erbracht: Die von uns erbrachten Abschlussprüfungsleistungen betreffen die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und verschiedene Jahresabschlussprüfungen bei Tochtergesellschaften. Wir haben andere Bestätigungsleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts nach § 89 Abs. 1 WpHG und der Verwahrstellenfunktion nach § 68 Abs. 7 KAGB erbracht. Zudem haben wir sonstige Leistungen im

Wesentlichen für die fachliche Beratung zur Umsetzung neuer Anforderungen des WpHG erbracht

VERWANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Christian F. Rabeling.

Frankfurt am Main, den 27. Februar 2020

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Christian F. Rabeling
Wirtschaftsprüfer


ppa. Muriel Atton
Wirtschaftsprüfer



Konzernbilanz der Degussa Bank AG zum 31. Dezember 2020

Aktiva	€	€	€	€	Vorjahr T€
Barreserve					
Kassenbestand			606.774.728,15		609.348
Guthaben bei Zentralnotenbanken			<u>434.937.867,12</u>		126.128
darunter: bei der Deutschen Bundesbank					
				434.937.867,12 (i.Vj. T€ 126.128)	
				1.041.712.595,27	
Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen				149.870.950,82	0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar					
				149.870.950,82 (i.Vj. T€ 0)	
Forderungen an Kreditinstitute					
andere Forderungen				61.796.213,24	73.040
darunter: täglich fällig					
				61.796.213,24 (i.Vj. T€ 73.040)	
Forderungen an Kunden					
Hypothekendarlehen			2.249.308.255,69		2.372.950
andere Forderungen			<u>1.962.474.622,58</u>		1.525.741
darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren					
				4.211.782.878,27	
				124.126,83 (i.Vj. T€ 542)	
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
Geldmarktpapiere					
von öffentlichen Emittenten			0,00		49.995
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank					
				0,00 (i.Vj. T€ 0)	
Anleihen und Schuldverschreibungen					
von öffentlichen Emittenten			326.255.848,20		486.122
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank					
				326.255.848,20 (i.Vj. T€ 486.122)	
von anderen Emittenten			<u>289.722.933,59</u>	615.978.781,79	533.412
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank					
				289.722.933,59 (i.Vj. T€ 533.412)	
eigene Schuldverschreibungen			<u>536.533,11</u>		536
Nennbetrag					
				528.000,00 (i.Vj. T€ 528)	
				616.515.314,90	
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				71.761.002,20	82.527
Beteiligungen				9.389.180,76	6.449
Anteile an verbundenen Unternehmen				2.755.000,00	10.563
Immaterielle Anlagewerte					
selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			1.665.364,61		0
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			12.411.340,85		3.638
geleistete Anzahlungen			<u>359.383,61</u>		0
				14.436.089,07	
Sachanlagen				18.916.065,48	16.420
Sonstige Vermögensgegenstände				197.841.109,40	174.712
Rechnungsabgrenzungsposten					
aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft			7.244.903,57		9.737
andere			<u>1.493.325,87</u>		2.029
				8.738.229,44	
Aktive latente Steuern				146.473,50	242
Summe der Aktiva				6.405.661.102,35	6.083.589

Passiva	€	€	€	€	Vorjahr T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe			15.060.916,67		15.061
andere Verbindlichkeiten			<u>719.292.885,02</u>		613.831
darunter: täglich fällig	2.468.224,98	(i.Vj. T€ 4.052)		734.353.801,69	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe			10.241.423,33		25.321
Spareinlagen					
mit vereinbarter Kündigungsfrist					
von drei Monaten		345.744.423,08			375.386
mit vereinbarter Kündigungsfrist von					
mehr als drei Monaten		<u>67.520.112,66</u>	413.264.535,74		58.062
andere Verbindlichkeiten			<u>4.732.482.599,27</u>	5.155.988.558,34	4.497.522
darunter: täglich fällig	4.559.723.102,55	(i.Vj. T€ 4.312.188)			
Verbriefte Verbindlichkeiten					
begebene Schuldverschreibungen					
Hypothekendarlehen			1.187.892,45		1.173
sonstige Schuldverschreibungen			<u>108.983.392,56</u>		0
				110.171.285,01	
Sonstige Verbindlichkeiten				22.484.665,54	107.165
Rechnungsabgrenzungsposten					
aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft			125.778,77		194
andere			14.648,19		
				140.426,96	
Passive latente Steuern				1.530.042,49	2.575
Rückstellungen					
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			44.045.592,67		42.823
Steuerrückstellungen			2.275.923,49		31.184
andere Rückstellungen			<u>36.768.440,09</u>		28.954
				83.089.956,25	
Nachrangige Verbindlichkeiten				38.690.464,34	18.120
Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals				50.000.000,00	50.000
Fonds für allgemeine Bankrisiken				16.850.048,31	16.850
Eigenkapital					
gezeichnetes Kapital			50.000.000,00		50.000
Kapitalrücklage			14.132.345,35		14.132
Gewinnrücklage			109.830.157,20		109.830
Fremdanteile am Kapital			2.134.703,74		2.256
Konzerngewinn			<u>16.264.647,13</u>		23.150
				192.361.853,42	
Summe der Passiva				6.405.661.102,35	6.083.589
Eventualverbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen				8.368.759,51	7.120
Andere Verpflichtungen					
Unwiderrufliche Kreditzusagen				373.238.706,22	435.790

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Degussa Bank AG
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	€	€	€	Vorjahr T€
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	85.589.182,20			95.240
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>11.786.685,52</u>	97.375.867,72		13.746
darunter: abgesetzte negative Zinsen € 79.347,08 (i. Vj. T€ 351.610)				
2. Zinsaufwendungen		<u>12.191.403,21</u>	85.184.464,51	37.586
darunter: abgesetzte negative Zinsen € 3.815.116,03 (i. Vj. T€ 2.535)				
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		1.307.794,51		7.721
b) Beteiligungen		3.077.712,35		25
davon aus verbundenen Unternehmen € 3.028.455,62 (i. Vj. T€ 0)			4.385.506,86	
4. Provisionserträge		45.401.693,22		52.521
5. Provisionsaufwendungen		<u>19.865.324,68</u>	25.536.368,54	21.627
6. Sonstige betriebliche Erträge			40.632.912,99	89.429
7. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	55.829.034,99			55.436
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>11.394.163,10</u>	67.223.198,09		13.059
darunter: für Altersversorgung € 2.589.654,98 (i. Vj. T€ 4.260)				
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>68.194.569,84</u>	135.417.767,93	66.380
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			4.186.341,64	4.182
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen			8.245.829,92	5.406
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			20.524.259,09	0
11. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			21.816.597,49	9.968
12. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			8.131.500,00	0
13. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			17.313.151,81	64.974
14. Außerordentliche Aufwendungen			7.151.351,81	0
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		7.665.838,85		24.933
16. Sonstige Steuern		<u>353.647,42</u>	8.019.486,27	524
17. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne			147.501,47	148
18. Konzernjahresüberschuss			1.994.812,26	39.369
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			14.269.834,87	40.461
20. Einstellung in die Gewinnrücklage			0,00	56.680
21. Konzerngewinn			16.264.647,13	23.150
Gesamtergebnis entfällt auf:				
Beherrschende Gesellschafter			16.384.421,27	22.407
Anteil nicht beherrschende Gesellschafter			-119.774,14	743
Gesamtergebnis			16.264.647,13	23.150

Konzern-Kapitalflussrechnung der Degussa Bank AG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020 T€	2019 T€
1. Konzernergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	1.995	39.369
Im Periodenergebnis enthaltene zahlungswirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
2. Abschreibungen/ Zuschreibungen	12.834	9.629
3. Veränderung der Rückstellungen	-20.165	6.064
4. Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/ Erträge	2.967	-285
5. Realisierte Gewinne/ Verluste aus Finanz- und Sachanlagen	-21.537	-12.468
6. Sonstige Anpassungen (Saldo)	-94.059	-70.737
7. Zwischensumme	-117.966	-28.428
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit		
8. Veränderung der Forderungen an Kreditinstitute	11.514	12.706
9. Veränderung der Forderungen an Kunden	-313.091	-308.452
10. Veränderung des Wertpapierbestandes (soweit nicht Finanzanlagen)	464.317	-65.872
11. Veränderung andere Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-19.914	63.111
12. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	105.462	248.128
13. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	169.031	-355.544
14. Veränderung der verbrieften Verbindlichkeiten	14	-25.193
15. Veränderung anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	65.271	11.165
16. Erhaltene Zinsen	99.031	108.348
17. Gezahlte Zinsen	-11.885	-39.325
18. Ertragsteuerzahlung	-1.342	-3.215
19. Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	450.442	-382.571
20. Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0	0
21. Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	17.913	10.604
22. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
23. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-8.216	-4.035
24. Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen	0	0
25. Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)	-4.030	-28.332
26. Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Saldo)	5.667	-21.763
27. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
28. Auszahlung an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-2	-32.000
29. Auszahlung an andere Gesellschafter	0	-5
30. Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-2	-32.005
31. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	456.108	-436.339
32. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	735.476	1.171.815

Konzernanhang der Degussa Bank AG

Grundlagen

Der Konzernabschluss der Degussa Bank AG für das Geschäftsjahr 2020 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches §§ 340 ff. in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbrief- und des Aktiengesetzes aufgestellt. Die Degussa Bank AG hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 100840 eingetragen. Die Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) wurden beachtet.

Die Bilanzwährung des Mutterunternehmens und des Konzerns ist Euro.

Konsolidierungskreis und Anteilsbesitz nach § 313 Abs. 2 HGB

Neben der Degussa Bank AG sind nachfolgende Gesellschaften in den Konsolidierungskreis mit einbezogen:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Eigenkapital T€	Ergebnis des Geschäftsjahres 2020 T€
INDUSTRIA WOHNEN GmbH, Frankfurt am Main	94,5%	50.040	14.818
PRINAS MONTAN GmbH Versicherungsvertreter, Essen	99,65%	4.822	1.480
MUNICH GENERAL INSURANCE Services GmbH, München	99,65%	30	-2.059

Die MUNICH GENERAL INSURANCE Services GmbH („MGIS“) wurde zum 1. Januar 2020 erstmals in den Konsolidierungskreis einbezogen. Die Vermögenswerte der MGIS haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Konzernbilanz. Unter Berücksichtigung der Erstkonsolidierungseffekte hat das Jahresergebnis der MGIS den Konzernüberschuss um T€ 1.038 reduziert.

Folgende Gesellschaften wurden nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Eigenkapital T€	Ergebnis des Geschäftsjahres 2020 T€	Verzicht auf die Einbeziehung gemäß
MIVO mitarbeitervorteile GmbH Frankfurt am Main	100,00%	877	-997	§ 296 Abs. 2 HGB
tibago GmbH München	100,00%	92	32	§ 296 Abs. 2 HGB
INDEGO GmbH* Frankfurt am Main	90,00%	-322	-421	§ 296 Abs. 2 HGB
placons GmbH* Frankfurt am Main	90,00%	99	-1	§ 296 Abs. 2 HGB
NBW Vertriebs GmbH Frankfurt am Main	50,00%	297	-203	§ 296 Abs. 2 HGB
PHI Kronsrode GmbH Hamburg	49,00%	16.010	-28	§ 296 Abs. 2 HGB
Bauwert CA Grafenbacher Allee GmbH Bad Kötzing	5,20%	5.192	-140	§ 296 Abs. 2 HGB

* abweichendes Geschäftsjahr 01.10. - 30.09. (Jahresergebnis vom 30.09.)

Die PRINAS MONTAN GmbH hat im Geschäftsjahr die placons GmbH mit einem Stammkapital von insgesamt T€ 100 gegründet.

Tochterunternehmen, die nach § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind nach den jeweils für sie geltenden national gesetzlichen, gesellschaftsvertraglichen oder satzungsmäßigen Vorschriften auf den 31. Dezember 2020 aufgestellt.

Soweit notwendig, wurden die Abschlüsse auf die für Kreditinstitute vorgeschriebenen Formblätter umgegliedert.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt unter fortgeführter Anwendung der Neubewertungsmethode. Dabei wurden die Beteiligungsansätze mit dem Konzernanteil am Eigenkapital der konsolidierten Tochterunternehmen nach § 301 HGB zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung verrechnet. Im Geschäftsjahr wurde der nach Kapitalkonsolidierung der MGIS verbleibende Geschäfts- oder Firmenwert außerordentlich abgeschrieben.

Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den einbezogenen Unternehmen wurden konsolidiert.

Im Zuge der Aufwands- und Ertragskonsolidierung werden die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Erträge, soweit sie Entgelte für gegenseitige Leistungen darstellen, gegen die entsprechenden Aufwendungen aufgerechnet.

Bilanzierung und Bewertungsmethoden / Erläuterungen zur Bilanz und GuV

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie sie für den Jahresabschluss der Degussa Bank AG zu Grunde gelegt wurden. Im Berichtsjahr wurde erstmalig vom Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechten und Werten Gebrauch gemacht.

Der Konzernabschluss und die konsolidierten Jahresabschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute gegliedert.

Bilanz Aktiva

Barreserve

Die Barreserve ist zum Nennwert bilanziert.

Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind

Die Schuldtitel wurden in der Bilanz unter Berücksichtigung der beim Erwerb der Papiere geltenden Diskontsätze sowie der bis zum Bilanzstichtag kapitalisierten Zinsen angesetzt.

Forderungen an Kreditinstitute

Der Bilanzansatz der Forderungen erfolgt zum Nominalbetrag. Forderungen in Fremdwährung sind mit dem Devisenkassamittelkurs der Europäischen Zentralbank vom 30.12.2020 bewertet.

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Täglich fällig / unbestimmt	61.796	73.040
Befristet mit Restlaufzeit	0	0
bis 3 Monate	0	0
über 3 Monate bis 1 Jahr	0	0
über 1 Jahr bis 5 Jahre	0	0
über 5 Jahre	0	0

Forderungen an Kunden

Guthaben und Forderungen werden grundsätzlich zum Nominalbetrag angesetzt. Unverzinsliche und niedrig verzinsliche Ausleihungen werden mit dem Barwert bilanziert. Die Bilanzierung der Forderungen an Kunden mit Restlaufzeiten von über einem Jahr erfolgt im Rahmen der Folgekonsolidierung zu fortgeführten Anschaffungskosten.

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Täglich fällig / unbestimmt	36.012	69.165
Befristet mit Restlaufzeit	4.175.771	3.829.526
bis 3 Monate	117.683	139.554
über 3 Monate bis 1 Jahr	297.430	324.717
über 1 Jahr bis 5 Jahre	1.609.915	1.392.858
über 5 Jahre	2.150.743	1.972.398

Der Bilanzposten enthält Forderungen an verbundene Unternehmen, welche nicht im Konsolidierungskreis einbezogen sind, in Höhe von T€ 5.001 sowie Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen in Höhe von T€ 1.693.

Kreditrisiken sind durch Abzug angemessener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften berücksichtigt. Einzelwertberichtigungen (EWB) werden gebildet, wenn vertragliche Rückzahlungen nicht erfolgen oder damit gerechnet wird, dass die Kreditrückführung ganz oder teilweise gefährdet ist. Grundlage ist der erwartete Verlust, der sich entweder aus Einzelfallbetrachtungen ergibt oder anhand interner Ratingmodelle ermittelt wird. In der Einzelfallbetrachtung erfolgt dies auf Basis der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme unter Berücksichtigung erwarteter Zuflüsse aus der Verwertung von Sicherheiten. Bei erkennbar vollständigem Ausfall wird die Forderung unverzüglich abgeschrieben.

Die Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierbare Adressenausfallrisiken erfolgt durch Bildung von Pauschalwertberichtigungen (PWB), ebenfalls auf Grundlage des erwarteten Verlusts anhand interner Ratingmodelle (unter Berücksichtigung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten).

Die internen Ratingmodelle berücksichtigen hierbei die aktuellen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Risikovorsorge. Unser Schwerpunkt im besonders besicherten Immobilienkreditgeschäft erweist sich dabei als besonderes krisenresistent. Im Privatarlehensgeschäft waren im Geschäftsjahr vorübergehend, insbesondere nach Auslaufen der gesetzlichen Moratorien, leichte Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie festzustellen. Wir haben der bestehenden Unsicherheit über die zukünftige Schuldendienstfähigkeit zum Geschäftsjahresende Rechnung getragen und die Pauschalwertberichtigungen erfahrungsbasiert erhöht (temporäre Post Model Adjustments).

Zum Bilanzstichtag bestehen Einzelwertberichtigungen für Kundenforderungen in Höhe von € 22,5 Mio. (i. Vj. € 25,9 Mio.) sowie Pauschalwertberichtigungen in Höhe von € 16,0 Mio. (i. Vj. € 17,1 Mio.).

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Anleihen, Schuldverschreibungen sowie andere festverzinsliche Wertpapiere im Umlaufvermögen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Soweit ihr Börsen- oder Marktwert am Bilanzstichtag niedriger ist, ist der niedrigere Wert angesetzt.

Wertpapiere im Anlagevermögen sind nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet und höchstens zu ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Es handelt sich ausschließlich um börsenfähige Wertpapiere, bei denen die Bank aufgrund detaillierter Analysen keine dauerhaften Wertminderungen erwartet und davon ausgeht, dass den Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen wird.

Zum Bilanzstichtag sind Wertpapiere in Höhe von T€ 294.254 (i. Vj. T€ 434.623) im Anlagevermögen zugeordnet. Die Marktwerte betragen insgesamt T€ 322.327. Es bestehen keine stillen Lasten.

Eigene Schuldverschreibungen sind mit dem Rückkaufwert oder dem niedrigeren Stichtagswert bewertet.

Vom Bestand sind:

in T€	31.12.2020	31.12.2019
börsenfähig	616.515	1.070.066
börsennotiert	615.979	1.069.530
nicht börsennotiert	537	536
nicht börsenfähig	0	0
davon beleihbar	615.979	1.019.535

Von den Anleihen und Schuldverschreibungen sind T€ 115.292 (i. Vj. T€ 215.610) in den kommenden zwölf Monaten fällig.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Der Bilanzansatz der Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere erfolgt im Umlaufvermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten. Soweit der Börsen- oder Marktwert am Bilanzstichtag niedriger ist, ist der niedrigere Wert angesetzt.

Vom Bestand sind:

in T€	31.12.2020	31.12.2019
börsenfähig	70.045	80.706
börsennotiert	70.045	80.706
nicht börsennotiert	0	0
nicht börsenfähig	1.716	1.821

Zum 31.12.2020 befinden sich folgende Sondervermögen gem. § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB im Bestand:

in T€	Buchwert / Marktwert	Ausschüt- tung 2020
Degussa Bank Portfolio Privat Aktiv Vermögensverwaltung mit flexiblen Investitionsquoten	8.169 / 8.169	0

Beteiligungen

Beteiligungen sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

in T€	Anteil am Kapital	Buchwert in T€	
		31.12.2020	31.12.2019
PHI Kronsrode GmbH	49,00%	8.043	5.044
Bauwert CA Grafenbacher Allee GmbH	5,20%	1.091	1.150
NBW Vertriebs GmbH	50,00%	250	250
S.W.I.F.T. (nicht börsenfähig)	< 1 %	5	5
Visa Inc. (börsennotiert)	< 1 %	0	0
Summe		9.389	6.449

Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Bilanzansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Eigen- kapital T€	Ergebnis des
			Geschäfts- jahres 2020 T€
MIVO mitarbeitervorteile GmbH Frankfurt am Main	100,00%	877	-997
tibago GmbH München	100,00%	92	32
INDEGO GmbH* Frankfurt am Main	90,00%	-322	-421
placons GmbH* Frankfurt am Main	90,00%	99	-1

* abweichendes Geschäftsjahr 01.10. - 30.09. (Jahresergebnis vom 30.09.)

Im Geschäftsjahr sind die placons GmbH in Höhe von T€ 90 und die tibago GmbH in Höhe von T€ 25 zugegangen.

Immaterielle Anlagewerte

Die immateriellen Anlagewerte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden unter Zugrundelegung der steuerlichen Höchstsätze vorgenommen.

Im Rahmen der Erstkonsolidierung der MGIS erfolgte eine Aktivierung eines immateriellen Anlagewertes in Höhe von T€ 9.120 mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren. Die Laufzeit erfüllt die Maklerbindung an eine digitale Makler-Plattform. Der aktivierte Buchwert setzt sich aus entgeltlich erworbenen Rechten in Höhe des Kaufpreises von T€ 7.412 sowie selbst geschaffenen Rechten in Höhe von T€ 1.708 zusammen.

Im Geschäftsjahr wurde der nach Kapitalkonsolidierung der MGIS verbleibende Geschäfts- oder Firmenwert außerordentlich abgeschrieben.

Der aus der (Erst-) Kapitalkonsolidierung resultierende Geschäfts- und Firmenwert wurde unter den immateriellen Anlagewerten ausgewiesen und linear über 5 Jahre abgeschrieben.

Entwicklung	Anschaffungskosten		Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Zu- und Abschreibungen		Stand	Stand
	01.01.2020					kumuliert		Buchwert am	Buchwert am
	T€	T€				des Geschäfts-	des Geschäfts-	31.12.2020	31.12.2019
Immaterielle Anlagewerte									
Selbst geschaffene Rechte	0	1.708	0	0	42	42	1.666	0	
Entgeltlich erworbene Rechte	20.401	10.467	967	0	17.490	1.694	12.411	3.638	
Geschäfts- und Firmenwert	14.876	812	0	0	15.688	812	0	0	
Anzahlungen	0	359	0	0	0	0	359	0	
	35.277	13.346	967	0	33.220	2.548	14.436	3.638	

Sachanlagen

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden unter Zugrundelegung der steuerlichen Höchstsätze vorgenommen. Geringwertige Anlagegüter (GWG) werden in einem Sammelposten im Sinne des § 6 Abs. 2a EStG erfasst und abgeschrieben.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung dienen ausschließlich der eigenen Tätigkeit. Die Immobilien werden nicht im Rahmen der eigenen Aktivität genutzt.

Entwicklung	Anschaffungskosten 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Zu- und Abschreibungen		Stand	Stand
					kumuliert	des Geschäftsjahres	Buchwert am 31.12.2020	Buchwert am 31.12.2019
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Sachanlagen								
Immobilien	16.570	2.340	809	0	3.126	319	14.975	12.574
Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.423	1.435	816	0	19.101	1.319	3.941	3.846
	38.993	3.775	1.625	0	22.227	1.638	18.916	16.420

Sonstige Vermögensgegenstände

In dem Bilanzposten in Höhe von € 198 Mio. (i. Vj. € 175 Mio.) sind im Wesentlichen Immobilien, die dem Umlaufvermögen zu zuordnen sind, in Höhe von € 153 Mio. (i. Vj. € 119 Mio.). Für die wurde im Geschäftsjahr 2020 erstmalig die Bilanzierungshilfe für den Ansatz von Fremdkapitalzinsen in Anspruch genommen, welche während der Bauzeit verursacht worden sind. Darüber hinaus sind Forderungen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von € 26 Mio. (i. Vj. € 20 Mio.) enthalten.

Im Rahmen von Versorgungsleistungen verrechnet die Bank Deckungskapitalien in Höhe der Anschaffungskosten bzw. ihres Zeitwerts von T€ 48 mit den ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen von T€ 45. Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen waren nicht erforderlich.

Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten werden laufzeitbezogen im Hinblick auf eine periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen gebildet. Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind T€ 404 (i. Vj. T€ 488) Disagiobeträge enthalten.

Bilanz Passiva

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten sind jeweils mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Rahmen der Folgekonsolidierung mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Die Bank nimmt an der dritten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems in Höhe von T€ 347.230 teil (GLRG-III). Zur kurzfristigen Liquiditätsdisposition werden Repogeschäfte mit der EUREX abgeschlossen.

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Täglich fällig / unbestimmt	2.468	4.052
Befristet mit Restlaufzeit	731.886	624.841
bis 3 Monate	103.860	299.107
über 3 Monate bis 1 Jahr	13.198	17.289
über 1 Jahr bis 5 Jahre	426.574	94.771
über 5 Jahre	188.254	213.674

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Die Bilanzierung der Verbindlichkeiten erfolgt zu ihrem Erfüllungsbetrag. Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind mit dem Devisenkassamittelkurs der Europäischen Zentralbank vom 30.12.2020 bewertet. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind im Rahmen der Folgekonsolidierung mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Der Bilanzposten enthält Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, welche nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen sind, in Höhe von T€ 3.482.

Darüber hinaus ist in dem Bilanzposten ein Schuldscheindarlehen in Höhe von T€ 30.000 (Zinssatz 1,95% p.a., Laufzeit bis zum 26.02.2027) ausgewiesen.

Spareinlagen:

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Restlaufzeit oder Kündigungsfrist	413.265	433.448
bis 3 Monate	345.744	375.386
über 3 Monate bis 1 Jahr	1.071	986
über 1 Jahr bis 5 Jahre	57.087	49.183
über 5 Jahre	9.363	7.893

Begebende Hypothekendarlehen und andere Verbindlichkeiten:

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Täglich fällig	4.559.765	4.312.188
Befristet mit Restlaufzeit	182.959	210.656
bis 3 Monate	30.600	38.574
über 3 Monate bis 1 Jahr	57.525	71.884
über 1 Jahr bis 5 Jahre	49.146	84.946
über 5 Jahre	45.688	15.252

Verbriefte Verbindlichkeiten

In den kommenden zwölf Monaten wird keine Emission zur Rückzahlung fällig. Zum Bilanzstichtag befindet sich noch eine Pfandbriefemission im Umlauf, die zum 15.07.2022 fällig wird.

Der Anstieg der verbrieften Verbindlichkeiten ist durch die Umgliederung im Geschäftsjahr der Inhaberschuldverschreibungen aus den sonstigen Verbindlichkeiten begründet. Zum Bilanzstichtag weisen sie eine Höhe von T€ 18.410 (Zinssatz 0,75 % p. a., Laufzeit bis zum 30.9.2022), T€ 7.218 (Zinssatz 1,00 % p. a., Laufzeit bis zum 30.9.2021), T€ 14.106 (Zinssatz 1,00 % p. a., Laufzeit bis zum 30.6.2022), T€ 20.940 (Zinssatz 1,00 % p. a., Laufzeit bis zum 10.2.2022), T€ 13.897 (Zinssatz 1,25 % p. a., Laufzeit bis zum 15.2.2021), T€ 10.962 (Zinssatz 1,25 % p. a., Laufzeit bis zum 28.6.2021), T€ 17.995 (Zinssatz 1,25 % p. a., Laufzeit bis zum 22.12.2022) und T€ 5.005 (Zinssatz 1,5 % p.a., Laufzeit bis zum 19.08.2022) aus.

Sonstige Verbindlichkeiten

Der Bilanzposten enthält:

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Ausschüttungen auf Kapitalbestandteile	9.000	0
Lieferungen und Leistungen	5.824	7.444
Steuerverbindlichkeiten	2.265	2.659
Zinsverbindlichkeiten	2.441	3.324
Inhaberschuldverschreibungen	0	79.056
verschiedene Verbindlichkeiten	2.954	14.682
Insgesamt	22.485	107.165

Die Inhaberschuldverschreibungen in Höhe von T€ 108.533 werden im Geschäftsjahr erstmalig unter den verbrieften Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten werden laufzeitbezogen im Hinblick auf eine periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen gebildet. Von den passiven Rechnungsabgrenzungen entfallen T€ 99 (i. Vj. T€ 152) auf Disagio- und T€ 27 (i. Vj. T€ 42) auf Agiobeträge.

Rückstellungen

Die Pensionsrückstellungen sind mit ihren handelsrechtlichen Erfüllungsbeträgen unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode bilanziert. Den Bewertungen liegen wie im Vorjahr die aktuellen Richttafeln 2018 G von K. Heubeck zugrunde.

Erwartete Einkommensentwicklungen in Höhe von 3,25 % (i. Vj. 3,25 %) und ein Fluktuationsabschlag von durchschnittlich 3,0 % (i. Vj. 3,0 %) wurden zugrunde gelegt. Künftige Rentenanpassungen sind entsprechend den Pensionszusagen in Höhe von 1,75 % (i. Vj. 2,0 %), die erwartete Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung mit 2,5 % (i. Vj. 2,5 %) berücksichtigt.

Sofern keine Individualvereinbarungen entgegenstehen, wird vom frühestmöglichen Pensionierungsalter gemäß RVAGAnpG ausgegangen. Der Bewertung liegt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Rechnungszins von 2,30 % für Restlaufzeiten von 15 Jahren zugrunde (i. Vj. 2,71 %). Dabei wurde der Zinssatz auf Basis einer zehnjährigen Durchschnittsbildung und für die zur Bestimmung des ausschüttungsgesperrten Unterschiedsbetrages nach § 253 Abs. 6 HGB erforderlichen Bewertung auf Basis einer siebenjährigen Durchschnittsbildung bestimmt. Ausschüttungsgesperrt sind zum Bilanzstichtag T€ 4.997. Die Effekte aus Änderungen des Abzinsungssatzes sind im sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst.

Die übrigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Passivierung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Einbezug von Preis- und Kostensteigerungen. Wesentliche Effekte aus der Auf- bzw. Abzinsung der übrigen Rückstellungen bestehen nicht. Für erforderliche Restrukturierungen sind Rückstellungen in Höhe von insgesamt T€ 7.561 (i.Vj. T 1.530) gebildet. Die Bemessung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen und kollektivrechtlichen Vereinbarungen. Vom Wahlrecht auf Abzinsung wurde kein Gebrauch gemacht.

Das Zinsbuch der Bank wird mittels barwertiger Methoden gesteuert. Es bestehen stille Reserven.

Bei Rückstellungen mit Verwertungszeiträumen von über einem Jahr wurde vom Beibehaltungswahlrecht gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Die Überdeckung aus Abzinsungseffekten beträgt zum Bilanzstichtag T€ 7.

Nachrangige Verbindlichkeiten und Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals

Art	Betrag in T€	Zinssatz in %	Fälligkeit
Nachrangige Schuldscheindarlehen			
von 2012	10.000	5,75	01.07.2022
Nachrangiger Vermögensbrief			
Lfd. Ausgabe (kumuliert)	28.690		
Insgesamt	38.690		
Zinsaufwendungen T€ 1.201			
Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals			
von 2014 / WKN A13SJS	50.000	5,05	keine
Insgesamt	50.000		
Zinsaufwendungen T€ 2.560			

Die nachrangigen Verbindlichkeiten und die Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals lauten allesamt auf Euro. Die bestehenden nachrangigen Verbindlichkeiten werden unter Berücksichtigung des Amortisationsbetrags gemäß Art. 64 CRR als Ergänzungskapital angerechnet.

Das zusätzliche aufsichtsrechtliche Kernkapital erfüllt als Contingent Convertible Write Down Bond die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Art. 52 CRR.

Noch nicht fällige Zinsen sind abgegrenzt und unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Eigenkapital

Zu Änderungen innerhalb des Eigenkapitals verweisen wir auf die Erläuterungen zum Eigenkapitalspiegel.

Vermerke unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten und Andere Verpflichtungen

In den Eventualverbindlichkeiten sind ausschließlich nicht in Anspruch genommene Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Garantien enthalten. Sofern uns keine negativen Einschätzungen über die Bonität unserer Kunden vorliegen, gehen wir nicht vom Risiko einer Inanspruchnahme aus. Erkennbaren Risiken wird durch Bildung von Rückstellungen Rechnung getragen.

Unwiderrufliche Kreditzusagen betreffen im Wesentlichen das Privatkundengeschäft.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufwendungen und Erträge sind durch die Fortschreibung der im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven beeinflusst.

Zinsüberschuss

Im Zinsertrag sind Zinsaufwendungen in Höhe von insgesamt T€ 79 (i. Vj. T€ 352) abgesetzt, welche im Wesentlichen aus negativen Zinssätzen der Haltung von Liquiditätsüberschüssen resultieren. Die im Zinsaufwand abgesetzten Zinserträge aus negativen Zinssätzen betragen zum Bilanzstichtag T€ 3.815 (i. Vj. T€ 2.535).

Provisionsüberschuss

Umrechnungsergebnisse aus Geschäften in Fremdwährung werden im Provisionsüberschuss ausgewiesen, da diese überwiegend im Kundeninteresse abgeschlossen werden. Die Bewertung von nicht kursgesicherten Geschäften erfolgte zum Devisenkassamittelkurs der Europäischen Zentralbank vom 30.12.2020. Kursgesicherte Bilanzposten sind mit dem Sicherungskurs bewertet. Das Umrechnungsergebnis von Fremdwährungsgeschäften zum Stichtag 31.12.2020 ist unbedeutend.

Die Position Provisionsüberschuss enthält im Wesentlichen Erträge aus dem Wertpapiergeschäft in Höhe von T€ 19.202, Erträge aus der Versicherungsvermittlung in Höhe von T€ 11.456 sowie dem Kreditkartengeschäft in Höhe von T€ 9.602.

Sonstige betriebliche Erträge

Die Position "Sonstige betriebliche Erträge" enthält im Wesentlichen Erträge aus der Veräußerung von Immobilien in Höhe von T€ 21.537 (i. Vj. T€ 12.468), Erträge aus der Betreuungstätigkeit in Höhe von 16.091 (i. Vj. T€ 74.500) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit T€ 2.401 (i. Vj. T€ 1.394).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position "Sonstige betriebliche Aufwendungen" setzt sich wie folgt zusammen:

in T€	01.01.2020 - 31.12.2020	01.01.2019 - 31.12.2019
Konzern-Aufwendungen mit dem Abgang von Sachanlagen	3.264	108
Zinsaufwand Rückstellungsbewertung	1.195	1.125
Zuführung zur Rückstellung für Rechts- und Prozessrisiken	672	144
Risikoaufwendungen im operativen Geschäft	259	1.293
Vermittlerprovisionen	300	143
Projektkosten Versicherung	253	228
Freiwillige soziale Aufwendungen	174	405
Übrige Aufwendungen	2.129	1.960
Insgesamt	8.246	5.406

Außerordentliche Aufwendungen

Im Geschäftsjahr hat die Bank ihre Geschäftsprozesse in Bezug auf die branchenbezogenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung von Geschäftsmodellen, analysiert. Für erforderliche Restrukturierungen wurde den Rückstellungen ein Betrag von T€ 7.151 zugeführt.

Angaben nach § 28 Pfandbriefgesetz

Nominalbetrag

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Hypothekendarbriefe	30.200	45.200
Deckungsmasse *	175.699	182.656
- davon Derivate	0	0
Überdeckung	145.499	137.456

* einschließlich T€ 5.000 Deckung gemäß § 19 PfandBG (i. Vj. T€ 5.000)

Der Anteil festverzinslicher Deckungswerte an der Deckungsmasse sowie der Anteil festverzinslicher Hypothekendarbriefe beträgt 100%.

Barwert

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Hypothekendarbriefe	41.246	59.409
Deckungsmasse	195.764	200.562
Überdeckung	154.518	141.153

Risikobarwert

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Hypothekendarbriefe	38.445	55.562
Deckungsmasse	184.313	189.177
Überdeckung	145.868	133.615

Stresstest nach dynamischem Ansatz gemäß § 5 PfandBarwertV

Laufzeitstruktur

in T€	31.12.2020		31.12.2019	
	Hypothekendarbriefe	Deckungsmasse	Hypothekendarbriefe	Deckungsmasse
bis 6 Monate	0	4.325	0	4.120
6 bis 12 Monate	0	5.844	0	6.691
12 bis 18 Monate	0	6.107	0	6.598
18 Monate bis 2 Jahre	0	6.893	0	5.893
2 bis 3 Jahre	5.000	11.364	5.000	14.187
3 bis 4 Jahre	0	24.768	0	12.039
4 bis 5 Jahre	0	21.224	15.000	24.130
5 bis 10 Jahre	25.200	76.605	25.200	85.371
mehr als 10 Jahre	0	18.569	0	23.627
Gesamt	30.200	175.699	45.200	182.656

Der durchschnittlich gewichtete Beleihungsauslauf gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 PfandBG beträgt 51,5 %.

Der volumengewichtete Durchschnitt der seit der Kreditvergabe verstrichenen Laufzeit der zur Deckung verwendeten Forderungen entspricht 5,02 Jahre.

Die Deckungsmasse sowie die zu deckenden Verbindlichkeiten enthalten keine Fremdwährungswerte.

Aufteilung der Deckungsmasse für Hypothekendarlehen:

a) nach Größenklassen

in T€	31.12.2020	31.12.2019
bis zu T€ 300	136.052	147.397
T€ 300 bis T€ 1.000	28.244	25.162
T€ 1.000 bis T€ 10.000	6.403	5.097
mehr als T€ 10.000	0	0
Gesamt	170.699	177.656

b) nach Gebieten und Nutzungsarten

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Deutschland	170.699	177.656
Wohnungen	43.244	44.590
Einfamilienhäuser	99.906	106.446
Mehrfamilienhäuser	27.549	26.336
Bürogebäude	0	0
Handelsgebäude	0	0
Industriegebäude	0	0
sonstige gewerblich genutzte Gebäude	0	284
unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	0	0
Bauplätze	0	0
Ausland	0	0
Gesamt	170.699	177.656

c) rückständige Leistungen

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Deutschland	0	0
davon Zinsrückstände	0	0
Ausland	0	0
Gesamt	0	0

Im Geschäftsjahr 2020 waren weder Zwangsversteigerungsverfahren noch Zwangsverwaltungen für die in Deckung befindlichen Grundstücke anhängig. Es wurden keine Grundstücke zur Vermeidung von Verlusten übernommen.

Unverändert zum Vorjahr bestehen keine Wertberichtigungen auf Zinsrückstände.

Sonstige Angaben

Derivative Finanzinstrumente

Am Bilanzstichtag bestanden in folgendem Umfang noch nicht abgewickelte Termingeschäfte (nur außerbörsliche Geschäfte):

in Mio. €	Nominalbetrag			Summe	beizulegender Zeitwert	Adressen- risiko *
	Restlaufzeit					
	<= 1 Jahr	1 - 5 Jahre	>5 Jahre			
Zinsbezogene Geschäfte						
Zinsswaps (gleiche Währung)						
	0,0	552,5	1.042,0	1.594,5	-30,8	117,4
Währungsbezogene Geschäfte						
Devisentermingeschäfte						
	259,0	0,0	0,0	259,0	0,2	5,2
Kundengruppen						
in Mio. €						Adressen- risiko*
Zentrale Gegenpartei						117,2
Kreditinstitute						2,8
Sonstige Unternehmen						2,6

*Das Adressenrisiko wurde als kreditäquivalentes Volumen nach der Ursprungsrisikomethode vor Bonitätsgewichtung nach Art. 275 CRR berechnet.

Zur Absicherung von Zinsrisiken werden Zinsswaps abgeschlossen. Währungsbezogene Geschäfte werden überwiegend im Kundenauftrag abgeschlossen.

Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte erfolgt anhand marktüblicher Bewertungsverfahren unter Zugrundelegung der am Bilanzstichtag beobachteten Marktparameter (z.B. Zinssätze, Devisenterminkurse).

Fremdwährungsaktiva und -passiva

Von den auf der Aktivseite ausgewiesenen Forderungen und Vermögensgegenständen lauten T€ 10.412 auf fremde Währungen. Die in fremden Währungen bestehenden Verbindlichkeiten betragen insgesamt T€ 9.823. Unter Berücksichtigung der außerbilanziellen Devisentermingeschäfte ist die Währungsposition der Bank ausgeglichen.

Bewertungseinheiten

Zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken wurden insgesamt Grundgeschäfte mit einem Nominalwert von € 128,6 Mio. und Sicherungsgeschäfte von € 128,6 Mio. in die Bildung von Bewertungseinheiten einbezogen. Die berücksichtigten Geschäfte haben eine maximale Laufzeit bis zum 29.01.2021. Die Geschäfte wurden in einer eindeutigen Sicherungsbeziehung einander zugeordnet und auf Effektivität anhand der „critical terms match-Methode“ getestet. Die bilanzielle Abbildung der wirksamen Teile der Bewertungseinheiten erfolgt nach der Einfrierungsmethode.

Drohverlustrückstellungen für ineffektive Sicherungsbeziehungen sind zum Bilanzstichtag nicht erforderlich.

Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
- aus bilanziellen Geschäften	486.381	290.837
- aus Derivatgeschäften	61.500	30.579
Für Eventualverbindlichkeiten	66.750	94.349

Die für Eventualverbindlichkeiten übertragenen Sicherheiten bestehen ausschließlich aus Wertpapieren, welche an die Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main, übertragen wurden.

Für unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken in Höhe von T€ 4.379, gegenüber dem Einlagensicherungsfonds deutscher Banken T€ 1.150 und für die Bankenabgabe in Höhe von T€ 845 in Form von Barsicherheiten gestellt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es besteht eine Nachschusspflicht gegenüber dem Clearing-Fonds bei der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main. Sofern dieser Fonds nach einem Verwertungsergebnis bei Ausfall eines anderen Clearing-Mitglieds nicht ausreichen sollte, können die nicht betroffenen Mitglieder bis zu einer Haftungsgrenze von jeweils € 5 Mio. in Anspruch genommen werden.

Die Verpflichtungen aus Mietverträgen für Geschäftsräume und Leasingverträgen betragen im kommenden Geschäftsjahr insgesamt T€ 8.765.

Andere Haftungsverhältnisse, die aus der Bilanz nicht ersichtlich sind, bestanden nicht.

Im Berichtsjahr bestehen über die emittierten Hypothekendarlehenbriefe in Höhe von € 26 Mio. hinaus keine durch einbezogene Unternehmen grundpfandrechtlich gesicherte Verbindlichkeiten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Im Geschäftsjahr 2020 wurden durchschnittlich 880 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Konzern beschäftigt. Sie verteilen sich wie folgt:

	männlich	weiblich	gesamt
Mitarbeiter	444	421	865
Auszubildende	7	8	15
Insgesamt	451	429	880

Der weit überwiegende Teil der Mitarbeiter ist bei der Degussa Bank AG beschäftigt.

Steuerlatenzen

Im Konzern werden bedingt durch die Erst- und Folgekonsolidierung aktive latente Steuern in Höhe T€ 146 ausgewiesen.

Im Rahmen der Bewertung der Vermögensgegenstände (Forderungen an Kunden sowie Immobilien) und Schulden (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden) werden, unter Anwendung eines gewichteten Konzernsteuersatzes von 31,6 % latente Steuern in der Konzernbilanz bilanziert. Hierdurch

ergibt sich ein erwarteter Steueraufwand von T€ 3.051 (i. Vj. T€ 20.306). Die Differenz zum ausgewiesenen Steueraufwand in Höhe von T€ 7.666 (i. Vj. T€ 24.933) resultiert aus dem steuerlichen Mehrergebnis der Bank in Höhe von T€ 18.970, den Effekten aus der Folgebewertung in Höhe von T€ 949, nicht abziehbaren Aufwendungen nach dem Steuerrecht in Höhe von T€ 1.441 sowie sonstigen Steuereffekten in Höhe von - T€ 14.847.

Honorar der Abschlussprüfer

Für das Geschäftsjahr 2020 sind insgesamt T€ 390 an Honoraren für den Abschlussprüfer angefallen. Hiervon betreffen T€ 293 Abschlussprüfungsleistungen, T€ 97 andere Bestätigungsleistungen (Prüfung nach § 89 Abs. 1 S. 1 und 2 WpHG, Depotprüfung und Prüfung der Verwahrstellenfunktion nach § 68 Abs. 7 und 7a KAGB sowie die Bescheinigung nach IDW PH 9.960.2).

Gewinnverwendungsvorschlag des Mutterunternehmens

Aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020 hat die Degussa Bank AG vorab € 1,7 Mio. in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn in Höhe von € 1,75 Mio. in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sind nicht bekannt.

Kapitalflussrechnung

Als Finanzmittelfonds werden der Kassenbestand und die Guthaben bei Zentralnotenbanken definiert, als Zahlungsmitteläquivalente werden Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen, erfasst. Zum 31.12.2020 bestehen demzufolge im Konzern Zahlungsmittel in Höhe von € 1.192 Mio.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im zusammengefassten Lagebericht und die beigefügte Kapitalflussrechnung.

Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Dr. Peter Rentrop-Schmid, Hamburg
– Vorsitzender ab 01.07.2020 –
Geschäftsleiter

Dr. Christian Olearius, Hamburg
- Vorsitzender bis 30.06.2020 -
Bankier

Christian Schmid, Korntal-Münchingen
- stellvertretender Vorsitzender -
Bankkaufmann

Volkmar Csilik, Kamp-Lintfort
kaufmännischer Angestellter
(Arbeitnehmersvertreter)

Nick Jenner, Karben
Bankangestellter
(Arbeitnehmersvertreter)

Heinz-Joachim Wagner, Bad Nauheim
Diplom-Kaufmann

Vorstand

Jürgen Eckert, Frankfurt am Main
- Vorsitzender -

Michael Horf, Schlangenbad

Michael Krupp, Hofheim am Taunus

Matthias Weiß, Frankfurt am Main

An Organmitglieder gewährte Kredite

Zum 31.12.2020 wurden Kredite von Vorstandsmitgliedern über T€ 5 in Anspruch genommen. Kredite an Mitglieder des Aufsichtsrats bestanden in Höhe von T€ 1.214 (i. Vj. T€ 1.617). Alle Organkredite sind banküblich verzinst und besichert.

Organbezüge

Die Bezüge des Vorstands betragen im vorausgegangenen Geschäftsjahr 2020 T€ 2.857. An Mitglieder des Aufsichtsrats wurden im Geschäftsjahr insgesamt T€ 95 gezahlt.

An frühere Mitglieder der Geschäftsführung und ihre Hinterbliebenen wurden T€ 293 gezahlt. Für Pensionsverpflichtungen wurden für diesen Personenkreis T€ 6.465 zurückgestellt.

Mandate von gesetzlichen Vertretern in großen Kapitalgesellschaften

Die Vorstände Jürgen Eckert, Michael Horf und Michael Krupp sind Mitglieder im Aufsichtsrat der INDUSTRIA WOHNEN GmbH, Frankfurt am Main.

Konzernabschluss

Die Degussa Bank AG ist eigenständige Muttergesellschaft des Degussa Bank-Konzerns und ihrerseits nicht mehrheitlich beherrscht. Der Konzernabschluss wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 26. Februar 2021

Degussa Bank AG, Frankfurt am Main

Der Vorstand

Eckert

Horf

Krupp

Weiß

Konzern-Eigenkapitalspiegel der Degussa Bank AG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar – 31. Dezember 2020

Konzerneigenkapitalspiegel in T€	Anteile beherrschender Gesellschafter des Degussa Bank-Konzerns					Minderheiten- anteile	Konzern- eigenkapital
	Gezeichnetes Kapital	Kapital- Rücklagen	Gewinn- Rücklagen	Bilanzgewinn/ -verlust	Summe		
Stand am 01.01.2020	50.000	14.132	109.831	23.150	197.113	2.256	199.369
beschlossene, aber nicht gezahlte Dividendenaus- schüttung				-9.000	-9.000	-2	-9.002
Jahresüberschuss				2.115	2.115	-120	1.995
Stand am 31.12.2020	50.000	14.132	109.831	16.265	190.227	2.135	192.362

Das Konzerneigenkapital beläuft sich auf T€ 192.362 (i. Vj. T€ 199.369). Das Stammkapital beträgt unverändert T€ 50.000 und ist in 50.000.000 Inhaber-Stückaktien eingeteilt.

Country-by-Country Reporting des Degussa Bank-Konzerns nach § 26a KWG zum 31.12.2020

Die Degussa Bank AG als Finanzinstitut und alle im handelsrechtlichen Konzernabschluss einbezogenen sonstigen Unternehmen (INDUSTRIA WOHNEN GmbH, PRINAS MONTAN GmbH Versicherungsvertreter und MUNICH GENERAL INSURANCE Services GmbH) haben ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Auch werden keine Niederlassungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten unterhalten.

Der Umsatz des Degussa Bank-Konzerns nach § 26a KWG (Zinsüberschuss, laufende Erträge, Provisionsüberschuss und sonstige betriebliche Erträge) betrug im Geschäftsjahr 2020 € 155,7 Mio. Der Konzern erwirtschaftete einen Gewinn vor Ertragssteuern in Höhe von € 9,7 Mio., der Ertragssteueraufwand beträgt € 7,7 Mio. Der Konzern erhielt keine öffentlichen Beihilfen und beschäftigte in 2020 durchschnittlich 784 Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Degussa Bank AG, Frankfurt am Main

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES KONZERNLAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Degussa Bank AG, Frankfurt am Main, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Degussa Bank AG, der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die im Abschnitt "Sonstige Informationen" unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Konzernlageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Konzernlageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht war folgender Sachverhalt am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

① Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt strukturiert:

- ① Sachverhalt und Problemstellung
- ② Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- ③ Verweis auf weitergehende Informationen

Nachfolgend stellen wir den besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

① **Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft**

- ① Im Konzernabschluss der Gesellschaft werden unter dem Bilanzposten „Forderungen an Kunden“ Kreditforderungen in Höhe von T€ 4.211.783 ausgewiesen. Für das Kreditportfolio besteht zum 31. Dezember 2020 eine bilanzielle Risikovorsorge bestehend aus Einzel- und Pauschalwertberichtigungen. Die Bemessung der Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft wird insbesondere durch die Struktur und Qualität der Kreditportfolien, gesamtwirtschaftliche Einflussfaktoren und die Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich zukünftiger Kreditausfälle unter anderem auch vor dem Hintergrund der erwarteten Auswirkungen der anhaltenden Corona-Krise auf das Kundenkreditgeschäft bestimmt. Die Höhe der Einzelwertberichtigungen bei den Kundenforderungen entspricht der Differenz zwischen dem

noch ausstehenden Kreditbetrag und dem niedrigeren Wert, der ihm am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bestehende Sicherheiten werden berücksichtigt. Bei der Bildung der Risikovorsorge hat die Gesellschaft erstmals sog. Post Model Adjustments gebildet. Diese bestehen für einen Teil des Kreditportfolios und dienen dazu die bestehenden Unsicherheiten infolge der Corona-Krise zu berücksichtigen. Die Wertberichtigungen im Kundenkreditgeschäft sind zum einen betragsmäßig für die Vermögens- und Ertragslage des Konzerns von hoher Bedeutung und zum anderen mit erheblichen Ermessensspielräumen der gesetzlichen Vertreter verbunden. Darüber hinaus haben die angewandten, auch aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise mit wesentlichen Unsicherheiten behafteten Bewertungsparameter einen bedeutsamen Einfluss auf die Bildung bzw. die Höhe gegebenenfalls erforderlicher Wertberichtigungen. Vor diesem Hintergrund war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- ② Im Rahmen unserer Prüfung haben wir zunächst die Angemessenheit der Ausgestaltung der Kontrollen im relevanten internen Kontrollsystem der Gesellschaft beurteilt und die Funktionsfähigkeit der Kontrollen getestet. Dabei haben wir die Geschäftsorganisation, die IT-Systeme und die relevanten Bewertungsmodelle berücksichtigt. Darüber hinaus haben wir die Bewertung der Kundenforderungen, einschließlich der Angemessenheit geschätzter Werte, auf der Basis von Stichproben von Kreditengagements beurteilt. Dabei haben wir unter anderem die vorliegenden Unterlagen der Gesellschaft bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Werthaltigkeit der entsprechenden Sicherheiten gewürdigt. Ferner haben wir zur Beurteilung der vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen die von der Gesellschaft angewandten Berechnungsmethoden sowie die zugrundeliegenden Annahmen und Parameter gewürdigt. Wir haben dabei insbesondere auch die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Krise auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer und die Werthaltigkeit der entsprechenden Sicherheiten gewürdigt und deren Berücksichtigung bei der Bewertung der Kundenforderungen nachvollzogen. Wir haben die Notwendigkeit der Bildung von Post Model Adjustments hinterfragt und deren betragsmäßige Ermittlung nachvollzogen. Auf Basis der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen konnten wir uns insgesamt von der Vertretbarkeit der bei der Überprüfung der Werthaltigkeit des Kreditportfolios von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Annahmen sowie der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Kontrollen der Gesellschaft überzeugen.
- ③ Die Angaben der Gesellschaft zur Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft sind in den Abschnitten „Forderungen an Kunden“ des Anhangs enthalten.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Konzernlageberichts:

- die in Abschnitt "Erklärung zur Unternehmensführung" des Konzernlageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote)

- die in Abschnitt "Nichtfinanzielle Erklärung" des Konzernlageberichts enthaltene nichtfinanzielle Erklärung nach § 289b Abs. 1 HGB und § 315b Abs. 1 HGB

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie,

auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 7. Mai 2020 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 7. Mai 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2019 als Konzernabschlussprüfer der Degussa Bank AG, Frankfurt am Main, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Christian F. Rabeling.

Bilanz der Degussa Bank AG zum 31. Dezember 2020

Aktiva	€	€	€	€	Vorjahr T€
Barreserve					
Kassenbestand			606.773.665,35		609.348
Guthaben bei Zentralnotenbanken			434.937.867,12		126.128
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	434.937.867,12	(i. Vj. T€ 126.128)		1.041.711.532,47	
Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen				149.870.950,82	0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	149.870.950,82	(i. Vj. T€ 0)			
Forderungen an Kreditinstitute					
andere Forderungen				57.880.196,77	70.895
darunter: täglich fällig	55.310.542,22	(i. Vj. T€ 68.119)			
Forderungen an Kunden					
Hypothekendarlehen			2.249.308.255,69		2.159.388
andere Forderungen			2.032.487.868,46		1.838.488
darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren	124.126,83	(i. Vj. T€ 542)		4.281.796.124,15	
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
Geldmarktpapiere					
von öffentlichen Emittenten			0		49.996
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	(i. Vj. T€ 0)			
Anleihen und Schuldverschreibungen					
von öffentlichen Emittenten			326.255.848,20		486.122
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	326.255.848,20	(i. Vj. T€ 486.122)			
von anderen Emittenten			289.722.933,59	615.978.781,79	533.412
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	289.722.933,59	(i. Vj. T€ 533.412)			
eigene Schuldverschreibungen			536.533,11		536
Nennbetrag	528.000,00	(i. Vj. T€ 528)		616.515.314,90	
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				66.810.604,43	65.799
Beteiligungen				4.840,35	5
Anteile an verbundenen Unternehmen				37.222.402,17	37.222
Immaterielle Anlagewerte					
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				2.993.674,00	1.545
Sachanlagen				2.912.214,15	3.086
Sonstige Vermögensgegenstände				29.452.464,34	22.937
Rechnungsabgrenzungsposten					
aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft			7.244.903,57		9.737
andere			1.411.616,60		1.973
				8.656.520,17	
Summe der Aktiva				6.295.826.838,72	6.016.617

Passiva	€	€	€	€	Vorjahr T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe			15.060.916,67		15.061
andere Verbindlichkeiten			719.292.885,02		613.831
darunter: täglich fällig	987.917,12	(i. Vj. T€ 1.671)		734.353.801,69	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe			10.241.423,33		25.321
Spareinlagen					
mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		337.388.890,37			370.785
mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		75.875.645,37	413.264.535,74		62.663
andere Verbindlichkeiten			4.739.665.293,05		4.546.722
darunter: täglich fällig	4.600.893.047,24	(i. Vj. T€ 4.365.637)		5.163.171.252,12	
Verbriefte Verbindlichkeiten					
begebene Schuldverschreibungen				1.187.892,45	1.173
Hypothekendarlehen					
Sonstige Verbindlichkeiten				19.697.034,15	26.582
Rechnungsabgrenzungsposten					
aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft				125.778,77	194
Rückstellungen					
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			38.229.310,00		36.911
Steuerrückstellungen			0,00		846
andere Rückstellungen			32.254.267,13		24.766
				70.483.577,13	
Nachrangige Verbindlichkeiten				38.690.464,34	18.120
Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals				50.000.000,00	50.000
Fonds für allgemeine Bankrisiken				16.850.048,31	16.850
Eigenkapital					
gezeichnetes Kapital			50.000.000,00		50.000
Kapitalrücklage			14.132.345,35		14.132
Gewinnrücklagen					
andere Gewinnrücklagen			135.384.644,41		129.660
Bilanzgewinn			1.750.000,00		13.000
				201.266.989,76	
Summe der Passiva				6.295.826.838,72	6.016.617
Eventualverbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen				9.018.418,88	7.770
Andere Verpflichtungen					
unwiderrufliche Kreditzusagen				382.064.170,08	436.990

Gewinn- und Verlustrechnung der Degussa Bank AG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	€	€	€	Vorjahr T€
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	85.701.875,79			95.295
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>11.786.685,52</u>	97.488.561,31		13.746
darunter: abgesetzte negative Zinsen € 79.347,08 (i. Vj. T€ 352)				
2. Zinsaufwendungen		<u>11.281.083,13</u>	86.207.478,18	36.897
darunter: abgesetzte negative Zinsen € 3.815.116,03 (i. Vj. T€ 2.535)				
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		1.307.794,51		7.721
b) Beteiligungen		49.256,73		25
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>14.817.944,63</u>	16.174.995,87	32.659
4. Provisionserträge		33.715.330,06		40.833
5. Provisionsaufwendungen		<u>19.865.324,68</u>	13.850.005,38	21.627
6. Sonstige betriebliche Erträge			2.902.391,45	2.712
7. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	40.914.095,20			40.554
ab) Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>8.759.827,91</u>	49.673.923,11		10.367
darunter: für Altersversorgung € 2.303.972,81 (i. Vj. T€ 3.752)				
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>64.279.347,46</u>	113.953.270,57	62.517
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			1.977.160,80	1.762
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen			2.218.409,72	3.258
10. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			1.349.762,48	10.046
11. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			8.131.500,00	0
12. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			10.467.292,27	26.055
13. Außerordentliche Aufwendungen			7.151.351,81	0
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		- 219.470,38		679
15. Sonstige Steuern		<u>60.316,83</u>	- 159.153,55	66
16. Jahresüberschuss			3.475.094,01	25.310
17. Einstellungen in andere Gewinnrücklagen			1.725.094,01	12.310
18. Bilanzgewinn			1.750.000,00	13.000

Anhang der Degussa Bank AG

Allgemeine Angaben

Die Degussa Bank AG hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 100840 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinsti-

tute (RechKredV), des Pfandbrief- und des Aktiengesetzes aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) erfolgte nach den Formblättern der RechKredV in der Fassung vom 17.07.2015 unter Beachtung der Sonderangaben für Pfandbriefbanken.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Erläuterungen zur Bilanz und GuV

Bilanz Aktiva

Barreserve

Die Barreserve ist zum Nennwert bilanziert.

Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind

Die Schuldtitle wurden in der Bilanz unter Berücksichtigung der beim Erwerb der Papiere geltenden Diskontsätze sowie der bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Zinsen angesetzt.

Forderungen an Kreditinstitute

Der Bilanzansatz der Forderungen erfolgt zum Nominalbetrag. Forderungen in Fremdwährung sind mit dem Devisenkassamittelkurs der Europäischen Zentralbank vom 30.12.2020 bewertet.

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Täglich fällig/unbestimmt	57.880	70.895
Befristet mit Restlaufzeit	0	0
bis 3 Monate	0	0
über 3 Monate bis 1 Jahr	0	0
über 1 Jahr bis 5 Jahre	0	0
über 5 Jahre	0	0

Forderungen an Kunden

Guthaben und Forderungen werden grundsätzlich zum Nominalbetrag angesetzt. Unverzinsliche und niedrig verzinsliche Ausleihungen werden mit dem Barwert bilanziert.

Kreditrisiken sind durch Abzug angemessener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften berücksichtigt.

Einzelwertberichtigungen (EWB) werden gebildet, wenn vertragliche Rückzahlungen nicht erfolgen oder damit gerechnet wird, dass die Kreditrückführung ganz oder teilweise gefährdet ist. Grundlage ist der erwartete Verlust, der sich entweder aus Einzelfallbetrachtungen ergibt oder anhand interner Ratingmodelle ermittelt wird. In der Einzelfallbetrachtung erfolgt dies auf Basis der geschätzten

zukünftigen Zahlungsströme unter Berücksichtigung erwarteter Zuflüsse aus der Verwertung von Sicherheiten. Bei erkennbar vollständigem Ausfall wird die Forderung unverzüglich abgeschrieben.

Die Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierbare Adressenausfallrisiken erfolgt durch Bildung von Pauschalwertberichtigungen (PWB), ebenfalls auf Grundlage des erwarteten Verlusts anhand interner Ratingmodelle (unter Berücksichtigung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten).

Die internen Ratingmodelle berücksichtigen hierbei die aktuellen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Risikovorsorge. Unser Schwerpunkt im besonders besicherten Immobilienkreditgeschäft erweist sich dabei als besonders krisenresistent. Im Privatdarlehensgeschäft waren im Geschäftsjahr vorübergehend, insbesondere nach Auslaufen der gesetzlichen Moratorien, leichte Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie festzustellen. Wir haben der bestehenden Unsicherheit über die zukünftige Schuldendienstfähigkeit zum Geschäftsjahresende Rechnung getragen und die Pauschalwertberichtigungen erfahrungsbasiert erhöht (temporäre Post Model Adjustments).

Zum Bilanzstichtag bestehen Einzelwertberichtigungen für Kundenforderungen in Höhe von € 22,5 Mio. (i. Vj. € 25,9 Mio.) sowie Pauschalwertberichtigungen in Höhe von € 16,0 Mio (i. Vj. € 17,1 Mio.).

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Täglich fällig / unbestimmt	50.535	101.577
Befristet mit Restlaufzeit	4.231.261	3.896.299
bis 3 Monate	117.683	139.554
über 3 Monate bis 1 Jahr	297.380	371.489
über 1 Jahr bis 5 Jahre	1.625.326	1.392.858
über 5 Jahre	2.190.872	1.992.398

Der Bilanzposten enthält Forderungen an verbundene Unternehmen in Höhe von T€ 75.360 (i. Vj. T€ 99.431).

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Anleihen, Schuldverschreibungen sowie andere festverzinsliche Wertpapiere im Umlaufvermögen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Soweit ihr Börsen- oder Marktwert am Bilanzstichtag niedriger ist, ist der niedrigere Wert angesetzt.

Wertpapiere im Anlagevermögen sind nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet und höchstens zu ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Es handelt sich ausschließlich um börsenfähige Wertpapiere, bei denen die Bank aufgrund detaillierter Analysen keine dauerhaften Wertminderungen erwartet und davon ausgeht, dass den Verpflichtungen im vollen Umfang nachgekommen wird.

Zum Bilanzstichtag sind Wertpapiere in Höhe von T€ 294.254 (i. Vj. T€ 434.623) im Anlagevermögen zugeordnet. Die Marktwerte betragen insgesamt T€ 322.327. Es bestehen keine stillen Lasten.

Eigene Schuldverschreibungen sind mit dem Rückkaufwert oder dem niedrigeren Stichtagswert bewertet.

Vom Bestand sind:

in T€	31.12.2020	31.12.2019
börsenfähig	616.515	1.070.066
börsennotiert	615.979	1.069.530
nicht börsennotiert	537	536
nicht börsenfähig	0	0
davon beleihbar	615.979	1.019.535

Von den Anleihen und Schuldverschreibungen sind T€ 115.292 (i. Vj. T€ 215.610) in den kommenden zwölf Monaten fällig.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Der Bilanzansatz erfolgt im Umlaufvermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten. Soweit der Börsen- oder

Marktwert am Bilanzstichtag niedriger ist, wird der niedrigere Wert angesetzt.

Vom Bestand sind:

in T€	31.12.2020	31.12.2019
börsenfähig	65.094	63.978
börsennotiert	65.094	63.978
nicht börsennotiert	0	0
nicht börsenfähig	1.716	1.821

Zum 31.12.2020 befinden sich folgende Sondervermögen gemäß § 285 Nr. 26 HGB im Bestand:

in T€	Buchwert / Marktwert	Ausschüttung 2020
Degussa Bank Portfolio Privat Aktiv Vermögensverwaltung mit flexiblen Investitionsquoten	8.169 / 8.169	0

Beteiligungen

Beteiligungen sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

in T€	Anteil am Kapital	Buchwert in T€	
		31.12.2020	31.12.2019
S.W.I.F.T. SCRL. (nicht börsenfähig)	< 1 %	5	5
Visa Inc. (börsennotiert)	< 1 %	0	0

Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Bilanzansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Anteilsbesitz	Anteil am Kapital %	Eigen- kapital T€	Ergebnis des Geschäfts- jahres 2020 T€
INDUSTRIA WOHNEN GmbH, Frankfurt am Main	94,50 %	50.040	14.818
PRINAS MONTAN GmbH Versicherungsvermittler, Essen	99,65 %	4.822	1.480

Immaterielle Anlagewerte

Bei den immateriellen Anlagewerten handelt es sich ausschließlich um entgeltlich erworbene Software. Sie sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen unter Zugrundelegung der steuerlichen Höchstsätze bewertet.

in T€	Immaterielle Anlagewerte
Anschaffungskosten	
Stand 01.01.2020	16.404
Zugänge	2.330
Abgänge	967
Umbuchungen	0
Stand 31.12.2020	17.767
Zuschreibungen	0
Abschreibungen	
Stand 01.01.2020	14.858
Abschreibungen Geschäftsjahr	882
kumulierte Abschreibungen Abgänge	967
Stand 31.12.2020	14.773
Buchwert am 31.12.2020	2.994
Buchwert am 31.12.2019	1.545

Sachanlagen

Die Sachanlagen betreffen Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung und sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden unter Zugrundelegung der steuerlichen Höchstsätze vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter (GWG) werden in einem Sammelposten im Sinne des § 6 Abs. 2a EStG erfasst und abgeschrieben.

in T€	Sachanlagen
Anschaffungskosten	
Stand 01.01.2020	19.957
Zugänge	936
Abgänge	716
Umbuchungen	0
Stand 31.12.2020	20.177
Zuschreibungen	0
Abschreibungen	
Stand 01.01.2020	16.871
Abschreibungen Geschäftsjahr	1.096
kumulierte Abschreibungen Abgänge	702
Stand 31.12.2020	17.265
Buchwert am 31.12.2020	2.912
Buchwert am 31.12.2019	3.086

Sonstige Vermögensgegenstände

In dem Bilanzposten in Höhe von T€ 29.452 (i. Vj. T€ 22.937) sind im Wesentlichen Steuerforderungen aus Ertragssteuern gegenüber der Finanzverwaltung sowie Kommunen in Höhe von T€ 25.645 enthalten.

Im Rahmen von Versorgungsleistungen verrechnet die Bank Deckungskapitalien in Höhe der Anschaffungskosten bzw. ihres Zeitwerts von T€ 48 mit den ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen von T€ 45. Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen waren nicht erforderlich.

Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten werden laufzeitbezogen im Hinblick auf eine periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen gebildet. Im Bilanzausweis sind T€ 404 (i. Vj. T€ 488) Disagiobeträge enthalten.

Bilanz Passiva

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten sind jeweils mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Bank nimmt an der dritten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems in Höhe von T€ 347.230 teil (GLRG-III). Zur kurzfristigen Liquiditätsdisposition werden Repogeschäfte mit der EUREX abgeschlossen.

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Täglich fällig / unbestimmt	2.468	4.052
Befristet mit Restlaufzeit	731.886	624.840
bis 3 Monate	103.859	299.107
über 3 Monate bis 1 Jahr	13.198	17.289
über 1 Jahr bis 5 Jahre	426.574	94.771
über 5 Jahre	188.254	213.674

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Die Bilanzierung der Verbindlichkeiten erfolgt zu ihrem Erfüllungsbetrag. Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind mit dem Devisenkassamittelkurs der Europäischen Zentralbank vom 30.12.2020 bewertet.

Spareinlagen:

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Restlaufzeit oder Kündigungsfrist	413.265	433.447
bis 3 Monate	345.744	375.385
über 3 Monate bis 1 Jahr	1.071	986
über 1 Jahr bis 5 Jahre	57.086	49.183
über 5 Jahre	9.363	7.893

Begebene Hypothekendarlehen und andere Verbindlichkeiten:

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Täglich fällig	4.601.001	4.365.861
Befristet mit Restlaufzeit	148.906	206.182
bis 3 Monate	30.219	38.263
über 3 Monate bis 1 Jahr	55.277	68.901
über 1 Jahr bis 5 Jahre	48.689	84.191
über 5 Jahre	14.722	14.828

Der Bilanzposten beinhaltet Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von T€ 47.316 (i. Vj. T€ 56.990).

Verbriefte Verbindlichkeiten

In den kommenden zwölf Monaten wird keine Emission zur Rückzahlung fällig. Zum Bilanzstichtag befindet sich noch eine Pfandbriefemission im Umlauf, die zum 15.07.2022 fällig wird.

Sonstige Verbindlichkeiten

Der Bilanzposten enthält:

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Ausschüttungen auf Kapitalbestandteile	9.000	0
Zinsverbindlichkeiten	2.441	3.324
Lieferungen und Leistungen	5.824	7.444
Steuerverbindlichkeiten	1.805	2.107
Verschiedene Verbindlichkeiten	627	583
Fälliges Genussrechtskapital	0	13.125
Insgesamt	19.697	26.582

Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten werden laufzeitbezogen im Hinblick auf eine periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen gebildet. Im Bilanzposten sind

T€ 99 (i. Vj. T€ 152) Disagiobeträge und T€ 27 (i. Vj. T€ 42) Agiobeträge enthalten.

Rückstellungen

Die Pensionsrückstellungen sind mit ihren handelsrechtlichen Erfüllungsbeträgen unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode bilanziert. Den Bewertungen liegen wie im Vorjahr die aktuellen Richttafeln 2018 G von K. Heubeck zugrunde.

Erwartete Einkommensentwicklungen in Höhe von 3,25 % (i. Vj. 3,25 %) und ein Fluktuationsabschlag von durchschnittlich 3,0 % (i. Vj. 3,0 %) wurden zugrunde gelegt. Künftige Rentenanpassungen sind entsprechend den Pensionszusagen in Höhe von 1,75 % (i. Vj. 2,0 %), die erwartete Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung mit 2,5 % (i. Vj. 2,5 %) berücksichtigt.

Sofern keine Individualvereinbarungen entgegenstehen, wird vom frühestmöglichen Pensionierungsalter gemäß RVAGAnpG ausgegangen. Der Bewertung liegt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Rechnungszins von 2,30 % für Restlaufzeiten von 15 Jahren zugrunde (i. Vj. 2,71 %). Dabei wurde der Zinssatz auf Basis einer zehnjährigen Durchschnittsbildung und für die zur Bestimmung des ausschüttungsgesperrten Unterschiedsbetrages nach § 253 Abs. 6 HGB erforderliche Bewertung auf Basis einer siebenjährigen Durchschnittsbildung mit 1,60 % (i. Vj. 1,97 %) bestimmt. Ausschüttungsgesperrt nach § 253 Abs. 6 HGB sind zum Bilanzstichtag T€ 4.378. Die Zinsanteile sind im sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst.

Die übrigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Passivierung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Einbezug von Preis- und Kostensteigerungen. Wesentliche Effekte aus der Auf- bzw. Abzinsung der übrigen Rückstellungen bestehen nicht. Für erforderliche Restrukturierungen sind Rückstellungen in Höhe von insgesamt T€ 7.561

(i. Vj. T€ 1.530) gebildet. Die Bemessung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen und kollektivrechtlichen Vereinbarungen. Vom Wahlrecht auf Abzinsung wurde kein Gebrauch gemacht.

Das Zinsbuch der Bank wird mittels barwertiger Methoden gesteuert. Es bestehen stille Reserven.

Bei Rückstellungen mit Verwertungszeiträumen von über einem Jahr wurde vom Beibehaltungswahlrecht gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Die Überdeckung aus Abzinsungseffekten beträgt zum Bilanzstichtag T€ 7.

Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechtskapital und Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals

Art	Betrag in T€	Zinssatz in %	Fälligkeit
Nachrangige Schuldscheinanleihen			
von 2012	10.000	5,75	01.07.2022
Nachrangige Vermögensbriefe			
Lfd. Absatz (kumuliert)	28.690		
Insgesamt	38.690		
Zinsaufwendungen T€ 1.201			
Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals			
von 2014 / WKN A13SJS	50.000	5,05	keine
Insgesamt	50.000		
Zinsaufwendungen T€ 2.560			

Die nachrangigen Verbindlichkeiten und die Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals lauten allesamt auf Euro. Die bestehenden nachrangigen Verbindlichkeiten werden unter Berücksichtigung des Amortisationsbetrags gemäß Artikel 64 CRR als Ergänzungskapital angerechnet.

Das zusätzliche aufsichtsrechtliche Kernkapital erfüllt als Contingent Convertible Write Down Bond die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Artikel 52 CRR.

Noch nicht fällige Zinsen sind abgegrenzt und unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Eigenkapital

Das bilanzielle Eigenkapital beläuft sich auf T€ 201.267 (i. Vj. T€ 206.792). Das gezeichnete Kapital beträgt unverändert T€ 50.000 und ist in 50.000.000 Inhaber-Stückaktien eingeteilt.

Zur Stärkung des harten Kernkapitals wurden aus dem Jahresüberschuss € 1,7 Mio. vorab in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Vermerke unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

In den Eventualverbindlichkeiten sind ausschließlich Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Garantien enthalten, davon betreffen T€ 650 (i. Vj. T€ 650) verbundene Unternehmen. Sofern uns keine negativen Einschätzungen über die Bonität unserer Kunden vorliegen, gehen wir nicht vom Risiko einer Inanspruchnahme aus. Erkennbaren Risiken wird mit Bildung von Rückstellungen Rechnung getragen.

Unwiderrufliche Kreditzusagen betreffen im Wesentlichen das Privatkundengeschäft.

Gewinn- und Verlustrechnung

Zinsüberschuss

Im Zinsertrag sind Zinsaufwendungen in Höhe von insgesamt T€ 79 (i. Vj. T€ 352) abgesetzt, welche im Wesentlichen aus negativen Zinssätzen der Haltung von Liquiditätsüberschüssen resultieren. Die im Zinsaufwand abgesetzten Zinserträge aus negativen Zinssätzen betragen zum Bilanzstichtag T€ 3.815 (i. Vj. T€ 2.535).

Laufende Erträge, Erträge aus Gewinnabführungsverträgen

Die Ausschüttungsergebnisse der INDUSTRIA WOHNEN GmbH sind unter den laufenden Erträgen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Die Ausschüttung im Vorjahr war durch die Ergebnisse aus der Auflösung eines betreuten Sondervermögens im Auftrag der Anleger wesentlich geprägt.

Provisionsüberschuss

Die Provisionserträge resultieren vor allem aus dem Wertpapiergeschäft, dem Kreditkartengeschäft, dem Zahlungsverkehr und dem Kreditgeschäft mit Kunden. Provisionsaufwendungen fallen im Wesentlichen für Vermittlungen im Kundenkreditgeschäft sowie für Fremdleistungen im Kreditkartengeschäft an.

Umrechnungsergebnisse aus Geschäften in Fremdwährung werden im Provisionsüberschuss ausgewiesen, da diese überwiegend im Kundeninteresse abgeschlossen werden. Die Bewertung von nicht kursgesicherten Geschäften erfolgte zum Devisenkassamittelkurs der Europäischen Zentralbank vom 30.12.2020. Kursgesicherte Bilanzposten sind mit dem Sicherungskurs bewertet. Das Umrechnungsergebnis von Fremdwährungsgeschäften zum Stichtag 31.12.2020 ist unbedeutend.

Sonstige betriebliche Erträge

in T€	01.01.2020 – 31.12.2020	01.01.2019 – 31.12.2019
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Ausbuchung von Verbindlichkeiten	2.017	1.523
Erträge aus Vermietung	722	767
Übrige Erträge	163	422
Insgesamt	2.902	2.712

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betreffen überwiegend Rückstellungen im Personalbereich sowie für Rechts- und Prozessrisiken.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

in T€	01.01.2020 – 31.12.2020	01.01.2019 – 31.12.2019
Zinsaufwand Rückstellungsbewertung	1.031	1.125
Zuführung zur Rückstellung für Rechts- und Prozessrisiken	672	144
Risikoaufwendungen im operativen Geschäft	259	1.293
Freiwillige soziale Aufwendungen	174	405
Übrige Aufwendungen	83	291
Insgesamt	2.218	3.258

Außerordentliche Aufwendungen

Im Geschäftsjahr hat die Bank ihre Geschäftsprozesse in Bezug auf die branchenbezogenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung von Geschäftsmodellen, analysiert. Für erforderliche Restrukturierungen wurde den Rückstellungen ein Betrag von T€ 7.151 zugeführt.

Angaben nach § 28 Pfandbriefgesetz

Nominalbetrag

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Hypothekendarbriefe	30.200	45.200
Deckungsmasse*	175.699	182.656
davon Derivate	0	0
Überdeckung	145.499	137.456

* einschließlich T€ 5.000 Deckung gemäß § 19 PfandBG
(i. Vj. T€ 5.000)

Der Anteil festverzinslicher Deckungswerte an der Deckungsmasse sowie der Anteil festverzinslicher Hypothekendarbriefe beträgt 100 %.

Barwert

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Hypothekendarbriefe	41.246	59.409
Deckungsmasse	195.764	200.562
Überdeckung	154.518	141.153

Risikobarwert

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Hypothekendarbriefe	38.445	55.562
Deckungsmasse	184.313	189.177
Überdeckung	145.868	133.615

Stresstest nach dynamischem Ansatz gemäß § 5 PfandBarwertV

Laufzeitstruktur

in T€	31.12.2020		31.12.2019	
	Hypothekendarbriefe	Deckungsmasse	Hypothekendarbriefe	Deckungsmasse
bis 6 Monate	0	4.325	0	4.120
6 bis 12 Monate	0	5.844	0	6.691
12 bis 18 Monate	0	6.107	0	6.598
18 bis 24 Monate	0	6.893	0	5.893
2 bis 3 Jahre	5.000	11.364	5.000	14.187
3 bis 4 Jahre	0	24.768	0	12.039
4 bis 5 Jahre	0	21.224	15.000	24.130
5 bis 10 Jahre	25.200	76.605	25.200	85.371
mehr als 10 Jahre	0	18.569	0	23.627
Gesamt	30.200	175.699	45.200	182.656

Der durchschnittlich gewichtete Beleihungsauslauf gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 PfandBG entspricht 51,5 %.

Der volumengewichtete Durchschnitt der seit der Kreditvergabe verstrichenen Laufzeit der zur Deckung verwendeten Forderungen beträgt 5,02 Jahre.

Die Deckungsmasse sowie die zu deckenden Verbindlichkeiten enthalten keine Fremdwährungswerte.

Aufteilung der Deckungsmasse für Hypothekenspfandbriefe

a) nach Größenklassen

in T€	31.12.2020	31.12.2019
bis zu T€ 300	136.052	147.397
T€ 300 bis T€ 1.000	28.244	25.162
T€ 1.000 bis T€ 10.000	6.403	5.097
mehr als T€ 10.000	0	0
Gesamt	170.699	177.656

b) nach Gebieten und Nutzungsarten

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Deutschland	170.699	177.656
Wohnungen	43.244	44.590
Ein-/Zweifamilienhäuser	99.906	106.446
Mehrfamilienhäuser	27.549	26.336
Bürogebäude	0	0
Handelsgebäude	0	0
Industriegebäude	0	0
Sonstige gewerblich genutzte Gebäude	0	284
Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	0	0
Bauplätze	0	0
Ausland	0	0
Gesamt	170.699	177.656

c) rückständige Leistungen

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Deutschland	0	0
davon Zinsrückstände	0	0
Ausland	0	0
Gesamt	0	0

Im Geschäftsjahr 2020 waren weder Zwangsversteigerungsverfahren noch Zwangsverwaltungen für die in Deckung befindlichen Grundstücke anhängig. Es wurden keine Grundstücke zur Vermeidung von Verlusten übernommen.

Unverändert zum Vorjahr bestehen keine Wertberichtigungen auf Zinsrückstände.

Sonstige Angaben

Derivative Finanzinstrumente

Am Bilanzstichtag bestanden im folgenden Umfang noch nicht abgewickelte Termingeschäfte (nur außerbörsliche Geschäfte):

in Mio. €	Nominalbetrag Restlaufzeit			Summe	Beizu- legender Zeitwert	Adres- sen- risiko*
	<= 1 Jahr	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre			
Zinsbezogene Geschäfte						
Zinsswaps (gleiche Währung)	0,0	552,5	1.042,0	1.594,5	- 30,8	117,4
Währungsbezogene Geschäfte						
Devisen- termingeschäfte	259,0	0,0	0,0	259,0	0,2	5,2
Kundengruppen						
in Mio. €						Adres- sen- risiko*
Zentrale Gegenpartei						117,2
Kreditinstitute						2,8
Sonstige Unternehmen						2,6

* Das Adressenrisiko wurde als kreditäquivalentes Volumen nach der Ursprungsrisikomethode vor Bonitätsgewichtung nach Artikel 275 CRR berechnet.

Zur Absicherung von Zinsrisiken werden Zinsswaps abgeschlossen. Währungsbezogene Geschäfte werden überwiegend im Kundenauftrag getätigt.

Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte erfolgt anhand marktüblicher Bewertungsverfahren unter Zugrundelegung der am Bilanzstichtag beobachteten Marktparameter (z. B. Zinssätze, Devisenterminkurse).

Fremdwährungsaktiva und -passiva

Von den auf der Aktivseite ausgewiesenen Forderungen und Vermögensgegenständen lauten T€ 10.412 auf fremde Währungen. Die in fremden Währungen bestehenden Verbindlichkeiten betragen insgesamt T€ 9.823. Unter Be-

rücksichtigung der außerbilanziellen Devisentermingeschäfte ist die Währungsposition der Bank ausgeglichen.

Bewertungseinheiten

Zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken wurden insgesamt Grundgeschäfte mit einem Nominalwert von € 128,6 Mio. und Sicherungsgeschäfte von € 128,6 Mio. in die Bildung von Bewertungseinheiten einbezogen. Die berücksichtigten Geschäfte haben eine maximale Laufzeit bis zum 29.01.2021. Die Geschäfte wurden in einer eindeutigen Sicherungsbeziehung einander zugeordnet und auf Effektivität anhand der „critical terms match“-Methode getestet. Die bilanzielle Abbildung der wirksamen Teile der Bewertungseinheiten erfolgt nach der Einfrierungsmethode.

Drohverlustrückstellungen für ineffektive Sicherungsbeziehungen sind zum Bilanzstichtag nicht erforderlich.

Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände

in T€	31.12.2020	31.12.2019
Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
– aus bilanziellen Geschäften	486.381	290.837
– aus Derivatgeschäften	61.500	30.579
Für Eventualverbindlichkeiten	66.750	94.349

Die für Eventualverbindlichkeiten übertragenen Sicherheiten bestehen ausschließlich aus Wertpapieren, welche an die Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main, übertragen wurden.

Für unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken wurden T€ 4.379, gegenüber dem Einlagensicherungsfonds deutscher Banken T€ 1.150 und für die Bankenabgabe in Höhe von T€ 845 in Form von Barsicherheiten gestellt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es besteht eine Nachschusspflicht gegenüber dem Clearing-Fonds bei der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main. Sofern dieser Fonds nach einem Verwertungsergebnis bei Ausfall eines anderen Clearing-Mitglieds nicht ausreichen sollte, können die nicht betroffenen Mitglieder bis zu einer Haftungsgrenze von jeweils € 5 Mio. in Anspruch genommen werden.

Für das Geschäftsjahr 2021 bestehen Verpflichtungen aus Mietverträgen für Geschäftsräume von insgesamt T€ 4.102 und für Leasingverträge in Höhe von T€ 3.868 (Planwerte).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

	Männlich	Weiblich	Gesamt
Vollzeitbeschäftigte	336	157	493
Teilzeitbeschäftigte	26	134	160
Auszubildende	4	5	9
Insgesamt	366	296	662

Steuerlatenzen

Aus unterschiedlichen Wertansätzen von Forderungen, Sachanlagen, sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen in Handels- und Steuerbilanz zum 31.12.2020 ergeben sich unter Anwendung eines effektiven Steuersatzes von 32 % aktive Steuerlatenzen von rund T€ 11.913 (i. Vj. T€ 10.174), welche nicht bilanziert werden.

Honorar der Abschlussprüfer

Für das Geschäftsjahr sind insgesamt T€ 313 an Honoraren für den Abschlussprüfer angefallen. Hiervon betreffen T€ 220 Abschlussprüfungsleistungen und T€ 93 andere Bestätigungsleistungen (Prüfung nach § 89 Abs. 1 S. 1 und 2 WpHG, Depotprüfung und Prüfung der Verwahrstellenfunktion nach § 68 Abs. 7 und 7a KAGB).

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sind nicht bekannt.

Gewinnverwendung

Aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020 wurden vorab € 1,7 Mio. in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn in Höhe von € 1,75 Mio. in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Dr. Peter Rentrop-Schmid, Hamburg
Geschäftsleiter
– Vorsitzender ab 01.07.2020 –

Dr. Christian Olearius, Hamburg
Bankier
– Vorsitzender bis 30.06.2020 –

Christian Schmid, Korntal-Münchingen
– stellvertretender Vorsitzender –
Bankkaufmann

Volkmar Csilik, Kamp-Lintfort
kaufmännischer Angestellter
(Arbeitnehmersvertreter)

Nick Jenner, Karben
Bankangestellter
(Arbeitnehmersvertreter)

Heinz-Joachim Wagner, Bad Nauheim
Diplom-Kaufmann

Vorstand

Jürgen Eckert, Frankfurt am Main
– Vorsitzender –

Michael Horf, Schlangenbad

Michael Krupp, Hofheim am Taunus

Matthias Weiß, Frankfurt am Main

An Organmitglieder gewährte Kredite

Zum 31.12.2020 wurden Kredite von Vorstandsmitgliedern über T€ 5 in Anspruch genommen. Kredite an Mitglieder des Aufsichtsrats bestanden in Höhe von T€ 1.214.

Organbezüge

Die Bezüge des Vorstands betragen im Geschäftsjahr 2020 T€ 2.857. An Mitglieder des Aufsichtsrats wurden im Geschäftsjahr insgesamt T€ 95 gezahlt.

An frühere Mitglieder der Geschäftsführung und ihre Hinterbliebenen wurden T€ 293 gezahlt. Für Pensionsverpflichtungen wurden für diesen Personenkreis T€ 6.465 zurückgestellt.

Mandate von gesetzlichen Vertretern in großen Kapitalgesellschaften

Die Vorstände Jürgen Eckert, Michael Horf und Michael Krupp sind Mitglieder im Aufsichtsrat der INDUSTRIAL WOHNEN GmbH, Frankfurt am Main.

Anteilseigner und Konzernabschluss

Die Degussa Bank AG ist eigenständige Muttergesellschaft des Degussa Bank-Konzerns und ihrerseits nicht mehrheitlich beherrscht. An der Degussa Bank AG sind die ERSTE NEUE Christian Olearius Beteiligungsgesellschaft mbH und die 2. Max Warburg Beteiligungsgesellschaft mbH, beide geschäftsansässig in Hamburg, mit jeweils mehr als 25 % wesentlich beteiligt.

Die Degussa Bank AG ist als Konzernmutter verpflichtet, einen Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis von Unternehmen aufzustellen. Der Konzernabschluss wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 26. Februar 2021

Der Vorstand

Eckert

Horf

Krupp

Weiß

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Degussa Bank AG, Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Degussa Bank AG, Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Degussa Bank AG, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die im Abschnitt "Sonstige Informationen" unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu-

treffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden "EU-APrVO") unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht war folgender Sachverhalt am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

① Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt strukturiert:

- ① Sachverhalt und Problemstellung
- ② Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- ③ Verweis auf weitergehende Informationen

Nachfolgend stellen wir den besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

① Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft

- ① Im Jahresabschluss der Gesellschaft werden unter dem Bilanzposten „Forderungen an Kunden“ Kreditforderungen in Höhe von T€ 4.281.796 ausgewiesen. Für das Kreditportfolio besteht zum 31. Dezember 2020 eine bilanzielle Risikovorsorge bestehend aus Einzel- und Pauschalwertberichtigungen. Die Bemessung der Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft wird insbesondere durch die Struktur und Qualität der Kreditportfolios, gesamtwirtschaftliche Einflussfaktoren und die Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich zukünftiger Kreditausfälle unter anderem auch vor dem Hintergrund der erwarteten Auswirkungen

gen der anhaltenden Corona-Krise auf das Kundenkreditgeschäft bestimmt. Die Höhe der Einzelwertberichtigungen bei den Kundenforderungen entspricht der Differenz zwischen dem noch ausstehenden Kreditbetrag und dem niedrigeren Wert, der ihm am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bestehende Sicherheiten werden berücksichtigt. Bei der Bildung der Risikovorsorge hat die Gesellschaft erstmals sog. Post Model Adjustments gebildet. Diese bestehen für einen Teil des Kreditportfolios und dienen dazu die bestehenden Unsicherheiten infolge der Corona-Krise zu berücksichtigen. Die Wertberichtigungen im Kundenkreditgeschäft sind zum einen betragsmäßig für die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft von hoher Bedeutung und zum anderen mit erheblichen Ermessensspielräumen der gesetzlichen Vertreter verbunden. Darüber hinaus haben die angewandten, auch aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise mit wesentlichen Unsicherheiten behafteten Bewertungsparameter einen bedeutsamen Einfluss auf die Bildung bzw. die Höhe gegebenenfalls erforderlicher Wertberichtigungen. Vor diesem Hintergrund war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- ② Im Rahmen unserer Prüfung haben wir zunächst die Angemessenheit der Ausgestaltung der Kontrollen im relevanten internen Kontrollsystem der Gesellschaft beurteilt und die Funktionsfähigkeit der Kontrollen getestet. Dabei haben wir die Geschäftsorganisation, die IT-Systeme und die relevanten Bewertungsmodelle berücksichtigt. Darüber hinaus haben wir die Bewertung der Kundenforderungen, einschließlich der Angemessenheit geschätzter Werte, auf der Basis von Stichproben von Kreditengagements beurteilt. Dabei haben wir unter anderem die vorliegenden Unterlagen der Gesellschaft bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Werthaltigkeit der entsprechenden Sicherheiten gewürdigt. Ferner haben wir zur Beurteilung der vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen die von der Gesellschaft angewandten Berechnungsmethoden sowie die zugrundeliegenden Annahmen und Parameter gewürdigt. Wir haben dabei insbesondere auch die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-

Krise auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer und die Werthaltigkeit der entsprechenden Sicherheiten gewürdigt und deren Berücksichtigung bei der Bewertung der Kundenforderungen nachvollzogen. Wir haben die Notwendigkeit der Bildung von Post Model Adjustments hinterfragt und deren betragsmäßige Ermittlung nachvollzogen. Auf Basis der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen konnten wir uns insgesamt von der Vertretbarkeit der bei der Überprüfung der Werthaltigkeit des Kreditportfolios von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Annahmen sowie der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Kontrollen der Gesellschaft überzeugen.

- ③ Die Angaben der Gesellschaft zur Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft sind in den Abschnitten „Forderungen an Kunden“ des Anhangs enthalten.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts:

- die in Abschnitt "Erklärung zur Unternehmensführung" des Lageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote)
- die in Abschnitt "Nichtfinanzielle Erklärung" des Lageberichts enthaltene nichtfinanzielle Erklärung nach § 289b Abs. 1 HGB und § 315b Abs. 1 HGB

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Die sonstigen Informationen umfassen zudem die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitergehende Quer-

verweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses, des geprüften Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern

dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Dar-

stellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der

erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidba-

res Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 7. Mai 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 7. Mai 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2019 als Abschlussprüfer der Degussa Bank AG, Frankfurt am Main, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist
Christian F. Rabeling.

Frankfurt am Main, den 26.02.2021

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian F. Rabeling
Wirtschaftsprüfer

ppa. Muriel Atton
Wirtschaftsprüfer

Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben pflichtgemäß im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 wahrgenommen. Wir haben den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig beraten und dessen Tätigkeit überwacht. Der Aufsichtsrat wurde vom Vorstand regelmäßig und zeitnah, sowohl schriftlich als auch mündlich, über die Lage und Entwicklung der Bank und ihrer Tochtergesellschaften sowie über bedeutsame Geschäftsvorgänge unterrichtet. Der Vorstand ist den Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion (MaComp) sowie dem Aktiengesetz, insbesondere § 90 AktG, nachgekommen.

Der Aufsichtsrat hat sich in seinen vier ordentlichen Sitzungen des Jahres 2020 ausführlich über die Lage der Gesellschaft, über Fragen der Geschäftspolitik, die Strategie und über sonstige wichtige Anlässe von dem Vorstand berichten lassen. Dabei wurden insbesondere die Auswirkungen und Maßnahmen im Umgang mit der Corona-Pandemie thematisiert. Über die vorgelegten zustimmungsbedürftigen Geschäfte hat er, auch schriftlich im Umlaufverfahren, entschieden. Der Vorstand war bei den Sitzungen des Aufsichtsrats anwesend.

Im Kreditgeschäft wurden die nach Gesetz und Satzung vorlagepflichtigen Kredite sowie besondere Engagements und strukturelle Risiken behandelt.

Über die Risiken aus Handels- und Anlageaktivitäten einschließlich derivativer Finanzinstrumente sowie Art, Umfang und Management von Marktpreis- und Ausfallrisiken wurde regelmäßig informiert. Hierbei wurde auch auf die Entwicklung der Risikosituation in der Corona-Pandemie eingegangen.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichteten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse.

Im Geschäftsjahr 2020 fanden zwei Sitzungen des **Prüfungsausschusses** statt. Gegenstand der Sitzungen waren die Vorprüfung und Erörterung der Unterlagen zum Jahresabschluss, zum Konzernabschluss und zum Lagebericht, Aufbau und Angemessenheit des internen Kontrollsystems, der Risikotragfähigkeit und des Risikomanagements sowie die Überprüfung der Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers. Soweit erforderlich, wurden Beschlüsse gefasst oder dem Aufsichtsrat Empfehlungen zur Beschlussfassung gegeben. Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses wurde die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, durch die Hauptversammlung am 7. Mai 2020 zum Abschlussprüfer gewählt.

Im Geschäftsjahr 2020 fand eine Sitzung des **Vergütungskontrollausschusses** statt. Der Ausschuss hat gemäß den Regelungen in § 25d des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter, insbesondere der Compliance-Funktion sowie der Mitarbeiter mit wesentlichem Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil, überwacht. Der Ausschuss bereitete unter besonderer Berücksichtigung der Risiken und des Risikomanagements der Bank Vorschläge an den Aufsichtsrat zur Vergütung des Vorstands vor. Er unterstützte den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung interner Kontrollbereiche und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme. Ferner befasste sich der Ausschuss mit der Ermittlung und Verteilung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung an die Mitarbeiter der Bank, auch unter dem Aspekt der Risikotragfähigkeit.

Der **Nominierungsausschuss** tagte im Jahr 2020 einmal. Er behandelte Nachfolge- und Besetzungsfragen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und gab Empfehlungen an den Vorstand bezüglich der Grundsätze für die Auswahl und Bestellung von Personen der oberen Leitungsebene. Soweit erforderlich, wurden hierzu Beschlüsse über Empfehlungen zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat gefasst.

Veränderungen im Vorstand und Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr legte Herr Dr. Christian Olearius am 30.06.2020 sein Amt als Vorsitzender nieder und schied aus dem Aufsichtsrat aus. Herr Dr. Peter Rentrop-Schmid wurde gleichtags als neuer Vorsitzender des Aufsichtsrats bestellt.

Der Aufsichtsrat dankt Herrn Dr. Olearius für sein außerordentliches Engagement für die Gesellschaft und die langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht des Vorstands für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 sind unter Einbeziehung der Buchführung von der als Abschlussprüfer gewählten PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Vorstand hat die Prüfungsberichte unverzüglich vorgelegt. Den Ergebnissen der Jahres- und Konzernabschlussprüfung wird zugestimmt. Die Abschlussprüfer waren bei der Behandlung des Jahres- und Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat anwesend.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht des Vorstands geprüft. Einwendungen des Aufsichtsrats haben sich nicht ergeben. Als Ergebnis seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss gebilligt und damit festgestellt.

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die im abgelaufenen Geschäftsjahr geleistete Arbeit und die Flexibilität im Umgang mit den Folgen der Corona-Pandemie.

Frankfurt am Main, den 25. März 2021

Der Aufsichtsrat

Dr. Peter Rentrop-Schmid
Vorsitzender